This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

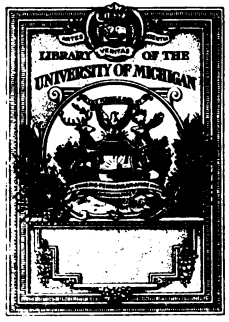

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

I
288
.S34/2

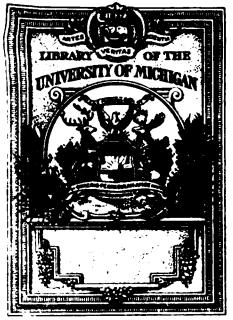

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

I
288
.S341.

Hist. Pamph. 3:5
P.L. 5:13.5:7.1.3
Red
PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Kurze Geschichte

des neuen

Reichs der Britten am Ganges

seit dem J. 1756.

Aus dem Englischen.

Ein Anhang zum Schlözerischen Briefwechsel.

Göttingen,
im Verlage der Vandenhoekschen Buchhandlung
1780.

Vorrede
des Brittischen Verfassers.

Durch den Pariser Frieden, den Großbritannien, Frankreich, und Spanien, den 10 Febr. 1763 schlossen, sah sich die Krone Engelland in den Besitz eines Reichs von solchem Umfange gesetzt, daß keine der vorigen Perioden unserer Geschichte ein ähnliches Beyspiel liefert.

Dieser Zuwachs an Ländern hat ein eben so neues als wichtiges Feld für Unterhandlungen (transactions) unter unserer Regierung eröffnet; und Dinge, die in der Weltgeschichte nicht alltägig sind, fielen seit dem letztern Kriege im Bezirke des brittischen Reiches vor.

Einige dieser Unterhandlungen könnten dem Anscheine nach schädliche Folgen für die englische Regierung und das Volk haben, wenn man ihnen nicht durch gehörige Mittel vorbeugt. Und weil die Heilung eines Uebels dessen Kenntniß stets nothwendig erfodert: so soll der Zweck dieses Werkes seyn, die Zeugnisse, wodurch uns solche bekannt geworden sind, kürzlich vorzustellen. Die gewaltig grossen Bände, worinn sie jetzt verborgen liegen, lassen mit Grund schliessen, daß nur ein kleiner Theil des Publicums sie genau genug untersuchet habe, um richtige und hinreichende Schlüsse daraus zu ziehen.

Lange habe ich gewünscht, diese Acten in einer Gestalt, die mit diesem Zweck übereinkäme, zu sehen; und bloß weil von dieser Art noch nichts von einer andern Hand erschienen ist, habe ich das Unternehmen gewagt. Kennt der Leser einmal die Thatsachen nebst den Zeugen, auf denen sie beruhen; so bleibt ihm völlig frey, was für Glauben er den Zeugnissen selbst beymessen, und was für eigene Schlußfolgerungen er daraus machen will. Denn meine Absicht ist bloß, die Acten, welche seit dem letzten Kriege unter unserer Regierung verhandelt sind, kurz, und meiner Einsicht nach in ihrem wahren Lichte, vorzustellen. Möch-

Publikum aber scheint sie bisher noch nicht gehörig gekannt zu haben.

Der Verfasser hat das Verdienst, daß er vorne herein, bei der Geschichte der fast abenteurlichen Entstehung dieses Reichs, actenmäßig erzält. Aber am Ende declamirt und moralisirt er mehr: und am wenigsten ist es ihm zu verzeihen, daß er die menschenfreundlichen und nachdrücklichen Masregeln verschweigt, durch die die Brittische Regierung schon im J. 1772 den Leiden der Ost-Indier und der Grausamkeit der Compagnie-Bedienten, ein Ende gemacht hat. Er hätte also, wenn er für die Menschen am Ganges das werden wollen, was Bartholomäus de las Casas für die armen Amerikaner war, um einige Jahre früher kommen müßen.

Den 12 April 1780.

A. L. S.

Vorrede

des Brittischen Verfassers.

Durch den Pariser Frieden, den Großbritannien, Frankreich, und Spanien, den 10 Febr. 1763 schlossen, sah sich die Krone Engelland in den Besitz eines Reichs von solchem Umfange gesetzt, daß keine der vorigen Perioden unserer Geschichte ein ähnliches Beyspiel liefert.

Dieser Zuwachs an Ländern hat ein eben so neues als wichtiges Feld für Unterhandlungen (transactions) unter unserer Regierung eröffnet; und Dinge, die in der Weltgeschichte nicht alltägig sind, fielen seit dem letztern Kriege im Bezirke des brittischen Reiches vor.

Einige dieser Unterhandlungen könnten dem Anscheine nach schädliche Folgen für die englische Regierung und das Volk haben, wenn man ihnen nicht durch gehörige Mittel vorbeugt. Und weil die Heilung eines Uebels dessen Kenntniß stets nothwendig erfodert: so soll der Zweck dieses Werkes seyn, die Zeugnisse, wodurch uns solche bekannt geworden sind, kürzlich vorzustellen. Die gewaltig grossen Bände, worinn sie jetzt verborgen liegen, lassen mit Grund schliessen, daß nur ein kleiner Theil des Publicums sie genau genug untersuchet habe, um richtige und hinreichende Schlüsse daraus zu ziehen.

Lange habe ich gewünscht, diese Acten in einer Gestalt, die mit diesem Zweck übereinkäme, zu sehen; und bloß weil von dieser Art noch nichts von einer andern Hand erschienen ist, habe ich das Unternehmen gewagt. Kennt der Leser einmal die Thatsachen nebst den Zeugen, auf denen sie beruhen; so bleibt ihm völlig frey, was für Glauben er den Zeugnissen selbst beymessen, und was für eigene Schlußfolgerungen er daraus machen will. Denn meine Absicht ist bloß, die Acten, welche seit dem letzten Kriege unter unserer Regierung verhandelt sind, kurz, und meiner Einsicht nach in ihrem wahren Lichte, vorzustellen. Möch-

te das, was ich gethan habe, bloß eine Einleitung zu einer Untersuchung abgeben, die solche recht verständlich machen, und zu den Mitteln, um den Folgen, die nach meinen Gedanken daraus fliessen dürften, vorzubeugen, führen könnte; dann würde ich meine Arbeit nicht für verlohren halten. Sollte aber das Zeugniß, das ich für wahr gehalten habe, ungegründet, oder das geringste, was ich gesagt habe, unrichtig seyn; dann wünschte ich, daß man auf das ganze Werk nicht achtete. Doch ich habe hier dem Leser nichts, als was ich für wahr halte, vorgetragen; und die Zeugnisse von den Unterhandlungen, die ich erzählt habe, sind die besten, die ich finden konnte. Auch habe ich nichts in der Absicht, jemanden zu beleidigen, vorgestellet; und sollte sich jemand beleidigt finden, so bin ich wenigstens nicht der Beleidiger. Wo es nur geschehen konnte, habe ich die Sachen mit den eigenen Worten derer, die den gröſten Antheil daran hatten, erzählet. Und sieht einer dieser Herren, daß ich seine Meynung unrecht verstanden habe, oder von Thatsachen schlecht unterrichtet sey: so wünschte ich beydes zu verbessern, weil die Sache, der ich nach meinen geringen Kräften dienen möchte, von einer unrichtigen Vorstellung keinen Vortheil haben kann. Daher würde ein jeder dieser Herren der Sache der Wahrheit (wenn das Publicum eine zweyte Auflage verlangen sollte) einen Dienst leisten, wenn er einen Irrthum bemerklich zu machen sich bemühen wollte. Ich aber werde mich, ohngeachtet der gehabten Mühe, dies Werkchen aus einem Haufen Materialien um mich herum heraus zu klauben, glücklich schätzen, wenn ich bey denen, die gebieten, einen Gedanken erweckte, ihre Kenntnisse in dem, was sie vorschreiben sollten, zu vermehren, und wenn ich die, welche gehorchen, auf die Gedanken führen könnte, ein neues Vergnügen in ihrem Gehorsam zu finden.

Da die Vorfälle in Ostindien einen wesentlichen Theil in der Periode unserer Untersuchung ausmachen: so wird es dem Leser nicht unangenehm seyn, eine kurze Vorstellung der Hauptbegebenheiten in diesem Theil der Welt, seit dem Anfange des letztern Krieges, durchzulaufen.

Cambridge, im Jul. 1776.

Einleitung.

Kurze Vorstellung der brittischen Angelegenheiten in Ostindien, vom Anfange des letztern Kriegs im J. 1756 an, bis zum Pariser Frieden 1763.

Alli Verdi Cawn, Nabob der 3 Provinzen *Bengal*, *Bahar*, und *Orixa*, starb am 9 Apr. 1756: und *Serajah Dowla* nahm, nach der Verordnung seines Großvaters, der ihm schon bey seinem Leben von seinen Officianten als Subah hatte huldigen lassen, von dessen Gouvernement Besitz.

Bald darauf wünschte ihm Herr *Drake*, Präsident von Calcutta, schriftlich Glück zum Antritt seiner Regierung, und bat um seine Gewogenheit und Schutz für die Engelländer. Der Nabob nahm dieses gütig auf, und versprach ihnen grössere Freundschaftszeichen, als sie von seinem Großvater erhalten hätten.

Weil man aber um diese Zeit zu Madraß Nachricht von einem zwischen Engelland und Frankreich bevorstehenden Bruch erhielt, und der Gouverneur deshalb die Festungswerke von Calcutta in Vertheidigungsstand setzte; so bezeigte Serajah Dowla sein Misfallen hierüber, und bedrohte die Engelländer schlechterdings mit einem Angriff, wenn der Gouverneur die neu angelegten Werke nicht sogleich, oder gar nicht, wieder abtragen lassen würde.

Der Präsident und Rath wollten den Ausgang eines Zankes mit dem Nabob nicht wagen, und versprachen daher seinen Befehlen allen Gehorsam. Doch fuhren sie in Vermehrung ihrer Festungswerke mit äusserster Sorgfalt fort, und suchten bey den Franzosen um Beystand nach, falls der Nabob sie angreifen sollte. Aber diese prahlten nur. Sie schickten hierauf zu den Holländern; aber auch diese lehnten es von sich ab, den Engländern die geringste Hülfe zu schicken.

Des Nabobs Armee schloß den 18 Jun. 1756 die Stadt ein, und fieng den folgenden Tag den Angriff an.

Den 20 erneuerte ſie die Canonade mit vieler Heftigkeit: daher Herr Hollwell, der ſeit der Entfernung des Gouverneurs Drake aus der Factorey das Commando übernommen hatte, und allen Widerſtand vergeblich fand, ſeinen Degen einem Officier des Nabobs übergab, die Garniſon ihre Waffen niederlegen ließ, und ſich nebſt derſelben auf Gnade oder Ungnade gefangen gab. Die Factorey war in wenig Minuten mit Feinden angefüllt; und ſie fiengen an, alles, was ſie forttragen konnten, zu plündern. Des Nachmittags langte der Subah nebſt ſeinem jüngern Bruder, beyde in einer Art von Sänfte, im Forte an, und fragte nach Herrn Drake, gegen den er ſehr aufgebracht zu ſeyn ſchien. Man führte Herrn Hollwell mit gebundenen Händen vor ihn, dem ſolche aber, da er ſich über dieſe Behandlung beklagte, auf Befehl des Nabobs wieder loßgebunden, und zugleich von dieſem bey der Ehre eines Soldaten die Verſicherung gegeben wurde, daß den Engelländern kein Leid zugefüget werden ſolle. Der Nabob verließ das Fort gegen Abend, nachdem er den *Monickchund* zum Gouverneur darinn gemacht hatte: und in der Abenddämmerung ſangen die Muſelmänner für ihre Eroberung dem Allah ein Danklied. Die Engelländer ſollten Anfangs nach einem Platz, worinn ſonſt gewöhnlich die Soldaten in den Stock gelegt wurden, gebracht werden: indem ſie ſich aber noch über die Bedeutung dieſer Ordre wunderten und über das Seltſame derſelben lachten; kam ein Theil von der Garde des Nabobs mit den Befehlen an, ſie an einen Ort, der die ſchwarze Hölle genannt wurde, zu bringen. Dies war ein Gefängniß, das 18 Fuß lang und 14 breit war, und 2 ſtark mit Eiſen vergitterte Luftlöcher hatte: hierein wurden 105 Leute des Abends um 8 Uhr geworfen, und am folgenden Morgen lebten nur noch 22 davon.

Des Nabobs Abſicht gieng dem Vermuthen nach nicht aufs Morden, ſondern nur dahin, die Engelländer die Nacht über einzuſperren, ohne daß er wußte, ob das Gefängniß groß oder klein ſey. Doch empfing er die Nachricht von dieſem

ſem Vorfall ohne ein Zeichen der geringſten Bekümmerniß; aber darüber, daß er nicht mehr, als 5000 Pf., in der Schatzkammer der Compagnie fand, ſchien er ſich ſehr zu wundern (1).

Im Oct. 1756 wurde der Oberſte *Clive* mit etwa 2000 Mann Landtruppen abgeſchickt, um Calcutta wieder zu erobern. Er ſchiffte ſich zu Madraß am Bord der Escadre des Admiral *Watſon* ein, und langte vor Calcutta an, das von der Garniſon verlaſſen wurde, nachdem ſie einige Kugeln mit den Schiffen gewechſelt hatte.

Ein groſſer Theil der Truppen, die zu dieſer Unternehmung von Madraß abgiengen, war noch nicht angekommen; aber die, welche der Admiral am Bord hatte, und welche aus 250 Mann von des Königs Truppen, 450 von den Truppen der Kompagnie, und 1200 Sepoys beſtanden, ſtiegen ans Land, und verſchanzten ſich unter Anführung des Oberſten Clive innerhalb 4 Meilen von Calcutta. Serajah Dowla erſchien wenig Tage nachher mit ſeiner Armee, zog kaum eine halbe Meile weit von den Engelländern vorbey, und lagerte ſich im Rücken von Calcutta. Auf ſeinem Marſche ſchickte er Briefe an den Oberſten Clive, und bezeigte darin ſein Verlangen nach einem Frieden mit den Engelländern.

Um 7 Uhr des Abends ſchickte der Oberſte 2 Herren in des Nabobs Lager, die um 11 Uhr mit der Verſicherung, daß es der Nabob mit ſeinen Vorſchlägen nicht aufrichtig meine, ſondern eine Verrätherey zur Abſicht habe, zurückkamen. In dieſer Nacht holte der Oberſte in Perſon eine Verſtärkung von 400 Seeſoldaten vom Bord des Admiral Watſon; die Landung geſchah des Morgens um 1 Uhr. und gegen 4 Uhr gieng der Oberſte mit ſeiner Armee auf des Nabobs Lager loß. Er

(1) Nach einer Nachricht, die die Commiſſion des Unterhauſes von John *Cooke*, der im J. 1756 Secretär beym Gouverneur und Rath zu Calcutta war, erhielt. *Reports* Vol. I. p. 6.

wollte sich der Canonen bemächtigen, und das Hauptquartier angreifen; allein bey Tagesanbruch entstand ein so dicker Nebel, daß man nicht 3 Ruten weit vor sich sehen konnte. Doch tödteten die Engelländer viel Feinde, und verlohren etwa 150 von ihren eigenen Leuten. Am Abend zog sich des Serajah Dowla Armee ohngefähr 10 Meilen weit von den Engländern zurück, und der Nabob bezeugte in einem Briefe an den Admiral Watson sein Verlangen, mit ihm über Friedensbedingungen zu handeln; und weil man damals Nachricht vom Kriege mit Frankreich erhielt, so wurde der Friede ohne weitern Aufschub geschlossen. Gleich darauf fieng der Nabob an, den Franzosen mit Geld und Truppen beyzustehen. Die Engelländer griffen *Chandernagore* wider den Willen des Nabobsan, und nahmen es weg. Und der Oberste behauptete, daß man sich entweder mit Gewalt etabliren, oder aus dem Lande treiben lassen müsse: und zeigte hieraus die Nothwendigkeit einer Staatsveränderung, deren Einrichtung die Commission ihm und Herrn Watts, der Compagnie Agenten zu Muxadabad, überließ. Und da sich zu gleicher Zeit eine grosse Unzufriedenheit unter des Serajah Dowla Truppen äusserte: so hielt man dies für eine günstige Gelegenheit ihn abzusetzen, und *Meer Jaffier* zu seinem Nachfolger in der Subahschaft zu bestimmen. Herr Watts brauchte den *Omichund*, einen schwarzen Kaufmann, um mit Meer Jaffier zu tractiren. Als man den Omichund ins Geheimniß zog: foderte er 5 procent von allen Schätzen des Serajah Dowla und 20 Lacks Rupien, unter dem Bedrohen, daß er sonst das ganze Vorhaben dem regierenden Nabob verrathen würde. Diese Foderung gestand man ihm zwar zu; so bald sich aber die englischen Herren mit Meer Jaffier verstunden, so hielten sie solche für zu hoch, weil man des Nabobs Schätze auf 40 Millionen schätzte. Daher wurden 2 Verträge von den Engelländern unterzeichnet, und Herrn Watts zugesandt; einer enthielt des Omichund Bedingungen, und dieser wurde dem schwarzen Kaufmann zugestellt;

aber

aber der andere, den man allein zu erfüllen gedachte, erwähnte nicht einmal seinen Namen. Durch diesen Vertrag wurde festgesetzt, daß Meer Jaffier, wenn die Staatsveränderung zu seinem Vortheil vor sich gegangen seyn würde, der indischen Compagnie 1,200,000 Pf., den Europäern, welche gelitten hätten, 600,000 Pf., der Flotte und Armee eben soviel, den Eingebohrnen des Landes etwa 250,000 Pf., und den Armeniern 100,000 Pf., geben sollte.

Da dieses alles in Richtigkeit gesetzet war, griff der Oberste Clive den Nabob an, und schlug dessen Armee aufs Haupt; der Nabob selbst wurde gefangen genommen, und sein Tod erfolgte bald nachher (*).

Serajah Dowla war ein junger sehr ehrgeiziger Fürst, den ein schmutziger Geiz und heftige Leidenschaften regierten. Seine unglückliche Staatsmaxime wollte, daß er einen Krieg mit den Engelländern dem Beyspiel seines Großvaters, des Alli Verdi Cawn, vorzog, welcher letztere stets die Vortheile, die sein Gouvernement durch den Handel mit den Engelländern, die sich in seinen Herrschaften niedergelassen hatten, genoß, vor Augen zu haben schien. *Kissindaß*, der dessen Premier Minister bis ans Ende seiner Regierung gewesen war, verließ sehr bald den Hof des jungen Nabobs, der den bösen Vorstellungen seiner Hofleute gegen die englischen Unterthanen Gehör gab; und noch ehe diese die Werke von Calcutta wieder herzustellen anfiengen, hatte schon das neue Ministerium das Sommerhaus eines Gartens in eine Festung verwandelt, um sich ihnen zu widersetzen. Völlig ausgemacht ist es noch nicht, ob der Nabob diesen Krieg gegen die Colonien unserer Landesleute, aus Rache wegen eines wirklichen oder eingebildeten Eingriffs in sein Gouvernement, oder in der Absicht, grössere Einkünfte von ihnen zu erzwin-

(*) S. den Bericht, den Lord Clive der Commission, die das Unterhaus zur Untersuchung des Zustandes der Brittischen Sachen in Ostindien angeordnet hatte, abstattete. *Reports* Vol. I, p. 16.

Nabobs Hauptſtadt, an den ſchweren Taxen, die darauf gelegt wären.

Dies waren die vornehmſten der angezeigten Urſachen, den Meer Jaffier abzuſetzen, und ſeinen Schwiegerſohn *Coſſim Ally Khan* zum Gouvernement zu erheben. Von dieſer Staatsveränderung gibt der Herr, der ſie bewirkte, dieſe Nachricht (4):

"Wir beſchloſſen, ſagt der Gouverneur, dem Nabob den nächſten Tag (den 19 Oct. 1760) zu ſeiner Erklärung über die Briefe, die ich ihm überliefert hatte, und die einige Maasregeln zu Abſchaffung dieſer Misbräuche enthielten, anzuſetzen. Dieſen ganzen Tag hörte ich nichts von ihm: aber durch meine Kundſchafter erfuhr ich, daß er ſich mit ſeinen alten Rathgebern, deren Gutachten nach meiner Ueberzeugung der Wohlfarth des Landes und der Compagnie entgegen ſeyn würde, berathſchlaget habe. Daher nahm ich mir vor, den Nabob ſogleich in Furcht und Schrecken zu ſetzen, wozu die Nacht vom 19, da das Gentoo-Feſt zu Ende gieng, und die Vornehmſten aus dieſer Kaſte durch ihre Ceremonien ſehr ermüdet ſeyn muſten, die beſte Gelegenheit darbot. Dem gemäß redete ich mit dem Oberſten Caillaud ab, daß er mit ſeinem Detachement zwiſchen 3 und 4 Uhr über den Fluß ſetzen, und nach geſchehener Vereinigung mit dem Coſſim Alli Khan und deſſen Leuten, auf des Nabobs Pallaſt losgehen, und ſolchen mit Tages Anbruch einſchlieſſen ſollte. Da ich ſehr gern alle Unordnungen und alles Blutvergieſſen verhüten wollte: ſo ſchrieb ich an den Nabob, und ſtellte ihm vor, wie ich den ganzen Tag in der Erwartung zugebracht hätte, daß er die dringenden Angelegenheiten, worüber ich geſtern mit ihm conferiret hätte, in Ordnung bringen würde; da ich aber von ihm noch mit keiner Antwort beehret ſey, ſo lege ſich hieraus klar an den Tag, daß alles, was ich ihm zum Beſten ſeines Landes vorgeſtellet hätte, ſo lange, als die böſen Rath-

(4) Memorial, *Reports*, 124.

Rathgeber um seine Person wären, fruchtloß seyn, und daß diese ihn am Ende seiner Regierung berauben, und die Angelegenheiten der Compagnie ruiniren würden. Aus dieser Ursache hätte ich den Obersten Caillaud mit Truppen abgeschickt, um ihm aufzuwarten, die bösen Rathgeber zu verjagen, und seine Sachen in gute Ordnung zu bringen; ich selbst würde in kurzem nachfolgen. Diesen Brief gab ich dem Obersten, damit er ihn zu einer Zeit, die ihm die schicklichste zu seyn schien, dem Nabob übersenden möchte. Maasregeln waren zugleich genommen, um sich seiner 3 unwürdigen Minister zu bemächtigen, und dem Cossim Ally Khan, als Verweser und Nachfolger des Nabobs, die gänzliche Verwaltung aller Geschäfte zu übertragen.

Nachdem die nöthigen Vorbereitungen mit möglichster Sorgfalt und Heimlichkeit gemacht waren; schiffte sich der Oberste mit den Truppen ein, vereinigte sich ohne den geringsten Lermen mit Cossim Ally Khan, und rückte um die bestimmte Zeit in den Vorhof des Pallasts ein. Die Thore des innern Hofes fand er verschlossen: daher formirte er seine Leute draussen, und schickte darauf den Brief an den Nabob, der Anfangs in grosse Wuth gerieth, und allen möglichen Widerstand zu thun, und es auf sein Schicksal ankommen lassen zu wollen, lange drohte. Der Oberste verbot alle Feindseeligkeiten, und Boten giengen zwischen ihm und dem Nabob ab und zu. In diesem zweifelhaften Zustande blieben die Sachen 2 Stunden; bis endlich der Nabob seinen Widerstand vergeblich fand, und den Cossim Ally Khan benachrichtigen ließ, daß er die Siegel und alle Zeichen der Würde zu übersenden und zu befehlen bereit sey, daß der Nabit in Cossims Namen aufgesteckt werde, wogegen dieser die Regierung völlig übernehmen, die den Truppen rückständige Löhnung bezahlen, dem König die gewöhnlichen Einkünfte zukommen lassen, des Nabobs Leben und Ehre retten, und ihm eine hinreichende Summe zu seinem Unterhalte aussetzen solle. Nach Genehmigung dieser Bedingungen wurde Cossim

Ally

Ally Khan öffentlich ausgerufen, und der alte Nabob kam heraus zum Obersten mit der Erklärung, daß sein Leben nun von ihm abhienge. Die Truppen besetzten sodann alle Thore, und der alte Nabob erkundigte sich, ob seine Person sicher sey? denn dies schien jetzt seine einzige Bekümmerniß zu seyn. Da man ihm sagte, daß nicht nur seine Person, sondern auch sein Gouvernement, sicher sey, indem man ihm dasselbe nie habe nehmen wollen; so antwortete er, daß er jetzt kein Geschäft mehr in der Stadt habe, daß er in beständiger Gefahr wegen des Cossim Ally Khan seyn würde, und daß er sich gern der Erlaubniß bedienen möchte, nach Calcutta zu gehen und dort zu leben.

Cossim Ally Khan war nun auf den Musnud gesetzt und als Subah anerkannt, mit welcher Staatsveränderung das Volk im Ganzen sehr zufrieden zu seyn schien. Der alte Nabob wurde von Cossim mit Booten versorgt, und ihm erlaubt, etwa 60 Personen von seiner Familie, nebst einer beträchtlichen Menge Juwelen mit sich zu nehmen. Und da er auch nicht eine einzige Nacht über in der Stadt sicher zu seyn glaubte; so bat er um die Erlaubniß, diese Nacht in seinem Boote schlafen zu dürfen, die er auch erhielt. Am folgenden Morgen, den 20 Oct., machte er sich nach Calcutta auf den Weg, auf welchem ihm eine Deputation vom Rathe (council) entgegen geschickt wurde. Den 29 kam er daselbst an, und man empfing ihn mit allen Zeichen der Ehrfurcht, die seiner vorigen Würde gebührte.

Ein Memorial, das bey einer Berathschlagung im Fort William den 10 Nov. 1760 im Beyseyn des Henry *Vansittart* Esq. Präsidenten, William *Ellis*, William B. *Summer*, William *M' Gwire*, Harry *Verelst*, und Harry *Smyth* Esqq. aufgesetzt worden (5), enthält die angeführte Nachricht von dieser Staatsveränderung; und ein Brief an die englische Compagnie, der aus dem Fort William den

11

(5) *Reports* Vol. I, p. 128.

Rathgeber um seine Person wären, fruchtloß seyn, und daß diese ihn am Ende seiner Regierung berauben, und die Angelegenheiten der Compagnie ruiniren würden. Aus dieser Ursache hätte ich den Obersten Caillaud mit Truppen abgeschickt, um ihm aufzuwarten, die bösen Rathgeber zu verjagen, und seine Sachen in gute Ordnung zu bringen; ich selbst würde in kurzem nachfolgen. Diesen Brief gab ich dem Obersten, damit er ihn zu einer Zeit, die ihm die schicklichste zu seyn schien, dem Nabob übersenden möchte. Maasregeln waren zugleich genommen, um sich seiner 3 unwürdigen Minister zu bemächtigen, und dem Cossim Ally Khan, als Verweser und Nachfolger des Nabobs, die gänzliche Verwaltung aller Geschäfte zu übertragen.

Nachdem die nöthigen Vorbereitungen mit möglichster Sorgfalt und Heimlichkeit gemacht waren; schiffte sich der Oberste mit den Truppen ein, vereinigte sich ohne den geringsten Lermen mit Cossim Ally Khan, und rückte um die bestimmte Zeit in den Vorhof des Pallasts ein. Die Thore des innern Hofes fand er verschlossen: daher formirte er seine Leute draussen, und schickte darauf den Brief an den Nabob, der Anfangs in grosse Wuth gerieth, und allen möglichen Widerstand zu thun, und es auf sein Schicksal ankommen lassen zu wollen, lange drohte. Der Oberste verbot alle Feindseeligkeiten, und Boten giengen zwischen ihm und dem Nabob ab und zu. In diesem zweifelhaften Zustande blieben die Sachen 2 Stunden; bis endlich der Nabob seinen Widerstand vergeblich fand, und den Cossim Ally Khan benachrichtigen ließ, daß er die Siegel und alle Zeichen der Würde zu übersenden und zu befehlen bereit sey, daß der Nabit in Cossims Namen aufgesteckt werde, wogegen dieser die Regierung völlig übernehmen, die den Truppen rückständige Löhnung bezahlen, dem König die gewöhnlichen Einkünfte zukommen lassen, des Nabobs Leben und Ehre retten, und ihm eine hinreichende Summe zu seinem Unterhalte aussetzen solle. Nach Genehmigung dieser Bedingungen wurde Cossim

Ally

Einleitung.

und durch Verletzung der National-Treue, abge-
(7).

Nach der Aeusserung der Herren, die diese Nachricht der Staatsveränderung geben, machten die Bedienten Compagnie kein Geheimniß daraus, daß ihnen Coſſim deren Beförderung 20 Lacks Rupien zum Geſchenk ver-ochen habe. Coſſim ſuchte die erſte Handlung ſeiner Macht ch die Ermordung des Jaffier auszuüben; und es verdroß ſehr, da er fand, daß die Engelländer ſelbigen zu Calcutta ſchützen beſchloſſen hatten. Da er zugleich durch dieſe Re-ution überzeugt war, wie wenig die Engelländer die hei-ſten Verträge achteten: ſo vermehrte er gleich nach dem An-t ſeiner Regierung ſeine Truppen, und diſciplinirte ſie ch europäiſcher Art. Und da ſeine Hauptſtadt *Morſheda-*, die Scene von ſeines Vorgängers Fall, ſeiner Meinung h den engliſchen Niederlaſſungen zu nahe lag: ſo beſchloß ein groſſes Fort zu *Rajahmaul* zu errichten, um ſeinen eſidenzort weiter abzulegen, als ein Volk, das in einem Au-nblick eben ſo mancherley Vorwand zu ſeiner Abſetzung fin-n möchte, als es gefunden hatte, ſeine Verträge mit ſeinem chwiegervater zu verletzen, reichen könnte. Alle Maasre-ln, die Coſſim nahm, zeigten ſeine Begierde, ſich auf ei-n zuverläſſigern Grund, als die Freundſchaft der Engelän-r, zu etabliren. Und damit dieſe über ſeine anwachſende Macht nicht eiferſüchtig werden, und ſein Anſehen dadurch auf-eben möchten, daß ſie die Subahſchaft unter ihre urſprüng-chen Abhängigkeit vom Mogul herſtellten, und ihn zu Bezah-ng der königlichen Einkünfte nöthigten; ſo ſetzte er alle Triebe-dern in Bewegung, um dem Kaiſer einen Verdacht wegen ner von den Engelländern zu beſorgenden Gefahr einzuflöſ-n. Er bewürkte auch ſoviel, daß der Kaiſer weder Beyſtand on den Engelländern, noch einigen Antheil von den Revenüen r Subahſchaft, erhielt. Ueber dies Betragen des Coſſim

ge-

(7) *Reports*, Vol. I. p. 146.

"daß er eine solche Behandlung von den Engelländern nie erwartet hätte, und daß er sich auf keine Bedingungen einlassen würde; so lange er noch die geringste Anzahl Truppen vor seinen Thoren hätte." Da man ihm aber sagen ließ, daß der Pallast gestürmt werden würde, wenn er nicht sogleich nachgäbe; so setzte ihn diese Drohung in ein solches Schrecken und Erstaunen, daß er die Thore öffnete und ausrief: "Er sey verrathen, die Engelländer wären des Meineids und des Bruchs der Treue schuldig; ihre Anschläge gegen sein Gouvernement sähe er wohl ein, und er habe Freunde genug, um wenigstens eine Schlacht zu seiner Vertheidigung zu wagen; aber obgleich der heiligste Eyd die Engelländer nicht binden könne, so wolle doch er von seinem einmal geleisteten Eyd und von seinen Verbindungen nicht abweichen, sondern ihr treuer Freund bleiben, und lieber den Tod erdulten, als sein Schwert gegen sie ziehen." Sein Argwohn, daß er verkauft sey, war so stark, "daß er zu wissen verlangte, wie viel Geld Coffim Ally Khan für die Subahschaft geben sollte, und daß er noch die Hälfte mehr zu geben bereit sey, wenn man ihn dabey lassen würde. Indessen hoffte er, daß, wenn er ja abgesetzt werden sollte, man ihn doch der Gnade seines Schwiegersohns, von dem er das äusserste befürchtete, nicht überlassen, sondern seinem Wunsche gemäß mit nach Calcutta nehmen, und dort einen Sicherheits-Ort geben würde."

Dieses letztere Verlangen wurde als eine freywillige Resignation öffentlich vorgestellt, und daher der Pallast von unsern Truppen in Besitz genommen, und Meer Coffim auf den Musnud erhoben. Den alten Nabob trieb man mit wenigen Bedienten und Nothwendigkeiten in ein Boot, und führte ihn auf eine Art, die dem hohen Range, den er noch so eben bekleidet hatte, ganz unwürdig war, nach Calcutta, wo ihm sein Schwiegersohn eine eben so unanständige geringe Summe zu seinem Unterhalte aussetzte. Auf diese Art, fährt die Nachricht fort, wurde *Jaffier Ally Khan* durch den Bruch eines Vertrags, der auf die feyerlichsten Eyde gegründet war,

war, und durch Verletzung der National-Treue, abgesetzt. (7).

Nach der Aeusserung der Herren, die diese Nachricht von der Staatsveränderung geben, machten die Bedienten der Compagnie kein Geheimniß daraus, daß ihnen Cossim für deren Beförderung 20 Lacks Rupien zum Geschenk versprochen habe. Cossim suchte die erste Handlung seiner Macht durch die Ermordung des Jaffier auszuüben; und es verdroß ihn sehr, da er fand, daß die Engelländer selbigen zu Calcutta zu schützen beschlossen hatten. Da er zugleich durch diese Revolution überzeugt war, wie wenig die Engelländer die heiligsten Verträge achteten: so vermehrte er gleich nach dem Antritt seiner Regierung seine Truppen, und disciplinirte sie nach europäischer Art. Und da seine Hauptstadt *Morshedabad*, die Scene von seines Vorgängers Fall, seiner Meinung nach den englischen Niederlassungen zu nahe lag: so beschloß er ein grosses Fort zu *Rajahmaul* zu errichten, um seinen Residenzort weiter abzulegen, als ein Volk, das in einem Augenblick eben so mancherley Vorwand zu seiner Absetzung finden möchte, als es gefunden hatte, seine Verträge mit seinem Schwiegervater zu verletzen, reichen könnte. Alle Maasregeln, die Cossim nahm, zeigten seine Begierde, sich auf einen zuverlässigern Grund, als die Freundschaft der Engelländer, zu etabliren. Und damit diese über seine anwachsende Macht nicht eifersüchtig werden, und sein Ansehen dadurch aufheben möchten, daß sie die Subahschaft unter ihre ursprünglichen Abhängigkeit vom Mogul herstellten, und ihn zu Bezahlung der königlichen Einkünfte nöthigten; so setzte er alle Triebfedern in Bewegung, um dem Kaiser einen Verdacht wegen einer von den Engelländern zu besorgenden Gefahr einzuflössen. Er bewürkte auch soviel, daß der Kaiser weder Beystand von den Engelländern, noch einigen Antheil von den Revenüen der Subahschaft, erhielt. Ueber dies Betragen des Cossim ge-

(7) *Reports*, Vol. I. p. 146.

gerieth der Kaiſer in Zorn, und erklärte ſich, daß er ihn, ſo lange es in ſeiner Macht ſtünde, vom Beſitz der Subahſchaft ausſchlieſſen würde; und zugleich bot er den Engelländern die Dewanny von Bengal als ein freywilliges Geſchenk an. Dieſer Poſten beſteht in der Einnahme der Einkünfte aus allen Provinzen, die dem Nabob unterworfen ſind. Sie müſſen ſonſt dem Hof von Delhy förmlich berechnet werden: aber die Nabobs von Bengal zogen aus den letztern Unruhen im Reiche des groſſen Moguls ihren Vortheil, und bemächtigten ſich dieſes Amts. Eben ſo machten ſie es mit der *Subdarree*, oder der Befehlshaberſtelle über die Truppen, und mit der Gerichtsbarkeit in den Provinzen, wovon die Koſten aus den Einkünften des Dewan beſtritten werden.

Auſſer dieſer Dewanny, die der Compagnie jährlich 15 Lacks eingetragen haben würde, erbot ſich der Kaiſer, ihr den Beſitz der Länder *Burdwan*, *Midnapoor* und *Chittagong* zu beſtätigen, und die Engelländer in den Stand zu ſetzen, ihre Macht nicht allein in dieſen Provinzen, ſondern bis an die Stadt Delhy ſelbſt, zu etabliren. Dagegen verlangte er ihren Beyſtand, um ſich auf dem Thron feſtzuſetzen, und die Theile ſeiner Herrſchaften, welche in den Händen der Rebellen wären, wieder zu erobern. *Shujah Dowla*, einer der mächtigſten Männer des Reichs, wollte ſeine Truppen mit den engliſchen vereinigen, um dem Kaiſer das Reich zu verſichern. Zwey Parteyen ſtritten damals darüber, welche dem Throne einen Prinzen geben ſollte: daher konnte der Kaiſer, der nahe bey Patna im Felde ſtand, ſeinen Zug nach Delhy nicht fortſetzen.

Bey den Bedienten der Compagnie entſtand die Frage, ob ſie leichter zum Zweck kommen würden, wenn ſie ſich dem Kaiſer *Shah Zaddah*, dem älteſten Sohn des groſſen Moguls, widerſetzten, oder wenn ſie ein Bündniß mit ihm vorſchlügen, und ſeine Anſprüche auf die Krone unterſtützten. Die Commiſſion zu Calcutta hielt es ihrem Vortheil einſtimmig für angemeſſen, wenn ſie den Kaiſer begünſtigten; welches auch ſo-

ogleich beſchloſſen wurde, und man ſchrieb an den Shujah Dowla, und ſchlug ihm den Beytritt zu dieſem Bündniſſe vor.

Dieſes Verfahren der Engelländer erregte nun bey dem Nabob Coſſim Ally Khan eine ſtarke Eiferſucht: beſonders da der Oberſte *Coote* abgeſchickt wurde, um das Commando der Armee zu übernehmen, und den gefaßten Entſchluß auszuführen. Gleich nach deſſen Ankunft bey der Armee trat Shah Zaddah ſeinen Marſch von Patna an; und Major *Carnac* begleitete ihn bis an den Fluß *Carnaſſa*, der die Provinz Bahar von des Shujah Dowla Lande abſondert. Ueber dieſen ſetzte der Kaiſer, und ſtieß an dem nehmlichen Tage wenig Meilen davon zum Shujah Dowla.

Bis jetzt hatte eine Reihe von Streitigkeiten zwiſchen den Engelländern und Coſſim Ally Khan, noch nicht alle Möglichkeit eines Vergleiches abgeſchnitten; aber dieſe hörte ganz auf, da Herr *Amyatt* und die Herren ſeiner Familie und ſeine Begleiter, als ſie unter dem Schutze eines ſichern Geleites nach Calcutta zurückkehren wollten, auf eine unmenſchliche Art ermordet wurden. Zwar hatten die Directeurs der Compagnie zu London die Statsveränderung zum Vortheil des Coſſim genehmiget: allein durch ſein Betragen hielten ſich doch die Bedienten der Compagnie zu einer Kriegserklärung gegen ihn hinlänglich gerechtfertiget; und der Major Carnac äuſſerte ſich gegen den Rath, daß die Bemühung, den Meer Jaffier wieder in ſein Gouvernement einzuſetzen, die geringſte Genugthuung ſey, die man ihm wegen ſeiner Abſetzung leiſten könnte (8).

Der Krieg wurde alſo im Jul. 1763 gegen den Coſſim erklärt, und die Wiederherſtellung des Meer Jaffier in die Subahſchaft durch einen öffentlichen Ausruf bekannt gemacht.

(8) Anhang Num. 67 zum 2ten *Report*.

Das oberſte Commando über die Armee fiel, nach der Rückreiſe des Oberſten Coote nach Europa, auf Herrn *Adams*, den älteſten Major beym 84 Regiment des Königs. Dieſe Armee, welche gegen den Coſſim Ally Khan ins Feld rückte, beſtand aus 650 Europäern, worunter 400 Mann königlicher Truppen waren, und aus 9 Compagnien Sepoys, jede zu 100 Mann. Dazu ſollte nun noch ein Detachement Compagnie-Truppen von 100 Europäern, und einem Batalion Sepoys, welches zur Sicherheit der Provinz Burdwan unter dem Major Carnac nach Midnapore geſchickt war, ſtoſſen; welche Vereinigung wegen der Ueberſchwemmungen mit der gröſten Schwierigkeit bewerkſtelliget wurde. Der Major Adams drang, ohngeachtet alles Widerſtandes, bis an die Hauptſtadt *Muxadabad*, und eroberte ſie mit Sturm. Nachdem Meer Jaffier einen Vertrag mit dem Gouverneur und Rath gemacht hatte; verlies er Calcutta den 11 Jul. 1763, und ſtieß unter der Escorte des Major William Grant 5 Tage darauf zur Armee, die bis *Agurdeep* vorgerückt war. Coſſim Ally Khan hatte ſich mit dem Haupt-Corps ſeiner Armee herunter gezogen, und ſchrieb an den Major Adams, daß er den engliſchen Herren, die in ſeiner Gewalt wären, die Köpfe abſchlagen laſſen würde, wenn der Major mit ſeiner Armee im geringſten weiter vordränge. Unter dieſen Gefangenen waren Herr *Ellis* und Herr *Hay*, an welche der Major ſchrieb, daß ſie ihre Freyheit von der über ſie geſetzten Wache um jeden Preis erkaufen möchten; worauf ſie antworteten, daß ſie ſich ihrem Schickſal unterwerfen müſten, daher ſich der Major um ſie nicht weiter bekümmern, noch die Armee ihrentwegen ſich in ihren Unternehmungen aufhalten laſſen möchte.

Den 2 Aug. ſtieſſen beyde Armeen in den Ebenen von *Geriah* auf einander, und es erfolgte ein allgemeines Treffen. Der Feind brach durch einen Theil der engliſchen Truppen, nahm 2 Kanonen, und griff das 84 königliche Regiment in der Fronte und im Rücken an. Allein nach einem hartnäckigen

gen

gen Gefecht von 4 Stunden, erhielten die Engelländer einen vollkommenen Sieg, und Coſſims Armee ließ alle ihre Kanonen, nebſt 150 mit Mund- und Kriegs-Bedürfniſſen beladenen Booten, zurück. Sie war, wie man nachher erfuhr, 50000 Mann ſtark geweſen; dahingegen die ganze engliſche Armee nicht über 3000 Feuergewehre hatte.

Bald darauf (den 6 Nov. 1763) eroberten die Engelländer *Patna* nach einer muthigen Gegenwehr mit Sturm, und rückten darauf bis an die Ufer des Carnaſſa, der die Provinz begränzt, und wo Coſſim, mit den Ueberbleibſeln ſeiner Armee und mit ſeinen Schätzen, auf die Vollendung einer Schiffbrücke über den Ganges wartete, um ſich in des Shujah Dowla Länder zu retiriren; worin er den 4 Dec. ankam. So endigte ſich, mit des Coſſim Ally Khan Vertreibung aus ſeinen Provinzen, ein Feldzug, der unter unglaublichen Schwierigkeiten und Bedrängniſſen, die im Felde während der heftigen naſſen Jahrszeit in Bengal unvermeidlich ſind, angefangen und vollendet war. Seine Flucht zeichnete er recht barbariſch dadurch aus, daß er jeden gefangenen engliſchen Kriegs- und Civil-Bedienten, und viel andere Gefangene, zuſammen faſt 300 an der Zahl, mit kaltem Blute hinrichten ließ. Viele dieſer Unglücklichen wurden am Fluſſe, im Angeſicht der Armee des grauſamen Coſſim, ermordet: und die Gentoos unter ihnen ließ er nach ihrem Tode den Raubvögeln und wilden Thieren zur Beute, und geſtattete nicht, ſie den Gebräuchen ihrer Religion gemäß zu verbrennen (9).

Der Kaiſer oder Mogul war nun beym Shujah Dowla, an den der Gouverneur und Rath einen Agenten ſchickten, um ihm ein Bündniß vorzuſchlagen, und ihm gegen den Coſſim Ally Khan, oder gegen jeden andern Feind, der in ſeine Staaten einfallen möchte, Hülfe zu verſprechen; wogegen ſie erwarteten, daß er ſich öffentlich gegen den Coſſim erklären,

(9) Bericht des Generals *Carnac* und Major *Grant* an die Commiſſion des Unterhauſes. *Reports* Vol. I, P. 2, p. 8. f.

und alles anwenden werde, um sich seiner zu bemächtigen, u ihn mit allem seinem Vermögen auszuliefern.

Diese Absichten wurden dem Major Adams den 8 D durch Depechen von Calcutta bekannt gemacht; weil ab dieser den 9 das Commando der Armee niederlegte, um s nach Europa einzuschiffen (10): so wurde Major *Carnac* e sucht, das Commando der Armee zu übernehmen, die Bew gungen des Cossim zu beobachten, und Meer Jaffiers Gränze gegen die Truppen, womit Cossim sich zurückgezogen *hatte* zu beschützen. Sollte aber Cossim den Kaiser und *Shujah* Dowla zu einer Vereinigung mit ihm bewegen: so möcht er mit der Armee bis an die Ufer des *Carumnassa* vorrücken und jedem Feinde, der einen Einfall in das Land, das jetzt vo Meer Jaffiers und der Compagnie Feinden gesäubert sey, ver suchen sollte, sich widersetzen.

Zu Calcutta erfuhr man im Febr. 1764 vom Capitain Jennings, der im Lager zu *Sarsarem* commandirte, daß de Kaiser und Shujah Dowla dem Cossim Ally Khan zu Wi dereroberung des Gouvernements von Bengal Beystand z leisten beschlossen hätten. Major Carnac bestätigte die Neu igkeit von Patna aus; und bey seiner Ankunft im Lager hö te er, daß ihre Truppen sich der Gränze näherten. Dem z Folge schrieben der Präsident und Rath zu Calcutta an de Shujah Dowla: "Kraft der ehemaligen Verbindungen, d zwischen ihm und den Vorstehern der Compagnie eingeg gen worden, könnten sie diesem Gerüchte keinen Glaub beymessen, und sie wären überzeugt, daß er so unbillig ni handeln würde. Wofern er aber dennoch dem Cossim A Khan seine Freundschaft zuwendete: so würden sie Beng von Unruhen frey zu erhalten suchen, und den Krieg in ne Staaten spielen, und sein Land zerstören und ver sten (11)."

Bald darauf erhielt Major Carnac diesen Brief:

Vo

(10) Major Adams starb nicht lang nachher.
(11) *Reports* Vol. I, part. 2, Anhang Num. 67.

Vom *Shujah ul Dowla* an den Gouverneur und Rath zu *Calcutta*.

Da vormalige Könige von Indostan die englische Compagnie von Abgaben befreyeten, ihr verschiedene Niederlassungen und Factoreyen verstatteten, und in allen ihren Angelegenheiten Beystand leisteten; liessen sie ihr grössere Güte und Ehre wiederfahren, als irgend einem Kaufmann des Landes oder andern Europäer. Zudem hat Se. Majestät Euch erst noch kürzlich höhere Titel und Würden, als euch geziemten, in hohen Gnaden beygelegt, und seitdem euch noch mit Jagheers und andern Gunstbezeugungen begabt. Ohngeachtet dieser euch oft erzeigten Gnade, seid ihr in des Königs Land eingedrungen, habt etliche zum Gouvernement gehörige Provinzen, als Burdwan, Chittagong u. s. w., in Besitz genommen, und setzt, wider Willen des kayserlichen Hofes, Nabobs eigenmächtig ein und ab. Leute, die vom Hofe abhängen, habt ihr seit der Zeit gefangen genommen, und die Regierung des Königs der Könige der Verachtung und Schande ausgesetzt. Den Handel der einheimischen Kaufleute habt ihr zu Grunde gerichtet, Bedienten des Königs Schutz ertheilt, die Einkünfte des kayserlichen Hofes geschmälert, und die Einwohner durch eure Gewaltthätigkeiten unterdrückt. Immer schickt ihr seitdem frische Truppen von Calcutta aus, und fallt in verschiedene Gegenden der königlichen Herrschaften ein, und habt sogar etliche Dörfer und Purgunnas, die zur Provinz *Illahabad* gehören, geplündert. Wem anders, als einer völligen Geringschätzung des Hofes, und einem schändlichen Vorhaben, euch des Landes zu bemächtigen, kann dieses böse Verfahren beygemessen werden? Habt ihr euch nach den Befehlen eures Königs, oder den Anordnungen der Compagnie, auf diese Art betragen: so seyd so gut, und laßt mich die besondern Umstände davon wissen, damit ich mich gehörig rächen möge. Rühren aber diese Unordnungen von euren

eigenen ungezähmten Begierden her: so steht künftig von solcher Aufführung ab; mischt euch nicht wieder in die Angelegenheiten des Gouvernements; zieht eure Leute aus unseren Gegenden, und schickt sie in ihr eigenes Land; treibt den Handel der Compagnie, wie zuvor, und schränkt euch auf Handlungs-Gegenstände ein: dann wird der kayserliche Hof euch mehr, als jemals, in euren Geschäften beystehen, und mit Gnade überhäufen. Schickt eine Person von Stande als euern Vacqueel hieher, um mich von allen Umständen gehörig zu benachrichtigen, damit ich mich darnach einrichten möge. Wenn ihr (welches Gott verhüte) hochmüthig und ungehorsam seyd: so soll das Schwert der Gerechtigkeit die Köpfe der Friedensbrecher fressen, und das Gewicht der Ungnade Sr. Majestät, die das Vorbild der Rache Gottes ist, werdet ihr fühlen. Auch wird euch nachher keine Unterwerfung oder Anerkennung weiter etwas helfen, denn eure Compagnie ist von alten Zeiten her durch königliche Gunstbezeugungen unterstützt worden. Ich habe euch deshalb geschrieben: ihr werdet handeln, wie ihr es für dienlich achtet; schickt mir eilig eure Antwort.

Diesen Brief begleitete ein anderer an den Major Carnac, welchen, wie Shujah Dowla sagt, er wegen Sr. Majestät Sorgfalt für das Beste seines Volks schreibt: wobey er ihn an die Gnade, die die Könige von Indostan den Engelländern vor allen andern Europäern, und selbst vor den einheimischen Kaufleuten, hätten wiederfahren lassen, erinnert; aber die Engelländer hätten ihren ehemaligen Weg verlassen, mit ihren Truppen beständig Einfälle in des Königs Land gethan, und Bedienten vom kayserlichen Hofe zu entfernen, und Nabobs ab- und einzusetzen sich angemaßt. Er frägt: "was für eine Art zu verfahren ist dies?" und verlangt zu wissen, ob der Major nach seines Königs, oder der Compagnie Befehlen, so handle. Wenn aber die Engelländer aus eigner Neigung Dörfer, die zu Illahabad gehörten, geplündert hätten,

und

und wenn sie selbst bey Annäherung der kaiserlichen Standarten bey ihren bösen Absichten beharrten: so geziemte es sich ihnen wol, davon abzustehen. Den Gehorsamen würde der Kaiser viel Gnade wiederfahren lassen, aber die Schuldigen und Ungehorsamen sollten ganz ausgerottet werden (12).

Folgender Brief an den Major Carnac enthält die Entschliessung des Präsidenten und der Commission: "Wir müssen bekennen, schrieben sie, daß wir euch ungern in die Nothwendigkeit, vertheidigungsweise zu handeln, gesetzt sehen; und wünschen sehr, daß ihr bald diesen Plan zu ändern im Stande seyn möget. Denn wir haben ungezweifelt allen unsern Fortgang gegen die Kräfte dieses Reichs unsern offensiven Schritten und unserm Vordringen zum Angriff zuzuschreiben; und dies scheint gegenwärtig um so nöthiger zu seyn, je mehr sich dem Anschein nach die schlechte Ordnung unter unsern Truppen durch ihre Unthätigkeit vermehret.

"Eine sehr heilsame Richtschnur scheint es uns zu seyn, wenn ihr einen Vorrath von Lebensmitteln auf einige Tage mitnehmen, und durch forcirte Märsche den Shujah Dowla in einer Schlacht nöthigen könntet.

"Haltet ihr jedoch dies nicht für thunlich oder rathsam: so ist der nächste andere Weg, der uns aufstößt, dieser, daß ein Theil der Armee zu Patna oder nahe dabey, zur Sicherheit dieser Stadt, stark postirt stehen bleibet, und daß ihr oder ein anderer die übrigen Truppen über den Fluß in des Shujah Dowla Land gerade auf Banaras loß führet. Hierdurch würden nicht allein die Hülfstruppen, die aus dieser Gegend zum Shujah Dowla stossen, abgeschnitten, sondern auch wahrscheinlich Bulwant Sing auf unsere Siete zu treten, und sich, um jenen hier in die Enge zu treiben, mit uns zu vereinigen gereizt werden. Ueberdies ist sehr zu vermuthen, daß, bey Erscheinung einer solchen Macht, andere Partheyen in seinen Staaten aufstehen, und die,

(12) Uebersetzungen hievon wurden in die Acten (*records*) der Compagnie zu Calcutta, bey einer Berathschlagung des Präsidenten und Raths, den 10 May 1764, eingerückt. "Wenn jemand böses von dir redet, sagt Epictet, so untersuche, ob er recht hat; und wenn das ist, so bessere dich. Wir werden sehen, wie die Herren des Heiden Rath aufnehmen.

dieſe Gelegenheit, zu Durchſetzung einiger eigenen Anſprüche, gern ergreifen werden. Kehrt Shujah Dowla zurück: ſo können wir nur allgemein ſagen, daß wir ſein Land zum Schauplatz des Krieges haben wollten."

Den 2 May früh Morgens erſchien die vereinigte Macht des Kaiſers, des Shujah Dowla, und des Coſſim Ally Khan, vor dem engliſchen Lager bey Patna in Schlachtordnung. *Sumro*, einer von Coſſims Generalen, griff, durch einen groſſen Haufen Cavallerie unterſtützt, die Engelländer mit dem Kern der Infanterie in der Fronte an. Wegen des heftigen Feuers der Engelländer konnte er aber *nicht* vorrücken, daher er ſeinen Leuten, bedeckt zu liegen, und den Erfolg des Angriffs im Rücken, wo der Feind ſeine Hauptforce anwandte, abzuwarten, befahl. Während der Schlacht hatte der Major auf 3 Dinge, auf die Stadt Patna, auf das Lager des Meer Jaffier, der ihn begleitete, und auf ſeinen eigenen Poſten, acht zu haben. Sämmtliche Truppen, beſonders die Sepoys, betrugen ſich mit der gröſten Tapferkeit, und ſchlugen den Feind bey Sonnen-Untergang völlig in die Flucht; aber verfolgen konnten ſie ihn nicht, weil ſie den ganzen Tag gefochten, und den gröſten Theil der vorhergehenden Nacht, da man den Angriff erwartete, gewacht hatten, und alſo ſehr abgemattet waren. Der Verluſt der Engelländer war beträchtlich; aber der Alliirten ihrer muß, wie Major Carnac ſchreibt, unermeßlich geweſen ſeyn, da das Feuer ſeiner Truppen ſehr dicht, und fürtrefflich vertheilt geweſen war.

Da man dieſe Nachrichten zu Calcutta erhalten hatte; ſchrieb der Rath, zufolge einer Berathſchlagung vom 21 May 1764, an den Major Carnac: Sie hofften, daß er ſich der guten Diſpoſition ſeiner Truppen bedient, und den Feind jetzt ſchon aus dem Lande getrieben haben würde: an Tractaten mit Shujah Dowla dächten ſie gar nicht, da ſie nicht einſähen, was für Verwilligungen er ihnen zu machen im Stande ſeyn könnte. Sie glaubten, daß der Nabob Meer

Jaffier

Jaffier sein Gouvernement gern unter des Kaisers Auctorität besitzen, und zu dem Ende sich in jede Unterhandlung einlassen möchte, und das bloß wegen des leeren Begriffes, von ihnen unabhängig zu seyn. Daher wünschten sie, daß er nicht den mindesten Briefwechsel zwischen dem Meer Jaffier und dem Kaiser (seinem rechtmässigen Oberherrn) zulassen möchte; denn in diesem und jedem andern Falle müste der Nabob während des Krieges ganz durch den Major regiert werden.

Einige Tage lang, nach der Schlacht am 3 May, erwartete die Armee einen neuen Angriff von Shujah Dowla; allein der ganze Hause der Alliirten zog den 30 ab, und noch den Abend erreichte ein grosser Theil von ihnen die Mündung des Soane. Bald darauf schickte der Major Carnac, nach einem Schreiben an den Gouverneur und Rath vom 1 Jun., den Major *Champion* ab, um mit einem auserlesenen Detaschement über den Fluß in die Provinz Gauzepoor zu dringen, und bis zum Anfang der Regenzeit allen möglichen Schaden darin anzurichten.

Der Präsident und Rath erinnern darauf den Major, daß er, zu Fortsetzung des Kriegs gegen den Shujah Dowla, sogleich mit der Armee aufbrechen, über den Soane gehen, und den Feind, wenn es möglich wäre, zu einer Schlacht bringen möchte. Das Land *Gauzepoor* solle er in Besitz zu nehmen, und dessen Einkünfte zu Bestreitung der Kriegskosten zu sammlen suchen, den Einwohnern aber, um ihre Zuneigung zu gewinnen, allen Schutz angedeihen lassen.

Den 14 Jun. ertheilte der Major Carnac dem Rathe die Nachricht, daß viel seiner Truppen aufrührisch gesinnt wären, und daß nach seiner Meynung Meer Jaffier von der Compagnie unabhängig zu seyn wünschte; denn es sey sehr natürlich, daß er das Gouvernement seiner Provinzen kraft eines kaiserlichen Firmaun zu besitzen wünschen würde, da Religion und Erziehung alle Muselmänner, diesen als die einzige Quelle aller rechtmässigen Gewalt anzusehen, lehrte.

Briefe, die der Kaiser und Shujah Dowla darauf an den Major Carnac schreiben, enthalten die Versicherung, daß Cossim Ally Khan gefänglich eingezogen und bestraft werden solle; worauf aber der Major antwortet, daß nichts, als die würkliche Auslieferung des Cossim, des Sumro, und der Ueberlaufer, sie wieder mit den Engelländern aussöhnen könne.

Das Detachement unter dem Major Champion brachte alle Wirkung, die man davon erwartet hatte, hervor. Sobald Shujah Dowla hörte, daß es Feindseeligkeiten in den Districten von Gauzepoor angefangen hätte: zog er sich mit seiner Armee gegen sein eigenes Land zurück. Major Carnac erhielt vom Rath die Erlaubniß, die Befehlshaberstelle niederlegen zu dürfen: und zugleich wurde Meer Jaffier ersucht, die Armee zu Patna zu verlassen, und nach Calcutta, wo man viel Puncte von Wichtigkeit für sein Gouvernement und für die Compagnie mit ihm festzusetzen habe, herabzukommen (13).

(13) Nach dem Bericht (*report*) der Commission, die das Unterhaus im J. 1772 und 1773, den Zustand der indischen Angelegenheiten zu untersuchen, niedergesetzet hatte, Vol. I, part. 2.

I Kapitel.

I. Verträge zwischen Frankreich und Engelland in Rücksicht auf Ostindien. II. Nach geendigtem Kriege treten die königlichen Truppen in Ostindien in die Dienste der Compagnie. III. Aufrührische Disposition der Armee; Bestrafung der Ueberläufer.

I. Im XI Artikel des Pariser Friedens bewilligte Großbritannien der Krone Frankreich die Rückgabe der Factoreyen, welche dieselbe im Anfange des J. 174. an der Küste Coromandel, Orixa, Malabar, und in Bengal, besessen hatte, und zwar in deren gegenwärtigem Zustande. Dahingegen ent-

entſagte der König von Frankreich allen Anſprüchen auf die Acquiſitionen, die er ſeitdem auf der Küſte von Bengal und Orixa gemacht hatte; und verſprach, alles das, was ſeine Truppen im letzten Kriege in Oſtindien den Engelländern weggenommen hätten, zu reſtituiren, und in keinem Theile der Staten des Subah von Bengal Feſtungen anzulegen oder Truppen zu halten. Zu Erhaltung des Friedens für die Zukunft, wurden die Engelländer und Franzoſen einig, den Mahomed Ally Khan für den rechtmäſſigen Nabob von *Carnatic*, und den Salabat Jing für den rechtmäſſigen Subah von *Decan*, anzuerkennen. Uebrigens entſagten beyde Theile allen Satisfactions-Anſprüchen und Foderungen, die ſie an einander oder an ihre indiſche Bundesgenoſſen, wegen Raubens und Plünderns, das während des Kriegs von einer oder der andern Seite geſchehen ſey, machen könnten.

II. Zweckmäſſige Befehle wurden daher nach Oſtindien geſandt, und der Oberſte *Munro* ſagt in ſeiner Auſſage vor dem Hauſe der Gemeinen "Im April 1764 erhielt ich von Sr. Majeſtät Staats- und Kriegs-Secretären den Befehl, mit den königlichen Truppen, welche ſich nicht in der Compagnie Dienſt enrolliren laſſen wollten, nach Europa zurück zu kehren. Ich war auch eben im Begriff, mich mit den Truppen am Bord eines Schiffes, das von Mocoa kam, und nach Europa ſegeln wollte, einzuſchiffen: als ich 2 Staffetten von Bengal erhielt, wodurch der Gouverneur und Rath zu Bombay mich benachrichtigten, daß Shujah Dowla und Coſſim Ally Khan, an der Spitze von 60000 Mann, in die Provinz Bengal eingerückt wären; Major Adams, der die Armee commandirt habe, ſey todt, die Pflanzſtadt zu Calcutta in der gröſten Beſtürzung, und die Sachen der Compagnie in der äuſſerſten Gefahr. Sie lieſſen mich daher erſuchen, ſogleich mit den königlichen Truppen zurück zu kehren, und das Commando über die Armee und über die Truppen, welche das Präſidenten Amt zu Bombay entbeh-

behren könnte, zu übernehmen. Nach den Befehlen, die ich hatte, bestand Sr. Majestät Absicht bey Sendung Dero Truppen nach Ostindien darinn, der Colonie beyzustehen, und sie in ihren Niederlassungen zu beschützen; daher hielt ich es dem Zweck ihrer Aussendung nicht angemessen, wenn ich hätte zurückkehren, und die Angelegenheiten der Compagnie in dieser Lage verlassen wollen. Dem Verlangen des Raths gemäß, kam ich also im May 1764 mit den Königlichen Truppen und einem Detachement der Compagnie-Truppen, von Bombay zu Calcutta an. Herr *Vansittart*, damaliger Gouverneur, benachrichtigte mich, daß sich die Armee unterm Major Carnac, seit dem Einfall des Shujah Dowla in die Provinz, vertheidigungsweise gehalten hätte; und bat mich, sogleich mit den Truppen von Bombay nach dem Lager der Armee zu gehen, und das Commando darüber zu übernehmen.

III. "Als ich bey der Armee ankam; fand ich Europäer und Sepoys aufrührisch gesinnt: sie liefen zu dem Feind über, drohten ihre Officiers mit fortzuschleppen, verlangten eine Erhöhung des Solds und die Bezahlung grosser Summen, die ihnen der Nabob versprochen haben sollte, und waren ungehorsam gegen alle Befehle. Kurz vorher waren 400 Europäer in einem Haufen zum Feinde übergegangen: daher mich diese Lage der Armee völlig bestimmte, die aufrührischen Gesinnungen darin zuvor zu dämpfen, ehe ich eine Schlacht wagte. Dem gemäß gieng ich mit einem Detachement königlicher und Compagnie-Truppen und 4 Kanonen nach *Chippara*, einer von den Verschanzungen (Cantonments), woraus, soviel ich mich erinnere, am Tage meiner Ankunft, oder den Tag darauf, ein ganzes Batallion Sepoys desertirt war. Sie zurück zu bringen, schickte ich ihnen gleich 100 Europäer und 1 Batallion Sepoys nach, die jene auch bey der Nacht schlafend überraschten, sie gefangen nahmen, und nach Chippara zurück führten, wo ich mich zu ihrem

Em-

Empfang gefaßt gemacht hatte. Die Officiers mußten sogleich 50 der schlimmesten, die ihre Cameraden zur Desertion verleitet haben möchten, und von diesen 50 wiederum 24 vom schwärzesten Character, auszeichnen. Hierauf ließ ich durch ihre eigenen schwarzen Officiers, denen ich das heßliche Verbrechen des Batalions vorgestellt hatte, ein Feld-Kriegsgericht (Field Court Marshal) über sie halten, und sogleich das Urtheil fällen. Sie fanden sie der Meuterey und des Desertirens schuldig, und sprachen ihnen das Todes-Urtheil, überliessen aber die Art des Todes mir. Viere von diesen 24 ließ ich sogleich an die Canonen-Mündungen binden, und die Artillerie-Officiers sich fertig halten, sie in die Luft zu schicken (blow away). Weil aber dabey der sonderbare Umstand eintrat, daß sich 4 Grenadiere aus dem Grunde, daß sie stets den Ehrenposten gehabt hätten, zuerst weggeschossen zu werden für berechtiget hielten; so ließ ich die vier Leute vom Batallion wieder loß, und die 4 Grenadiere vor die Kanonen binden, und in die Luft schicken. Da nun darauf die europäischen Officiers der im Felde stehenden Sepoys mit der Nachricht, daß diese keinen von den Leuten mehr wollten wegschiessen lassen, ankamen: so ließ ich die 4 Feldstücke mit Kartätschen laden, und die Europäer mit ihren Kanonen in den Zwischenräumen aufrücken, die Officiers aber an die Spitze ihrer Batallions zurückkehren, und den Sepoys ihre Waffen sogleich niederzulegen befehlen, mit dem Bedrohen, daß, wenn sich einer rühren würde, ich sogleich auf sie feuern, und sie eben so behandeln lassen wollte, als wenn sie des Shujah Dowla Armee wären. Dies hatte die gehoffte Wirkung; sie legten ihre Waffen nieder, und versuchten es nicht, sie wieder aufzunehmen: worauf ich noch 16 von den 24 mit Gewalt an die Kanonen binden, und in die Luft schicken ließ. Die 4 übrigen wurden auf meinen Befehl nach einer Verschanzung, wo einige Zeit vorher eine Desertion der Sepoys gewesen war, geführt, und von dem

daſelbſt commandirenden Officier auf die nehmliche Art beſtraft; wodurch der Meuterey und Deſertion ein Ende gemacht wurde (1).

(1) *Report* der vom Unterhauſe zu Unterſuchung des Zuſtandes der brittiſchen Angelegenheiten in Oſtindien niedergeſetzten Commiſſion, Vol. I, pag. 40.

2. Kapitel.

I. Schlacht bey *Buxar* zwiſchen den Engelländern und des Shujah Dowla Armee. II. Zahl der Gebliebenen. III. Der groſſe Mogul ſucht um den Schutz der Engelländer nach. IV. Friedensvorſchläge vom Shujah Dowla. V. Dem *Ramnarrain* wird der engliſche Schutz verſprochen und wieder entzogen; er wird darauf ermordet, und ſein Schatz beraubt.

I. Der Oberſte *Munro* kam den 22 Oct. 1764 zu *Buxar* an, und lagerte ſich einen Kanonen-Schuß weit von Shujah Dowlas Armee. Den gröſten Theil ſeiner Truppen fand ich, ſagt der Oberſte, verſchanzt; den Ganges hatten ſie zur Linken, und das Fort oder Flecken Buxar in ihrem Rücken. Ich ſchickte Kundſchafter aus, um zu erfahren, ob ich meine Artillerie auf die rechte Seite ihres Lagers richten könnte; denn ich wollte ſie nicht auf der linken Seite angreifen, weil ſie uns ſonſt leichter hätten in den Ganges treiben können, als wir ſie. Da ich zuvor nie gehört hatte, daß eine ſchwarze Armee eine europäiſche angegriffen hätte: ſo glaubte ich ſowohl, als die bey mir befindlichen Officiers, daß ſie nur in der Abſicht gekommen wären, um ſich zu zeigen, und unſere Leute zu ſchrecken, nicht aber, um ihre Linien zu verlaſſen und uns anzugreifen; doch wünſchte ich dies letztere ſehr, weil unſere Armee ſich in Schlachtordnung gelagert hatte. Den 23 Oct. um 8 Uhr des Morgens, war des Feindes rechter Flügel in Bewegung: und weil ich jetzt einen Angriff von ihnen vermuthete, ſo waren wir in wenig Minuten fertig, ſie zu empfangen. Die Schlacht dauerte von 9 Uhr bis um 12, da der Feind zu weichen anfieng, und ſich langſam zurück zog: worauf ich die Linien in Colonnen formiren und nachſetzen ließ.

ließ. Zwey Meilen vom Schlachtfelde floß ein Bach, worüber der Feind eine Brücke von Booten geschlagen hatte, die er versenkte, ehe der Nachzug seiner Armee hinüber kam. Hierdurch verursachte er zwar, daß 2000 Mann davon ersoffen, oder im Schlamm erstickten; allein dem ohngeachtet war solches das klügste, was Shujah Dowla diesen Tag über als General vorgenommen hatte: denn hätte ich mit der Armee über den Bach setzen können, so würde ich seine ganze Armee gefangen genommen, oder in den Carnassa getrieben haben, und sein Schatz und Juwelen, nebst des Cossim Aly Khans Juwelen, die sich auf 2 bis 3 Millionen sollen belaufen haben, würden unsere Beute geworden seyn.

II. Die englische Armee war etwas über 4000 Mann stark, und darunter waren über 1000 Europäer; des Nabobs Armee hingegen belief sich auf 40,000 Mann. Die Zahl der Getödteten und Verwundeten in der englischen Armee betrug 847; von des Nabobs Armee waren 2000 auf dem Schlachtfelde getödtet, ausser den Ersoffenen. Da der Oberste keine Wundärzte hatte, die Verwundeten in seiner eigenen Armee zu besorgen; so konnte er den Verwundeten des Feindes keinen Beystand schaffen: doch kam er 5 Tage hinter einander, und ließ denen, die es nehmen wollten, Reis und Wasser reichen.

III. Den Tag nach der Schlacht schrieb der Mogul, welcher bisher Staatsgefangener in des Shujah Dowla Lager gewesen war, und dasselbe den Tag vor der Schlacht verlassen hatte, an den Obersten Munro, wünschte ihm zum erlangten Siege Glück, und verlangte, in den englischen Schuß genommen zu werden, wofür er den Engelländern des Shujah Dowla Länder, oder was ihnen sonst gefiel, geben wollte. Und da der Befehlshaber der Truppen hierzu die Einwilligung des Gouverneurs und Raths zu Calcutta erhalten hatte; erfüllte er des Moguls Verlangen.

IV. Kaum war die englische Armee zu *Banaras* angekommen, als Shujah Dowla seinen Minister mit Friedensvorschlägen schickte; allein der Oberste wollte sich nicht eher dar-

darauf einlaſſen, als bis der Nabob den *Coſſim Ally Khan* und *Sumro* an ihn ausgeliefert haben würde. Coſſim hatte viele von den Engelländern, die in ſeiner Gewalt waren, maſſacriren befohlen; und Sumro hatte dieſe Befehle vollſtreckt, da auſſer dieſem niemand unter des Nabobs Armee ſolches thun wollte. Dieſer *Sumro* war ein Deutſcher, und ein General des Nabobs; vorher war er Sergeant in franzöſiſchen Dienſten, lief darauf zu uns über, und von uns zum Coſſim Ally Khan. Da nun Shujah Dowla den Engelländern weder den Coſſim noch Sumro ausliefern wollte: ſo erklärte ſich der Oberſte, daß er keinen Frieden mit ihm machen würde, wenn er ihm auch alle Lacks ſeiner Schatzkammer ſtatt dieſer Mörder überliefern würde. Zwar kehrte nachher *Bene Babadre* zum engliſchen Befehlshaber mit dem Anerbieten zurück, daß er den Engelländern Mittel, ſowohl des Coſſim als Sumro ſich zu bemächtigen, an die Hand geben wollte, wenn er nur mit ſeinem Herrn, dem Shujah Dowla, Frieden zu machen geneigt wäre; allein auf dieſe Bedingungen wollte der Oberſte den Frieden nicht ſchlieſſen. Darauf verlangte Bene Bahadre, daß er den Capitain *Stables* mit ihm ins Lager des Nabobs, der ihn, wie er ſagte, gern ſprechen wollte, gehen laſſen möchte. Capitain Stables verſtand die Landesſprache, und war bereit, ſein Leben daran zu wagen, wenn er dadurch nur bewirken könnte, daß Coſſim und Sumro zu Statuirung eines Exempels den Engelländern in die Hände gerieten. Er gieng alſo mit dem Miniſter ins Lager, und kam mit der Antwort zurück, daß der Nabob den Coſſim keinesweges ausliefern, ſondern ihn entwiſchen laſſen würde. Wenn aber der Oberſte 2 oder 3 engliſche Herren, die den Sumro kennten, abſchicken würde: ſo wollte ihn der Nabob zu einem Gaſtmale einladen, und in Gegenwart dieſer beyden Herren umbringen laſſen (1).

V.

(1) *Reports* Vol. I, p. 42.

V. So half also des Shujah Schuz dem *Coffim* mehr, ls der Engelländer ihrer 3 Jahre zuvor dem *Ramnarrain*. Dies war ein fähiger, aber sehr geiziger Mann, und stand im auf eines großen Reichthums, weswegen Coffim ihn in sei- er Gewalt zu haben eifrig wünschte. "Er war allezeit, sagt Herr Eyre *Coote* [2], ein Gegenstand der Eifersucht des Na- obs, und Meer Jaffier selbst hätte sich gern seiner Schätze be- nächtiget: allein Lord Clive hatte ihn gegen jede Ungerechtig- keit dieser Art in Sicherheit gesetzt; und des Ramnarrain Stütze n seyn, hielt man für ein Werk der Staatsklugheit. Auch gien- gen die ersten Befehle, die ich nach dem Siege über den Shah Zaddah erhielt, dahin, daß ich die Verpflichtungen gegen den Ramnarrain, die man zu Lords Clive Zeiten beobachtet hatte, aufrecht erhalten, und ihn gegen alle Gewaltthätigkeit und Unge- rechtigkeit des Nabobs unterstützen sollte. Der Nabob gab stets einen Rückstand desselben vor, aber ohne Grund: denn so oft ich mich mit ihm über diesen Gegenstand unterhielt, schien er stets zu einer reinen und billigen Abrechnung bereit zu seyn. Nach- her hielt der Gouverneur und Rath für gut, mir gegentheilige Befehle in Ansehung dieses unglücklichen Mannes zu ertheilen; allein in einem Briefe an den Rath (*Board*), der sich unter den Urkunden der Compagnie befindet, zeigte ich den Widerspruch seiner Befehle, und weigerte mich, so lange ich an der Spitze der Truppen wäre, schlechterdings, so unanständig zu handeln, und diesen Mann an den Feind auszuliefern".

Als der Major *Carnac* das Commando der Armee hatte, schrieb er an den Commissions-Ausschuß (*Select committee*) zu Calcutta: "Er glaubte, ihnen allen wären die Verbindungen, die der Oberste Clive im Namen der Engel- länder mit dem Ramnarrain geschlossen hätte, bekannt; Ge- rechtigkeit streite für ihn, und es sey eine gesunde Politik, das

(2) *Reports* Vol. I, p. 38.

Gewicht und den Einfluß einer Person, die für das englische Interesse so sehr eingenommen sey, zu unterstützen [3]. In der Instruction des Obersten *Coote*, datirt Fort *William* 21 Apr. 1761, äussert sich die Commission also: "Da Ramnarrain ausserordentlich beständig in seinem Bündnisse mit der Compagnie gewesen ist, und vom Obersten Clive besondere Schutzversicherung in Ansehung seiner Person, seines Vermögens und Gouvernements, erhalten hat; so empfehlen wir Euch die Beschützung desselben gegen jeden Versuch, wodurch Ungerechtigkeit ihn unterdrücken will; und wenn es seine Neigung ist, soll ihm das Gouvernement von Patna erhalten werden". Und der Oberste Coote antwortete dem Gouverneur und Rath zu Fort William unterm 17 Jul. 1761: "Der Nabob bot mir für die Auslieferung des Ramnarrain 5½ Lacks Ruppien an; doch schlug ich dies so beträchtlich scheinende Anerbieten aus, weil ich mir fest vorgenommen hatte, nicht im geringsten von Ihren Instructionen abzuweichen [4]". Aber, sagt der Oberste in seinem Verhör vor der Commission des Unterhauses, ich wurde vom Commissions-Ausschuß beordert, dem Ramnarrain den englischen Schutz zu entziehen, welches ich auch that. Bald darauf wurde er ermordet, und seine Schätze eingezogen [5].

Doch wir kehren nun zur Armee, die unterm Obersten Munro jetzt zu Banaras steht, zurück.

(3) Major *Carnac's* Brief, datirt aus dem Lager zu Bockypoor, Apr. 13, 1761. *Reports* Vol. I, p. 153, Anhang N. 13.

(4) *Reports* Vol. I, p. 156.

(5) Ebendas. p. 40.

3. Kapitel.

I. Friedensvorschläge des Shujah *Dowla* werden verworfen. Ein Vertrag mit dem Mogol wird geschlossen. Der Oberste *Munro* verläßt die Armee, und ihm folgt Carnac.

II. Fortgang der Sachen nach dem Januar 1765.

I. Der Nabob *Shujah Dowla* bot dem Hauptmann *Stables*

bles eine Summe Geldes, damit er den Oberſten Munro Annehmung ſeiner Friedensvorſchläge bewegen möchte, ohne ß er nöthig hätte, den Coſſim Ally Khan zu ſeiner Beſtra- ng wegen der den Engelländern angethanen Grauſamkeiten ufzugeben; allein, ſagt der Oberſte Munro, "hierin wollte h nie nachgeben. Was zunächſt in Erwägung kam, war ie Art, wie man den Shujah Dowla ganz aus ſeinem Lande ertreiben, und ſich darin feſtſetzen möchte. Ich ſchloß an en Gouverneur und Rath zu Calcutta einen Brief vom Mogul ein, worinn er mich bat, daß ich keinen Frieden mit em Shujah Dowla machen möchte, weil er einen Theil von ſſen Lande der Compagnie abtreten, und das übrige für ſich ehalten wollte. Vom Gouverneur und Rath erhielt ich arauf die Abſchrift eines mit dem Könige einzugehenden Vertrages, den ich auch zu Stande brachte ". Da *Bul- vand Sing*, Einnehmer der Revenüen in des Nabobs Län- ern, hörte, daß der Oberſte Munro 4 Lacks Rupien, die im für ſeine Entſetzung angeboten waren, ausgeſchlagen ätte; ſo bat er denſelben, ehe er das Commando der Armee iederlegte, daß er ein Geſchenk von 80000 Rupien (10000 Pf. Sterling) annehmen möchte. Auſſer dieſen hat der Oberſte, wie er ſich feyerlich erklärt, in einer Zeit von 5 Jah- en, die er ſich in Bengal aufhielt, mit Ausnahme der ge- öhnlichen geringen Geſchenke, nicht eine einzige Rupie an- enommen. Er ſchlug zu verſchiedenen Zeiten die Summe on 30000 Pf. Sterling aus, die ihm angeboten waren, um Veränderungen unter den Bedienten des Gouvernements zu nachen. Den 6 Jan. 1765 verließ er die Armee; und der Major Carnac wurde vom Gouverneur und Rath zu Calcutta abgeſchickt, um ihm zu folgen. Unterwegs begegneten ſich dieſe Herren, und der Oberſte erklärte ſich gegen den Major, daß er jede Hauptſchlacht mit dem Shujah Dowla vermieden haben würde, wenn er bey der Armee geblieben wäre; denn

(1) *Reports* Vol. I, p. 42.

da sie den größten Theil seines Landes im Besitz hätten, würde sich dessen Armee von selbst zerstreuen müßen, wenn ihm das Geld fehlte [2].

II. Um diese Zeit wurde der Nabob *Meer Jaffier* Ali Khan zu Moorshebad krank; und da das Uebel täglich ärger und endlich unheilbar wurde, so schickte er nach seinem zweyten Sohn (dem ältesten von denen, die noch lebten), übergab ihm eine Instruction (*letter of advice*), und empfal ihm den Rajah *Nundcomer* als Minister. Zugleich ließ er Herrn Middleton und andre englische Herren nebst allen Bedienten seines Gouvernements kommen, und verlangte in ihrer Gegenwart, daß dem ganzen Volke Befehl gegeben werden sollte, seinem Sohne *Najim al Dowla* überall so zu gehorchen, wie es ihm gehorchte. Er starb den 14 Jan. 1765.

(2) Auffage des Obersten Munro; *Reports* Vol. I, p. 4

4. Kapitel.

Betrachtungen über Meer Jaffiers Regierung.

War das, was dieser Prinz sagte, als er aus seinem Pallast kam, um sich dem englischen Befehlshaber zu überliefern, die aufrichtige Sprache seines Herzens; so hegte Meer Jaffier Gesinnungen, die ihm keine geringe Unterstützung in seinen Leiden schaffen konnten. "Den Engelländern habe ich „geschworen, sagte er, ihr treuer Freund zu seyn, und nie „will ich von meinen Verbindungen abweichen. Lieber will „ich den Tod dulten, als mein Schwert gegen sie ziehen, „ohngeachtet ich Freunde genug habe, die wenigstens eine „Schlacht zu meiner Vertheidigung wagen würden. Aber „ich sehe, kein Eidschwur ist den Engelländern heilig genug, „sie zu binden [1]."

Herr

(1) Nachricht, die die Commission zu Calcutta den Directeurs im J. 1762 von der Statsveränderung gab. *Reports* Vol I, p. 147.

Herr *Watts*, der den Vertrag mit Meer Jaffier im J. 1757 negotiirte, schrieb unterm 14 May an den Obersten Clive [2], daß der Admiral, der Befehlshaber von der Compagnie Landtruppen, die Commission und der Rath, im Beriff wären, von ihrer Seite einen Vertrag unter Anrufung es Namens Gottes und unsers Heilands, daß sie nie davon bweichen wollten, zu unterzeichnen. Die Commission zu Calcutta schreibt unterm 14 Jul. 1757 an die Directeurs [3]: Nachdem der Vertrag, dem Ansuchen des Herrn Watts zus olge, den 19 May ins Reine gebracht war, so wurde er zus ückgeschickt, um dem Meer Jaffier überreicht zu werden; welcher sich den 15 Jun. [4] in Gegenwart des Herrn Watts eyerlich erklärte: "ich schwöre bey Gott und dem Propheten Gottes, den Inhalt dieses Vertrags, so lange ich lebe, genau zu erfüllen [5]".

In der Nacht vom 19 Oct. 1760 drangen die englischen Truppen in den Hof seines Pallasts, und nöthigten ihn, ein Gouvernement dem Cossim abzutreten, "und zwar zu einer Zeit, da nicht der geringste Anschein eines Bruchs oder einer Zwistigkeit vorhanden war. Auf diese Art geschah die Absetzung des Meer Jaffiers, durch den Bruch eines auf die feyerlichsten Eyde gegründeten Vertrages, und durch Verletzung der National-Parole [6].

Cossim Ally Khan versprach den englischen Herren, die die Staatsveränderung zu seinem Vortheile zu Stande bringen sollten, 20 Lacks Rupien, und zum Gebrauch der Compagnie noch 20 Lacks mehr [7].

(2) *Reports* Vol. I, p. 147.
(3) *Reports* Vol. I. p. 101, Anhang N. 5.
(4) Ebendaselbst Vol. I, p. 102.
(5) Ebendas. p. 106.
(6) Brief von Calcutta unterm 11 März 1762 an die geheime Commission der Compagnie in London, unterzeichnet von Eyre Coote, P. Amyatt, John Carnac, W. Ellis, S. Batson, H. Verelst. *Reports* Vol. I, p. 153.
(7) *Reports* Vol. I, Anhang 65.

Weit höher, als dieſe vom Coſſim ausbedungene Summe, belief ſich das, was Meer Jaffier für ſeine erſte Erhebung zur Subahſchaft und nachherige Wiederherſtellung gab. Jaffier erhielt das Gouvernement durch eine mit den Engelländern genommene Abrede, daß er den Serajah Dowla in der Schlacht bey Plaſſey verraten wollte; und kraft einer Abrede mit den Engelländern, wurde hinwiederum Er von ſeinem Schwiegerſohn verraten, und aus ſeinem Pallaſt und vom Gouvernement vertrieben. Jaffier zeigte eine vollkommene Achtung gegen den Vertrag, den er mit den Engelländern gemacht hatte; und wurde in ſeine Herrſchaften wieder hergeſtellt. Die Engelländer brachen ihre Verbindung, und wurden durch den Verluſt der unglücklichen Herren, die Opfer der Grauſamkeit Coſſims wurden, welchem zu Gefallen ſie den öffentlichen Glauben verletzt hatten, hart geſtraft.

Meer Jaffier hatte ſeinen älteſten Sohn vor ſeiner Abſetzung begraben laſſen, und er ſcheint den Verluſt ſeines Beyſtands, als er in den Schwierigkeiten ſeines Gouvernements verwickelt war, ſehr beklagt zu haben; denn aus dieſem wurde er nur durch den freundlichen Boten an alle gute Leute [den Tod] erlöſet.

Meer Jaffiers älteſter Sohn hinterließ einen Prinzen, der bey ſeines Großvaters Tode erſt 6 Jahre alt war. Der Gouverneur und Rath fanden es nicht für gut, dieſe Linie bey der Succeſſion vorzuziehen, und die vom Jaffier zum Vortheil ſeines zweyten Sohnes gemachte Beſtimmung umzuſtoſſen; obgleich einige von den Herren glaubten, daß man ſich bey einer langen Minderjärigkeit beſſer ſtehen würde. Denn da der letztere Nabob ſeinen Sohn zu ſeinem Mitregenten angenommen hatte; ſo befürchtete man, daß dieſes den Anſchein einer neuen Revolution haben würde.

Man hatte den Meer Jaffier beſchuldiget, daß er verſchiedene Leute ohne Urſach und ungerechter Weiſe habe tödten laſſen: allein dieſe Verbrechen wurden nach einer genauen Unterſuchung, die man nach ſeiner Wiederherſtellung vornahm, falſch

falſch befunden. Eben die Perſonen, welche er ermordet haben ſollte, lebten noch alle bis auf 2, und er hatte auch keine ſeiner Verbindungen mit den Engelländern gebrochen; Freundſchaft und Zuneigung ſoll vielmehr von ſeiner Seite noch zur Zeit ſeiner Abſetzung beſtanden haben.

5. Kapitel.

I. *Najim ul Dowla* erlangt nach ſeines Vaters Meer Jaffiers Tode die Subahſchaft. II. Betragen der von Calcutta an ihn geſchickten engliſchen Herren. III. Auſſage eines Agenten, den man gebraucht hatte, um Geſchenke zu bewürken.

I. Vier Herren ſchickte der Präſident und Rath zu Calcutta hinauf nach Muxadabad, um dem Najim ul Dowla, Sohn des Jaffier, im Namen der Compagnie aufzuwarten. Sie hatten zwey von der Commiſſion unterzeichnete Verträge bey ſich, nach deren Anerkennung der Prinz öffentlich als Nabob ausgerufen werden ſollte. Auf die dem Najim von Herrn Middleton erteilte Nachricht von ihrer Annäherung, ſchickte er ihnen den ihm von ſeinem Vater empfolnen Miniſter entgegen, worauf die Herren den nächſten Tag ankamen. Von dem, was ſich bey dieſer Gelegenheit zutrug, gibt der Nabob der Commiſſion durch ein Schreiben folgende Nachricht:

"Ich hegte das Vertrauen, dieſe meine Gönner und Freunde würden mir ihre Condolenz abgeſtattet, und mich getröſtet haben: allein ſie taten nicht das geringſte von dieſer Art. An deſſen Statt fiengen ſie an, mich mit vielen beſchwerlichen Dingen zu beläſtigen; ſie ſchickten alle Leute, die gegenwärtig waren, und ſelbſt meinen Bruder, hinaus, und ſagten mir, ich ſollte den Mahomet Reza Cawn von Decca kommen laſſen, und ihn zum Naib des Nizamut erheben. Dies beunruhigte mich ſehr, beſonders da ſie ſich erklärten, daß ich nicht eher im Dewan Connah ſitzen dürfte, als bis er zum Naib erhöht worden ſey, und daß ich in dem nemlichen Orte wonen, und mit allen öffentlichen Geſchäften einhalten müſte".

"Dieser Reza Cawn hat lange vorher üble Absichten gegen Nizamut gehabt, weswegen ihn mein Vater stets für seinen Feind hielt; und überdem ist er dem Sircar eine große Summe Geldes schuldig. Daher hielt ich es fürs beste, mich auf keinen dieser mir geschehenen Vorschläge einzulassen, und sagte ihnen: sie möchten die Instruction meines verstorbenen Vaters durchlesen und sehen, was sie enthalte, denn ich würde stets bereit seyn, sie zu befolgen. Sie antworteten: dieß Papier hat weder Kraft noch Verbindlichkeit, und alles muß nach unserm Gutdünken geschehen".

"Sie legten mir ein Papier vor, das sie mitgebracht hatten, und drangen sehr darauf, daß ich es unterzeichnen möchte. Ich ließ meine Freunde kommen, von denen einer zu den Herren sagte, sie würden jedes Papier ohne Schwierigkeit unterzeichnen, zugleich aber hielten sie es für sehr schicklich, daß sie insgesammt solches erst durchsähen. Hierüber wurden die Herren aufgebracht, und fragten voll Zorns, was sie wären, die sie das Papier durchzusehen nöthig hätten. Einer meiner Freunde, der nahe bey mir stand, gab mir den auf den Rath, ich sollte den ersten Vertrag holen, ihn mit diesem vergleichen, und sodann unterzeichnen. Dafür aber stieß ihn einer von den Herren hinaus, und sagte mir: wenn ich dem Reza Cawn die Naibschaft nicht erteilte, und das Papier nicht augenblicklich unterzeichnete, so würde ich keine vortheilhafte Veränderung in meinem Besitz der Subadarey spüren, und meine Weigerung mich alsdenn sehr gereuen lassen".

"Nachher kam Reza Cawn, saß als Naib, und hat zu mehrerer Sicherheit seiner Naibschaft 20 Lacks Rupien aus meiner Schatzkammer an Personen, die ihm die würdigsten schienen, ausgeteilt, und einen von den Herren zu seinem Beschützer gemacht. Bey der bösen Behandlung dieses Herrn

nach

nach meines Vaters Tode, und bey der Bedienung des Reza Khan, ist es mir, als wenn ich Tag und Nacht in einer Flamme säße [1]".

II. Erzälung des *Juggut Seet* von der Aufführung der Deputirten.

"Als die Herren vom Rate nach Moorshedabad kamen, und die Einrichtung der ganzen Subadarry sich angelegen seyn liessen: so schickten sie mir durch den Mootyram folgende Botschaft: "Gebt uns ein Geschenk, und dann werden wir „euer ganzes Geschäft nach eures Herzens Wünschen einrich„ten; ausserdem aber werden wir ungehalten seyn, und euer „Geschäft wird keinen Bestand finden, denn ihr gabt vor „Zeiten dem Lord Clive und anderen Herren Geschenke". Zwar ließ ich ihnen sagen, Lord Clive hätte nie ein Wort hiervon erwänt, und ich hätte ihm nicht einen einzigen Daum gegeben. Allein hierauf schickten sie mir folgende Antwort: Euch ist es vielleicht unbekannt, aber eure Väter machten uns Geschenke; gebt uns 5 Lacks Rupien. Ich antwortete: unsere Väter gaben dem Lord Clive nie einen einzigen Daum. Aber sie erwiederten: wenn ihr in euerm Amte keine Hindernisse finden wollet, so gebt uns einige Geschenke. Da nun alles nichts helfen wollte, so versprach ich 125000 Rupien, und zwar 50000 gleich zu geben, und die übrigen alsdenn, wenn ich meine Gefälle vom Lande eingesammlet haben würde; womit die Herren zufrieden waren".

"Da eine Untersuchung angestellt worden ist, so habe ich *Juggut Seet* diese besonderen Umstände, worunter nicht ein einziges unwares Wort ist, aufgesetzt". Eine getreue Uebersetzung, unterzeichnet George *Vansittart*, Persischer Uebersetzer [2].

(1) *Reports* Vol. I, Anhang Num. 84.
(2) *Reports* Vol. I, Anhang N. 84.

III. *Mootyram*, der von den englischen Deputirt gebraucht war, um mit den Bedienten, die dem Nabob die Seite gesetzt werden sollten, zu handeln, that nachher v der neuen Commission zu Calcutta folgende Aussage.

Frage: Was für Botschaft brachtet ihr von den Herr zum Reza Cawn?

Antw. Ich hatte den Auftrag, Geschenke zu fodern.

Fr. Schickte euch einer der Herren in seinem eigenen Namen, oder im Namen der Deputation ab?

A. In aller ihrem Namen.

Fr. Was für eine Antwort erhieltet ihr vom Reza Cawn?

A. Er sagte zuerst: "sehr wol, ich will versuchen was ich thun kann"; aber nachher sagte er: "es schickt sich gar nicht, Geld von den Seets zu verlangen; es würde mir einen böse Namen machen".

Fr. Was sagtet ihr von Verhinderung ihrer Geschäfte, wenn sie nicht in das Verlangen willigten?

A. Ich sagte: die Herren würden ihren Geschäften Schutz angedeien lassen, wenn sie ein Geschenk machten; sonst aber würde das Geschäft der Seets keinen Schutz oder Unterstützung finden. Juggut Seet erklärte sich: wenn die Herren mit Ringen, Juwelen, und dergleichen Geschenken, bis zum Werth von 25000 Rupien zufrieden seyn wollen, so will ich nachgeben. Da man ferner in ihn drang, versprach er 50000 Rupien, die aber nicht angenommen wurden. Endlich wurden sie nach 20 Tagen über eine Summe von 125000 Rupien einig. Dieses Geld überschickte er in einem *Stackeree*, welches aber die Herren sehr zornig aufnahmen, indem sie fragten, warum es nicht dem Mootyram gegeben, oder auf eine geheimere Art übersandt worden sey?

Fr. Wie hoch belief sich die Summe, die von des Nabobs Geldern durch eure Hände an die Deputation gelangte?

A. Einer von den Herren erhielt durch mich 235,500 Rupien, ein anderer 50,000; was aber den übrigen Herren bezalt

bezahlt wurde, weis ich nicht, denn sie brauchten ihre eignen Bedienten zu dieser Unterhandlung.

Najim wurde im Febr. 1765 in seiner Hauptstadt Muxadabad als Nabob ausgerufen, und die Deputirten hielten sich noch hier auf, als die übrigen Herren vom Rathe aus Engelland Nachricht bekamen, daß Lord Clive mit ausserordentlicher Vollmacht von der Compagnie auf dem Wege sey.

6. Kapitel.

I. Ankunft des Lord *Clive* in Ostindien; Gegenstände, die die Compagnie vor Augen hat II. Zustand der Sachen in Bengal; Entwürfe, die der Commission vorgelegt werden.

1. Lord *Clive* kam den 10 Apr. zu Madraß an, und schrieb an Thomas Rous Esqu., einen von den Directeurs, folgenden Brief:

Madraß, Apr. 17, 1765.

"Hochgeschätzter Herr!

"Den 10 dieses kamen wir hier an, und den nächsten Sonnabend werden wir uns nach Bengal begeben. Jetzt muß ich mit Ihnen in die Staatssachen von Indien hinein gehen. Von den besondern Umständen unsers letzten guten Fortganges, und von dem jetzt sehr blühenden Zustand der Compagnie-Angelegenheiten in Indostan, werden Sie schon weitläuftig benachrichtiget worden seyn, ehe dieses an Sie gelanget.

Endlich haben wir den critischen Zeitpunct, den ich längst voraus gesehen habe, erreicht; ich meine den Zeitpunct, der uns die Notwendigkeit anlegt, zu bestimmen, ob wir das Ganze zu uns nehmen können oder sollen. Shujah *Dowla* ist aus seinen Herrschaften vertrieben, wir besitzen sie, und kaum ist es eine Hyperbole, wenn wir sagen: **Morgen wird das ganze Reich des grossen Moguls in unserer Gewalt seyn.** Eine zalreiche Armee Europäer wird uns als Souverains erhalten. Zuverlässig stellen Sie Sich nebst mir vor, daß nach der Bahn, die wir gegangen sind, die indischen Fürsten unsere Absichten für Gränzenloß halten werden; denn sie haben Beyspiele unsers Ehrgeizes gesehen, nach welchen sie uns der Mäßigung unfähig halten müssen. Selbst die

von

von uns unterstützten Nabobs, werden nach unseren Be
zungen sehr begierig, oder über unsere Macht eifersüchtig se
Ruhmbegierde, Furcht und Geiz, würden täglich zu unse
Vertilgung wachen, und ein Sieg würde uns nur auf ku
Zeit befreien: denn auf die Entsetzung des ersten Nab
würde die Erhebung eines andern folgen. Wirklich müs
wir selbst Nabobs, der That, wo nicht dem Namen, nach, vie
leicht beydes ohne Verstellung, werden. Aber über diese
Punct kann ich mich erst nach meiner Ankunft in Ben
genauer bestimmen. Lassen Sie uns ohne Aufschub un
3 europäische Regimenter auf 1000 Mann jedes vollst
dig machen. Hierdurch, und durch 500 Mann leichter C
vallerie, 3 oder 4 Regimenter Artillerie, und die Macht de
Landes, würden wir gewiß unüberwindlich werden. Kurz
wenn Reichthümer und Sicherheit die Gegenstände der Com
pagnie sind, so ist dies das gegenwärtige, das einzige Mittel
sie zu versichern (1)".

2. Den 3 May 1765 langte Lord Clive in Beng
an, und übernam zu Calcutta, wohin er durch eine Deputation
begleitet worden war, das Gouvernement. Se. Herrlich
keit versammlete den 5 May den Rat zu Fort William, wo
bey die Instructionen der Compagnie verlesen, und die Her
ren, welche einen Commissions-Ausschuß, um dem Lord
Clive in Wiederherstellung des Friedens in der Compagnie
Angelegenheiten beyzustehen, ausmachen sollten, zur Be
ratschlagung zugelassen wurden: und den 7 May kam die
Commission zusammen, um ihr Geschäft auszurichten. Je
des Mitglied mußte sich durch einen Eid verpflichten, nie
manden, wer der auch seyn möchte, etwas vom Verfaren
der Commission zu entdecken, ehe dasselbe nicht dem Rath
vorgelegt, oder die Commission aufgehoben seyn würde: und
dieser Eyd wurde auch ihrem Secretair und dessen Assisten
ten abgenommen.

Darauf eröffnete Lord *Clive* der Commission:

"Vor 5 Jahren, da er das Gouvernement von Bengal nie
dergelegt hätte, habe er sich nicht eingebildet, daß er es je wie
der

(1) *Reports* Vol. 1, Anhang Num. 82.

übernemen würde. Allein der letztere verworrene Zustand indischen Angelegenheiten, hätte die Eigentümer der Actien unruhiget, und sie hätten ihn in einer ihrer zalreichsten General-Versammlung einstimmig ersucht, daß er sich diesem Gouvernement von neuem unterziehen möchte.

"Das Glück der Truppen, fuhr er fort, die ich im J. 1757 anzuführen die Ehre hatte, bewirkte eine Staatsveränderung zu Meer Jaffiers Vorteil; ein Vorfall, von welchem dermalen das Daseyn der ostindischen Compagnie abhing. Der mit ihm geschlossene Vertrag schaffte sowol der Nation als Privat-Leuten grossen Nutzen; und er schien der Compagnie grössere Vortheile zu bringen, als sie je zuvor gewossen hatte."

"Bald nach meiner Abreise hielten es meine Nachfolger für ratsam, den Collim Ally Khan zur Subahschaft zu erheben; aber dies hatte unglückliche Folgen, die Bewegursachen mochten gewesen seyn, welche sie wollten."

"Nur vor wenig Tagen sind wir angekommen, und doch ist bereits soviel zu unserer Wissenschaft gelanget, daß wir keinen Augenblick länger bey uns anstehen können, die Gewalt anzunehmen, welche uns, als einem Commissions-Ausschuß zu Einrichtung der bürgerlichen und Kriegs-Angelegenheiten dieser Niederlassung anvertrauet ist. Was hören wir, was sehen wir anders, als Anarchie, Zerrüttung, und was noch schlimmer ist, eine fast allgemeine Corruption?"

"Für die baldige Einrichtung der Angelegenheiten der Compagnie ist es schlechterdings nothwendig, daß die Gewalt in den Händen weniger sey: oder die Absichten der Eigentümer, als sie mich zu Uebernemung des Gouvernements bewogen, werden durch ihre Bedienten hintergangen, oder verzögert, oder ganz vernichtet werden.

"Die Errichtung einer Landesregierung, die Sicherstellung des Handlungs-Interesse, die Fortdauer der Compagnie-Einkäuf-

künfte, die Bildung der Kriegs- und Verbeſſerung der Civ
Aemter, alles dies werden Gegenſtände unſerer ernſthaften A
meiſamkeit ſeyn. Durch die Hülfe gegenwärtiger Commiſſ
hoffe ich dieſe wichtigen Dinge vollkommen in Ordnung gebr
zu ſehen, ehe ich das Gouvernement niederlege; und Sie wiſſe
daß meine Geſinnung nicht iſt, es länger beyzubehalten, o
mein Beyſtand zur völligen Erreichung dieſes groſſen, dieſ
heilſamen Vorhabens, für notwendig gehalten werden mag [2]

"Das ganze Reich des Moguls in die Gewalt der Com
pagnie zu bringen, war ein groſſes Vorhaben; daſſelbe z
erhalten, und durch eine unüberwindliche Macht [3] zu be
herrſchen, war nur ein heilſames Vorhaben.

7. Kapitel.

I. Schreiben der Commiſſion an General *Carnac*. II. De
junge Nabob kömmt nach Calcutta. III. Des Gener
Carnac Nachricht von der Armee; Shujah *Dowlas*. Brie
und Antwort darauf.

I. Der Brigadier-General, Johann *Carnac*, obr
ſter Befelshaber der Armee, erhielt von der Commiſſion fo
genden Brief:

"Sir!

Den Inſtructionen der hochldbl. Compagnie gemäß, ha
ben wir heute die uns erteilte Gewalt eines Commiſſions
Ausſchuſſes angenommen; und wir ſenden Ihnen, als einem
Gliede dieſer Commiſſion, eine Abſchrift von den Inſtructio
nen der Compagnie und von dem von uns geleiſteten Eyde
Damit unſere Correſpondenz deſto freyer ſeyn möge: ſo wa
den Sie gebeten, dieſen Eid den Bedienten der Compagn
auf der Stelle abzunemen. Die nötigen Maasregeln, die Sie
ſonſt zu befolgen haben, überlaſſen wir lediglich Ihrer Ein
richtung [1]".

Fort *William*, Maii 7, 1766.

(2) *Reports* Vol. I, Anhang N. 84.
(3) Brief des Lord *Clive* von Madraß, an Herrn Rous.
(1) *Reports* Vol. I, Anhang N. 84.

II. Der Nabob *Najm ul Dowla* kam um diese Zeit nach Calcutta, und wandte sich wegen der Geschenke, die ihm und seinen Ministern bey seiner Thronbesteigung abgepreßt hatte, an die Commission.

Diese machte sich in dem Augenblick (den 11 May) das Geschäft. "Die vom Nabob angegebenen Tatsachen und andere der Commission an diesem Tage bekannt gewordene Umstände, bringen sie nach reiflicher Erwegung und Betrachtung auf die Meinung, daß Mahomed Reza Cawn nach dem Tode des letztern Nabobs beynahe 20 Lacks Rupien an gewisse Leute verteilet habe."

III. General *Carnac* schreibt den 30 Apr. an die Commission: "Er sey über den Ganges gegangen, weil er gehöret habe, daß Shujah Dowla mit Caz Dyn Cawn auf dem Marsche nach Korah begriffen sey, um sich mit dem Mulhar, der dort mit den Maratten stehe, zu vereinigen; Capitain Graham habe ein heftiges Scharmützel mit einem misvergnügten Zemyndar gehabt, worinn dieser nebst vielen seiner Leute getödtet sey; allein einen wesentlichen Verlust habe er durch einem gewissen Tarbeg, einem Leiter unserer wenigen persischen Pferde, der an seinen Wunden gestorben sey, erlitten."

Den 2 Mai schrieb der General: wenn der Feind sich nicht zurück zöge, so würde die Commission bald von einem Treffen hören. Sie gerieten auch den Tag darauf wirklich an einander, und der Feind wurde völlig zerstreuet. Den Verfolg erfur er, daß sich Shujah Dowla und die Maratten getrennet hätten, und den 19 erhielt er von Shujah Dowla diesen Brief:

"Weltkundig ist es, daß die vortrefflichen Obersten der englischen Nation in ihrer Freundschaft beständig und unveränderlich sind, und auch mein Herz ist davon vollkommen überzeugt. Die letztern Unruhen waren ganz gegen meine Neigung, allein die

(2) Ebendaselbst, Anhang Num. 84.

die Vorsehung hatte es so geordnet. Jetzt sehe ich die Sach in ihrem waren Lichte, und habe ein grosses Verlangen euch zu kommen: denn ich bin gewiß, daß ihr euch auf e Art, die eurer eigenen Ehre angemessen ist, betragen werd Anderen habt ihr grosse Gunstbezeigungen erwiesen; wenn mich kennen lernet, so werdet ihr die Achtung und Zuneigung g gen euch, von welcher ich, so lange ich lebe, nie abweichen wi mit euren eigenen Augen sehen, und durchaus davon überz werden. Heute, den 26 des Mondes, bin ich zu *Belgram* gekommen; gefällt es Gott, so habe ich in sehr kurzer Zeit da Glück, Euch anzutreffen. Wegen anderer besonderer Umstände verweise ich Euch an den Mouyr-o-Dowla."

Mit seiner eignen Hand:

Mein Freund!

"Ich achte nicht Reichtümer, noch Beherrschung der Länder nach Eurer Gunst und Freundschaft geht mein einziges Verlangen. So Gott will, werde ich sehr bald bey Euch seyn: und dann werdet ihr für mich thun, was ihr fürs beste haltet."

General Carnac's Antwort:

"Der Empfang eures Schreibens machte mir grosses Vergnügen. Vorher waret ihr mit unseren Gebräuchen und Gesinnungen unbekannt: Dank sey Gott gesagt, daß Ihr jetzt von d Gerechtigkeit und den aufrichtigen Gesinnungen der Engländer überzeugt seyd. Da es euch jetzt gefällt, als Freund zu mir z kommen: so möget ihr euch auf den besten Empfang, der in mi ner Gewalt und unseren Gebräuchen gemäß ist, verlassen; und ich werde nicht ermangeln, alles, was billig ist, zu Eurem Vorteile zu befördern. Und wird Eure Excellenz eine wahre Zuneigung gegen die Engelländer zeigen: so wird dagegen deren Freundschaft gegen Euch weltbekannt werden. Ihr könnet mit vollkommenem Vertrauen hieher, als in Euer eigenes Haus, und als

ih

zu Leuten, die Eure Wolfart wünschen, kommen; das übrige wird Euch Mouyr-o-Dowla sagen."

Den 24 May schrieb der General an die Commission:

"Können wir den Shujah Dowla zu unserm Freund machen, wie ich vollkommen glaube, wenn wir unser Glück mit Mässigung gebrauchen, und ihn nicht zur Verzweiflung treiben; so bin *ich* der festen Meinung, daß er wegen des ausserordentlichen *Ansehens*, worin er selbst bey seinen gegenwärtigen Unglücksfällen durch das ganze Land stehet, eine weit bessere Sicherheit für unsere Gränzen seyn wird, als jeder andere, den wir an seiner Stelle in seine Herrschaften einsetzen könnten [3]".

Aus dem Lager zu *Jajaman*, an den Ufern des Ganges, May 27. 1765.

8. Kapitel.

I. Instructionen der Commission für den General *Carnac*, wegen der Bedingungen des Friedens mit dem Shujah.
II. Zusammenkunft mit ihm, III. und mit dem Mogul.

I. Den 10 Jun. schreibt die Commission an den General *Carnac*:

"Sir!

"Ihre Briefe vom 26 und 27 May verursachen uns viel Vergnügen; die Nachricht ist wichtig, Ihre Gesinnungen sind edelmütig und so, wie wir sie ebenfalls anzunemen entschlossen sind. Wir pflichten ihnen bey, daß gegen eine Person von Shujah Dowla's Character, jeder Schein einer Beleidigung oder Gewalttätigkeit in den Bedingungen, die wir setzen, sorgfältig vermieden werden müsse. Nur alsdann kann unter Leuten von Ehre und Gefül ein Friede von Dauer seyn, wenn die Vorteile gleichseitig sind.

"Lord *Clive*, der sich in 4 oder 5 Tagen zur Armee begibt,

(3) *Reports* der Commission des Unterhauses Vol. 1, Anhang, Num. 84.

wird bevollmächtiget werden, in gemeinschaftlicher Verbind
mit Ihnen alles so fest zu setzen, wie es mit dem grossen Geg
stand, den wir vor Augen haben, übereinkömmt.

"Bey Entwerfung der Präliminarien mit Shujah Dow
muß des Kaisers Ehre in Betracht gezogen, und seine Sicherh
und Unterhalt, wo er auch nur residiren will, ausbedüngen we
den. Gern sähen wir, daß Cossim Ally und Sumro in uns
Hände geliefert würden, wenn Shujah Dowla es ohne Zu
thun will, oder daß er sie selbst umbringen lasse. Kann a
keins von beyden bewirket werden, ohne ihn vor den Kopf
stossen, und dadurch die Dauer des Friedens in Gefar zu setzen
so muß solches seiner eignen Ehre überlassen werden.

"In Geldsachen müssen wir großmütig und uneigennütz
scheinen; und bedingen Sie Sich die Zalung irgend einer Su
me aus, so muß dies auf Rechnung der Compagnie geschehe
denn diese kan einen Anspruch auf einige Entschädigung m
chen, und ihr Interesse muß unser HauptAugenmerk seyn.

Fort *William*, den 10 Jun. 1765.

"N. S. Wir empfelen Ihnen noch ferner, daß Sie Sic
von Shujah Dowla, die Anlegung einiger Factoreyen, und di
gänzliche Handels-Freyheit in jedem Teile seiner Staten, aus
bedingen; wir verlangen aber nicht dieses Votrecht durch mi
litarische Gewalt zu unterstützen, oder Truppen und Garniso
nen in sein Land einzuführen."

II. General Carnac an Se. Herrlichkeit, den Lord Cli
ve, und die Herren vom Commissions-Ausschuß:

"Mylord und Herren!

"Als ich von der Annäherung des Shujah Dowla hörte
schickte ich ihm den Capitain Swinton und den Rajah Sittabroy
entgegen. Den Abend kam er an der andern Seite des Flusses
an, und fuhr sogleich mit seinem Schwager Salar Jung, und ei
nem sehr kleinen Gefolg, herüber, um mich zu besuchen; da ich
ihn

denn mit allen möglichen Zeichen der Achtung empfieng, wor-
er sehr viel Zufriedenheit ausdrückte. Doch scheint ihn sein
nwärtiger Zustand, der ihm hart vorkommen muß, sehr
erzuschlagen. Er muß sich ohne Hülfsmittel sehen, weil er
zu einer solchen Herablassung verstanden hat, ungeachtet er
eifelsohne der angesehenste Mann im Reiche ist, und einen un-
önlich hohen Geist besitzt. Nach meiner Meinung wird
den englischen Namen durch das ganze Land grösser ma-
, wenn wir uns gegen einen Mann, der in Indostan stets
grossem Ruf gestanden hat, mit Edelmut betragen".

III. Den 19 Jun. schreibt der General an die Com-
ssion:

"Ich hielt es für sehr dienlich, mich so geschwind als mög-
zum Kaiser, der zu Manipur hielt, und mich dort er-
rtete, zu begeben. Gestern kam ich hier an, und wartete
leich Sr. Majestät auf, welche viel Zufriedenheit über des
ujah Dowla Ankunft bezeugte. Morgen will ich ihm den
ujah Dowla vorstellen, und ich bin sehr ungedultig zu er-
en, wie weit Sie diesen begünstigen wollen."

9. Kapitel.

I. Verträge mit dem Mogul und Shujah Dowla.
II. Ihre Vorteile.

I. Unterm 3 Aug. 1765 schreibt Lord *Clive* und Ge-
ral *Carnac* an den Commissions-Ausschuß: daß sie den
g zuvor mit dem Shujah Dowla eine Conferenz gehabt
tten, worin dieser der Compagnie 50 Lacks für Kriegs-
chäden und Kosten zu bezalen sich erboten habe.

Es war nicht mehr in seiner Gewalt, den Cossim
y Khan, Sumro, und die Ueberläufer auszuliefern; denn
ossim hatte Schutz im Lande Rohillah gesucht, und Sumro
ar zu den Jauts gegangen, wo er sowohl gegen den Shujah
Dowla, als gegen uns, gedeckt ist.

Lord Clive und der General giengen den 11 Aug. Geschäften zum Kaiser, da denn Se. Majestät ihr Bege dem Lord Clive in persischer Sprache überlieferte. Der ser wurde ersucht, der Compagnie die Dewannee der vinzen Bengal, Bahar, und Orixa, zu verleihen; worau das fiat unterzeichnete, und ihr diese Einkünfte auf im gab. Den 16 Aug. wurde der Vertrag zwischen Shu Dowla und der Compagnie geschlossen, und der Kaiser sein Siegel ebenfalls daran.

Den 19 wurde dem Kaiser ein im Namen des Na *Najim ul Dowla* ausgefertigtes Instrument überrei kraft dessen, wegen der Subahschaft von Bengal, ein jährlic Tribut von 26 Lacks Rupien in die königliche Schatzkam bezahlt werden sollte. Die Compagnie übernam für d Nabob die Garantie, und wurde mit ihm wegen einer jä chen Summe zu Bestreitung seines Haushalts einig, ihm alle Gelegenheit eines Unterschleifs zu benemen, wen die Einkünfte der Provinzen seines Gouvernements in sei Namen einsammlen ließ.

Darauf unterzeichnete der Kaiser ein Firmaun für die zalung von Lord Clive's Jagheer auf 10 Jare, mit dem He fall an die Compagnie. Da General Carnac die Ann eines jeden Geschenkes des Kaisers, abgelehnt hatte: so langte Se. Majestät schriftlich von der Commission, da dem General den Empfang zweyer Lacks als ein Zeichen ner Gunst verstatten möchte.

Als Lord Clive und General Carnac nach Calcutta rückkamen; drückte die Commission den 7 Sept. ihre kommene Zufriedenheit über die Masregeln aus, wodurch der Vergiessung des Menschenblutes ein Ziel gesetzt, und Compagnie so ausserordentliche Einkünfte und einen so gro Einfluß erworben hätten [2].

(1) *Reports* Vol. I, Anhang Num. 90.
(2) Ebendaselbst, Anhang Num. 98.

II. Lord Clive schickt der Versammlung der Directeurs rm 30 Sept. von ihrem glücklichen Fortgange folgende richt:

"Ihre Einkünfte werden, nach meinem Urteile, durch diese e Acquisition künftiges Jar nicht viel weniger als 250 Lacks ragen, und in den folgenden Jaren wenigstens noch 20 bis Lacks höher steigen. Dem Nabob sind 42 Lacks zum Unter ausgesetzt, des Königs Tribut ist auf 26 Lacks bestimmt, Ihre Civil- und Militär-Ausgaben können in Friedenszei ie über 60 Lacks betragen, so daß ein reiner Gewinst von Lacks, oder 1,650,000 Pf. Sterling, järlich für die Com nie übrig bleiben wird."

"Diese von mir gemachte Vorstellung Ihrer Einkünfte ist er Sache gegründet, und nicht eingebildet, und Sie können h darauf verlassen, daß sie meiner Berechnung gleich kom n werden."

"Der Beistand, den Sie dem grossen Mogul durch Ihre ffen und durch Ihr Geld geleistet haben, machte ihn geneigt, Compagnie dieses Geschenk zu machen; und dieses ist auf wirksamste Art, die Sie verlangen können, geschehen."

"Das, was zu Erhaltung der Würde und Gewalt des Na s ausgesetzt ist, muß nebst dem Tribut an Se. Majestät re mässig bezalt werden; was übrig bleibt, gehört der Com gnie."

"Staatsveränderungen sind jetzt nicht weiter zu befürchten. e Mittel, sie zu bewirken, werden den ehrgeizigen Muselmän n künftig felen, und Ihre bürgerlichen oder Kriegs-Bedien n werden nie in Versuchung geraten, Unruhen, von denen sie inen Vorteil haben können, zu erregen. Wiederherstellung, eldgeschenke u. s. w. werden gar nicht mehr Platz greifen, eil die Einkünfte, wovon sie genommen zu werden pflegten, n Ihrem eignen Besitz seyn werden."

"Das Recht der Oberaufsicht über die Provinzen be
wir zwar, allein nach meiner Meinung sollte es nicht ausg
werden. Ueberlassen wir die Verwaltung den alten Bedie
des Gouvernements, so hat die Compagnie keine Kosten
neue Bedienungen zu verwenden; und wenn wir auch bey
Einsammlung hintergangen werden können, so sind wir d
stets im Stande, grosse Betrüger zu entdecken und zu bestra
und die Beruhigung werden wir immer haben, daß der Be
nicht von unsern eignen Leuten begangen werde. Solcherge
werden auch die Misbräuche, welche aus der Ausübung
Landeshoheit unvermeidlich entspringen, auf eine wirksame
vermieden werden. Noch stets wird ein Nabob mit Einkü
ten, die seinem Range angemessen sind, existiren; noch im
wird die Landesgerichtsbarkeit in den Händen der Vornehm
des Landes seyn, die gemeinschaftlich unter seiner und des
sidenten-Amts Auctorität handeln; allein die Einkünfte wer
der Compagnie gehören."

"Haben wir den Shujah Dowla wieder in seine gesam
ten Staten eingesetzt: so geschah dieses mehr aus einer Sta
klugheit, das Landeseigentum der Compagnie nicht auszuden
als aus dem edelmütigen Grundsatze, ihn durch Dankbarkeit a
immer mit unserm Interesse zu verknüpfen; obgleich dieses d
anscheinende Bewegursache war, und von vielen für die wirkli
gehalten worden ist. Hätten wir das eroberte Land ruhmsüch
zu behalten gesucht, so würde die Erfarung bald die Unmögli
keit eines solchen Plans gezeigt haben. Die Einrichtung Ih
Armee hätte noch auf Ihre Liste kommen, und es hätten m
rere Commandostellen eingefüret werden müssen. Unterdrück
gen und unzälige Misbräuche, denen das Präsidenten-Amt
einer solchen Entfernung weder würde haben vorbeugen, noch
wieder gut machen können, würden sich eingeschlichen, und de
Grund zu einem andern unvermeidlichen Kriege gelegt haben

Ein

in jeder Versuch, unsere neuen Vorrechte und Besitzungen zu unterstützen, würde die alten in Gefar gestürzt, und die Einwohrnen endlich in den Stand gesetzt haben, über unsere Unbeigkeit, das Gewicht unsers eigenen Ehrgeizes zu tragen, zu triumphiren.

"Wegen der Excesse, die wir in unserm Betragen die letzten Jare über an den Tag gelegt haben, werden uns die indostanischen Prinzen einer Mässigung nicht leicht fähig halten; auch können wir nicht erwarten, daß sie aus einer andern BewegUrsache, als aus Furcht, es mit uns halten werden. Keine Gelegenheit, die einen Versuch, uns zu vertilgen, zu begünstigen scheinet, werden sie vernachlässigen, obgleich die Folgen, so lange wir unsere Armee vollständig erhalten, am Ende trauriger für sie selbst seyn müssen. Auch unser junge Nabob würde, sich den einigen hinterlistigen Schmeichlern überlassen, die Pfade seiner Vorgänger betreten. Unmöglich ist es daher, ihm eine Macht anzuvertrauen, und sicher zu seyn. Wollen Sie Ihre gegenwärtigen Besitzungen und Vorteile erhalten: so müssen Sie das Commando der Armee und die Einname der Einkünfte in Ihren eignen Händen haben.

"Erlauben Sie dem Nabob, Truppen zu halten, so wird er bald Geld aufbringen; gestehen Sie ihm aber eine angefüllte Schatzkammer ohne Truppen zu, so wird er zuverlässig dadurch die Maratten oder andere Mächte zu einem Einfall ins Land locken, indem er voraussetzen wird, daß unser Verdacht nicht auf ihn, als auf einen Teilnemer, fallen, und daß ein guter Erfolg ihn in den vollen Umfang seiner Souverainität setzen werde".

"Die Einrichtung des Ministeriums des Nabobs, die Ernennung der Dewanny, und die anständigen Bedingungen, unter welchen der Friede mit dem Wessir des Reichs geschlossen ist, haben die Würde und Vorteile der englisch-ostindischen Comagnie auf einen viel festern Grund gebauet, als unsere hitzig-

sten Wünsche uns vor wenig Monaten hätten eingeben kö
Aber diese allein werden uns nicht in den Stand setzen,
Fuß zu behalten; sie sind bloß die Aussenwerke, die uns g
unsere natürlichen Feinde schützen. Alles ist unsicher,
fürchterlicheren Feinden unter uns stehen uns Gefaren be
und dies sind: Lüxe, Verderbniß der Sitten, Geiz, Raubbeg
de. Diese müssen wir ausrotten, oder sie werden uns vertil
denn wir können nicht erwarten, daß Ursachen, die die gr
Reiche zu Grunde gerichtet haben, bey einem Staate, wie
unsrige ist, verschiedene Folgen nach sich ziehen sollten." (3)

10. Kapitel.

Einrichtung des inländischen Handels zum Vorteil der Ci
und Kriegsbedienten, nebst den Abgaben davon an die
pagnie.

Es hätten Unbequemlichkeiten für die Compagnie
aus entstehen können, daß ihren Bedienten nun alle Mi
anders, als durch Schmälerung der Einkünfte ihrer Her
reich zu werden, abgeschnitten waren. Diesen vorzubeug
willigte der Commissions-Ausschuß in die Errichtung ei
Gesellschaft zu Treibung eines inländischen Handels mit S
Betelnüssen, und Toback, wovon die Vorteile unter die
vil- und Kriegs-Bedienten der Compagnie, vom Gou
neur und Rat an bis zum jüngsten Kaufmann und Fa
und vom General bis zu den Feldscherern in der Armee, ge
let werden sollten (1). Hierauf wurden von der Commiss
auf solche Artikel, womit die Gesellschaft die Einwoner a
schlieslich zu versehen das Vorrecht haben sollte, Abgaben
legt; und zu Folge einer Berechnung des Commissions-Au
schusses äussert sich derselbe: "Die Abgaben mögen, wie m
hoffen, der Compagnie järlich wenigstens eine reine Ein

(3) Des Lord *Clive* Brief an die Versammlung der Direk
teurs vom 30 Sept. 1765, *Reports* Vol. I, Anhang, Num.
73.

(1) *Reports*-Vol. I, Num. 38.

von 100000 Pf. Sterl. verschaffen; und sollte eine künf- Erfarung zeigen, daß die Vorteile dieses Handels eine rmerung dieser Abgaben zulassen könnten, so soll unseren hrten Herren, kraft eines jetzigen Entschlusses, eine deutli- und unparteiische Vorstellung davon gemacht werden, um re Anweisung darüber zu erhalten; denn unser festgesetzter Wille ist, ihnen über diesen Punct alle mögliche Zufrieden- eit zu verschaffen."

Lord *Clive* sagt in einem Briefe von 30 Sept.: "Anfangs wollte ich vorschlagen, daß die Compagnie und ihre Bedienten im Handel selbst in gleicher Verbindung mit einander stehen sollten; allein nach reiflicher Erwegung glaubte ich, daß dieser Plan für die Würde der Compagnie unanständig sey, und hielt es daher für besser, wenn sie den Handel gänzlich ihren Bedienten überließ, und für sich eine Abgabe, die der Hälfte des Profits gleich käme, festsetzte."

Die Commission hat ihren Entschluß folgendergestalt abgefaßt: "Wir nemen alle schuldige Rücksicht darauf, daß die Compagnie das Haupt und die Herrschaft unsers Dienstes ist, und jetzt auch die Stelle der Landeshoheit erhalten hat; daher ist beschlossen, daß der inländische Handel mit Salz, Betelnüssen, und Toback, einer Abgabe nach folgender Taxe, als 35 p. C. vom Salz, 10 p. C. von Betelnüssen, und 25 p. C. vom Toback, unterworfen seyn soll.

Die Resolution färt darauf fort, das Verhältniß des Gewinnes mit diesem Handel zwischen denen, die die Abgabe darauf gelegt haben, und den untern Bedienten der Compagnie, zu bestimmen. Lord Clive drückt sich darüber im 18 § seines Briefes an die Directeurs auf diese Art aus:

"Die Vorteile, welche für den Gouverneur und Rat in Vorschlag gebracht sind, werden denen, die mit den Reichtümern von Bengal, und den unzäligen Gelegenheiten der Bedienten der Compagnie, Geld zu erwerben, unbekannt sind, ohne Zweifel ausserordentlich groß vorkommen. Aber Sie, die Sie

jetzt von den Einkünften dieser Reiche, und von den gewal
Vorteilen, welche die in hohen Bedienungen stehende Herre
langen können, vollkommen benachrichtiget sind, werden,
ich mich überrede, meiner Meinung seyn, daß es dem Go
neur und Rat nicht felen wird, durch andere Mittel in kür
Zeit weit gröſſere Reichtümer zu erwerben, wenn ein oder
andere Plan von der in Vorschlag gebrachten Beschaffenheit
angenommen wird."

"Ein Einwürf könnte daher entstehen, daß sie vielleicht,
geachtet dieser ihnen bestimmten Vorteile, den alten Weg,
zu erlangen, gehen möchten. Aber diesem vorzubeugen, w
ich ihnen einen Eid von so bindender und feierlicher Natur,
nur zu erdenken stehet, vorlegen; und ausser diesem könnt
Uebertretungs-Fall dem Gouverneur eine Strafe von 150
Pf., und jedem Glied des Rats eine von 50,000 Pf., aufge
werden [2]".

Die Bedienten der Compagnie waren schon vorher b
dem inländischen Handel mit Salz, Betelnüssen, und Tobo
interessirt gewesen; und die Art, wie sie ihn fürten, hatte i
letzten Jare den Nabob bewogen, sich in diesen Worten
beklagen: "die Armen dieses Landes pflegten sonst allezeit m
Salz, Betelnüssen, und Toback, zu handeln, allein jetzt sin
sie ihres täglichen Brodes durch den Handel der Europäer
beraubt."

Wegen dieser Beschwerde äussern die Directeurs gegen
ihre Bedienten ihr grosses Misvergnügen über ein Verfaren,
das *Burjaut* genant wird, und darin besteht, daß die Lan
deseinwoner genötiget werden, Güter teurer, als der Mark
preis ist, zu kaufen; und sagen [3]: "wird einer von unsern
Be

(2) Des Lord *Clive* Brief an die Directeurs wurde in den Anhang Num. 73 zum 1 Band der *Reports* eingerückt.
(3) Briefe zwischen den Directeurs und dem Präsidenten und Rat, *Reports* Vol. I, Anhang Num. 50.

Bedienten fortfaren, einen Handel, der so böse Folgen hervorbracht hat, zu treiben; so werden wir ihn unserer Dienste gleich entlassen. Weiter werden wir uns über diesen Handel nicht herauslassen, bis Lord Clive und die Herren vom Commissions-Ausschuß diesen wichtigen Gegenstand erörtert haben werden. Nur dies fügen wir jetzt noch hiezu, daß die Entrichtung von 2½ p. C. an den Nabob, und die Auflage von 20 oder vielleicht 40 p. C. auf die Landeseinwoner, unsern ersten Einwurf, der vom Druck der Armen, und von der Beleidigung, die der Landesregierung zugefüget wird, entspringet, nicht hebet; denn diese Auflage enthält so sehr, als jemals, ein Monopolium."

Lord Clive und der Commissions-Ausschuß erteilen bei ihrer Erörterung dieses Geschäftes folgende Resolution: der inländische Handel mit Salz, Betelnüssen, und Toback, sey nicht zu unterbrechen, sondern die Handels-Commission solle von Zeit zu Zeit zu besserer Anordnung desselben Nebenverordnungen machen können, und solche zu erzwingen und in Ausübung zu bringen befugt seyn, wenn die Versammlung der Eigentümer solche zuvor genemiget haben werde (4).

Der Commissions-Ausschuß schreibt unterm 5 Nov. an die Glieder der Handels-Commission:

"Geehrte Herren!

"Auf Ihre Vorstellung, daß die inländische HandelsGesellschaft ganz besondere Vorteile haben werde, wenn sie ihre Angelegenheiten durch europäische Agenten betreiben lasse, haben wir unter gewissen Einschränkungen in einen Weg, den wir sonst nie billigen konnten, gewilliget. Denn wird Europäern, die nicht in der Compagnie Diensten sind, die Erlaubniß gegeben, sich in verschiedenen und entfernten Gegenden des Landes aufzuhalten; so öffnet dieses ein so weites Feld für Misbräuche und Unterdrückungen, und ist den ausdrücklichen Vorschriften der Di-

(4) Fort-William proceedings, unterm 18 Sept. 1764. *Reports* Vol. I, Anhang Num. 36.

Directeurs so sehr entgegen, streitet ferner mit den von uns noch kürzlich bekannt gemachten Verordnungen so sehr, ist auch eine Quelle so vieler Unruhen für die Eingebornen, daß eine solche Nachsicht nur durch die Not gerechtfertiget werden kann."

"Um daher den Unbequemlichkeiten, die hieraus zu befürchten sind, auf die bestmöglichste Art vorzubauen, halten wir es für unsere unumgängliche Pflicht, dem Betragen der Leute, die in diesem Dienste gebraucht werden sollen, allen uns dienlam scheinenden Einhalt zu tun, um einer künftigen Ursache zur Beschwerde vorzubeugen, und den Frieden und die Ruhe des Landes sicher zu stellen.

"Wir verlangen zu diesem Ende, daß alle europäische Agenten, die von der Gesellschaft zu irgend einigen Diensten gebraucht werden, folgende Bedingungen unterschreiben, und sich zu deren genauer Festhaltung, bey einer Strafe von 30000 Rupien, verbinden:

erstlich, daß sie allen Handel und Gewerbe als Agenten, oder als Hauptpersonen, einzig und allein zum Nutzen der inländischen HandelsGesellschaft treiben;

zweitens, daß sie an keine öffentliche Bedienten, oder andere Leute, die irgend etwas mit der Regierung zu thun haben, Geld leihen;

drittens, daß sie sich keine Gerichtbarkeit, oder sonst einige andere Gewalt, anmassen;

viertens, daß sie sich weder mittelbar noch unmittelbar in Geschäfte mischen, die einen Bezug auf die Regierung haben, noch die Sammlung der Revenuen im geringsten unterbrechen, sondern sich auf den ihnen aufgetragenen Salz- Betelnuß- und Tobacks-Handel genau einschränken, und Remessen, wie die Gesellschaft sie verlangen wird, machen mögen".

"Dieses

"Dieſes, geehrte Herren, ſind die vornemſten Bedingungen, die wir für nötig halten, um den Widerſpruch in unſeren eigenen Entſchlieſſungen zu vermeiden, die Geſellſchaft gegen Unterſchleife ſicher zu ſtellen, den Bedienten die Gelegenheit zu Beſchwerden zu benemen, und die Eingebornen gegen Druck und Beleidigungen zu decken [5]".

Die Herren, welche zu Fürung des Handels der Geſellſchaft auserſehen waren, übergaben darauf dem Commiſſions-Ausſchuß folgende Vorſtellung:

"Mylord und Herren!

"Wir halten es dem Nutzen der Geſellſchaft für angemeſſen, wenn das Salz, welches jezt bey der Hand iſt, und Privat-Handelsleuten gehört, durch Ihre Agenten verkauft würde, bis das der Geſellſchaft zuſtändige Salz in die Höhe ſteigt. Wir bitten alſo um die Erlaubniß, eine Clauſel, die ihnen eine Verfügung über dergleichen Salz verſtattet, einrücken zu dürfen [6]".

Auf dieſes Geſuch erteilt der Commiſſions-Ausſchuß den nächſten Tag dieſe Antwort:

"Wir genemigen, daß das jetzt vorrätige und den Privat-Handelsleuten zugehörige Salz von Ihren Agenten an den verſchiedenen Oertern, die ihnen angewieſen ſind, verhandelt werde, weil Sie dafür halten, daß dieſer Weg den Nutzen der Geſellſchaft befördern werde; allein wir wollen nicht, daß jene ſich einfallen laſſen, dieſes Vorrecht über den beſondern hier ausgedrückten Artickel hinauszudenen [7]".

Fort *William*, Jan. 9, 1766.

Den

(5) Verfaren des Commiſſions-Ausſchuſſes (Proceedings of the ſelect commitree) Fort William den 5 Nov. 1765, *Reports* Vol. I. Anhang Num. 42.

(6) *Reports* Vol. I. Anhang Num. 43.

(7) Ebendaſelbſt, Anhang Num. 45.

Den 13 dieses Monats schreibt der Commissions-Ausschuß an die Versammlung der Directeurs:

"In einem Fall sind wir von Ihren Befelen, wegen Zurückrufung der freien Kaufleute, abgewichen. Der Plan zu Treibung des verbundenen inländischen Salz- Betelnuß- und Tobacks-Handels, ist so ausgebreitet, und scheint für Ihren Vorteil und für den öffentlichen Nutzen so gut entworfen zu seyn, daß wir der Gesellschaft verstattet haben, zu Verwaltung ihrer Angelegenheiten statt der schwarzen Gamalthas und Agenten europäische Agenten auf gewissen Märkten, die in verschiedenen Gegenden des Landes angelegt sind, zu gebrauchen".

"Und um diesen schätzbaren Handelszweig ferner zu unterstützen, und den Credit der angehenden Gesellschaft zu befördern, hat der Gouverneur und Rat auf Ansuchen der Commission einen Vertrag unterzeichnet und ausgefertiget, wodurch der Societät der freie Einkauf und Verkauf der Artikel des Salzes u. s. w. vom 1 Sept. 1765 bis zum 30 Aug. 1766 vollkommen versichert wird [8]".

Im Anfange des Januars waren die Agenten, welche die Gesellschaft zu Absetzung der Handelsartickel an die Landeseinwohner angenommen hatte, bereit, sich nach den ihnen angewiesenen Oertern zu begeben. Bey dieser Gelegenheit richtet der Commissions-Ausschuß sein Augenmerk auf das Interesse der Compagnie, als Landeseigentümer, und gibt den Directeurs davon folgende Nachricht.

"Unser Verfahren zeigt Ihnen die Vermerung Ihrer Gefälle aus den Calcutta-Ländern, und die Aussichten, die wir haben, sie ohne Druck und Erpressungen noch immer höher zu

(8) 10 §. des Briefs der Commission an die Directeurs, Anhang Num. 46.

bringen. Wir sehen deutlich ein, daß bey diesen Einsamm-
gen sonst ein grosser Betrug begangen sey. Dieses zu ver-
ern, haben wir beschlossen, daß der Pacht-Termin der gegen-
rtigen Pächter den 1 Sept. dieses Jares ablaufen solle.
i diese Zeit hoffen wir ihren Wert genau bestimmen zu
nen; wenigstens werden wir die Klagen der Einwoner über
s, was sie für ein Monopolium halten, dadurch stillen, daß
ir den Vorteil, der aus dem Besitz der Ländereien entsprin-
t, allgemein verteilen, und auf die begütertsten und ange-
hensten Banyanen und schwarze Kaufleute, die unter Ihrem
chutze leben, erstrecken [9].

Unter dem nemlichen dato geben der Gouverneur und
r Commissions-Ausschuß von Bengal von ihrem ganzen
etragen diese allgemeine Nachricht:

»Es liegt uns klar vor Augen, daß wir nur diese Wal
ben; entweder vorzudringen, wie wir getan haben, und
ich der ganzen Gewalt zu greifen, oder in unsern erstern
ustand blosser Kaufleute zurückzuweichen, unsere Besitzungen
reu, unsere Truppen aus einander gehen, und unsere künf-
ge Hoffnung auf der Gnade der Fürsten beruhen zu lassen,
elche das so lange von uns behauptete Uebergewicht nicht
icht vergessen oder vergeben werden. Kurz, dieser letztere
eg würde schon an und für sich untunlich seyn; denn wir
emerken sehr ungern, daß das üble Betragen einzeler Perso-
en den englischen Namen so verhaßt gemacht hat, daß wir
icht länger sicher sind, als so lange unsere Hände zur Ver-
eidigung unsers Lebens und Eigentums bewaffnet sind [10].«

Bisher

(9) Brief der Commission vom Fort William Jan. 31, 1766, Anhang Num. 46.

(10) Anhang des Berichts der vom Unterhause zu Unter-
suchung des Zustandes der indischen Angelegenheiten niederge-
setzten Commission vom 11 May 1772.

Bisher haben sich die Bedienten der englisch-ostin
schen Compagnie als Kaufleute, Soldaten, und Gesetzge
gezeigt; jetzt bleibt ihnen nichts übrig, als sich unter kön
licher Würde sehen zu lassen.

Die Herren, welche von Calcutta abgiengen, um
Namen der Compagnie Besitz von der Dewannee zu nem
machen in einem Schreiben an den Commissions-Ausschuß d
30 Apr. 1766 von dieser Feierlichkeit folgende Erzälung

"Wir hielten es nicht für ratsam, aus geringen Urs
von den einmal eingefürten Sitten und Gebräuchen der
feier des Poonah abzuweichen; daher namen wir für
und für Sie das gewönliche Geschenk eines Kleides und
fanten für jeden an, welches bey erster Gelegenheit üb
sandt werden soll. Diese Ausgabe lag sonst dem Gouv
ment zur Last, und muß also jetzt auf die Rechnung der
pagnie gebracht werden. Da aber der Belauf sehr
trächtlich ist: so verlont es sich kaum der Mühe, zu Ver
gerung unserer Würde in den Augen des Volks einige
rungen hierin zu machen [11]".

Ihr Regierungs-Siegel bekam darauf eine Aufsch
wovon folgendes die Uebersetzung ist:

"Die fürtrefflichen Kaufleute der ostindisch
Compagnie, die Dewans der grossen Provin
Bengal, Bahar, und Orissa, Diener des mächti
Königs Shah Allum [12].

(11) *Reports* Vol. 2, p. 18.
(12) *Reports* Vol. 1, p. 162.

II. Kapitel.

Die Versammlung der Directeurs antwortet dem Präsid
ten und dem Commissions-Ausschuß zu Fort *Willi*
in Bengal, unterm 17 May 1766.

"Am 19 vorigen Monats erhielten wir verschiedene Pa[illegible], worin Ihr Brief vom 30 Sept., einer vom Lord Clive, [illegible] ein allgemeiner Brief unter dem nemlichen dato, war".

"Da einige der wichtigsten Angelegenheiten, die sich je[illegible]als seit dem Daseyn der Compagnie ereignet haben, unter [illegible]re Verwaltung gefallen sind: so bemerken wir, mit der grö[illegible]ten Zufriedenheit, Ihren Eifer und Ihre wahre Aufmerksam[illegible]keit auf das Interesse Ihrer Principalen. Wir hegen, wie Sie [illegible]vollkommen versichert seyn können, das gröste Gefül der Dank[illegible]barkeit wegen der von Ihnen ergriffenen Masregeln, wobey Sie nicht allein auf die Staatsverfassung des Landes Ihr [illegible]Augenmerk gerichtet, sondern auch einen brennenden Fleis, [illegible]die Untreue, Raubbegierde, und das schlechte Betragen unserer [illegible]Bedienten im Ganzen zu entdecken und uns vor Augen zu [illegible]gen, gezeigt haben".

"In Ihren Planen zu beharren, und dadurch einen fried[illegible]lichen Besitz unserer Eroberungen, und eine durchgängige Ver[illegible]besserung unserer Bedienten überhaupt zu bewirken, ist ein [illegible]Gegenstand von der gröften Wichtigkeit, wobey des Lord *Clive* [illegible]Gegenwart wesentlich nothwendig ist; daher bitten wir Se. [illegible]Herrlichkeit einstimmig und ernstlich, daß Sie noch eine Jars[illegible]hit länger in Bengal bleiben mögen. Und wir wiederholen [illegible]diese Bitte hier nochmals, in der Hoffnung und in dem Ver[illegible]trauen, daß Se. Herrlichkeit bereitwillig seyn werde, das, [illegible]wozu Sie einen so guten Grund gelegt haben, zu vollstrecken. [illegible]Dieses werden Sie aus beygehendem Triplicat eines unterm [illegible]d. dieses an Se. Herrlichkeit gerichteten Briefes, den wir we[illegible]gen Wichtigkeit des Inhalts, und aus Furcht, daß der Mer[illegible]kur, durch den Sie dieses erhalten werden, vor Mylords Ab[illegible]reise nicht nach Bengal kommen möchte, über Land gesandt [illegible]haben, ersehen".

"Zwar haben Sie, wie wir glauben, in Ausforschung der

vielen neuen und wichtigen Dinge, die vor Sie gekom
ſind, einen unerwarteten Fortgang gehabt; allein ſo la
Sie nicht einige Erfarung von den Wirkungen Ihrer Ein
tungen gehabt haben, müßen wir das, was Sie gethan haben,
unvollkommen halten. Sehen Sie daher folgende Bemer
gen und Anweiſungen nicht als eine Misbilligung Ihres
tragens überhaupt an; ſondern halten Sie ſolche für Beh
tungen, die uns beym erſten Blick auf dieſe für uns ſo
Gegenſtände aufſtoſſen. Dem vollkommenen Vertrauen,
wir zu Ihnen hegen, gemäß, werden Sie, durch Fortſetz
Ihrer eifrigen Bemühungen, dieſes groſſe Werk zur Vollko
menheit zu bringen ſuchen".

"Von den Geſinnungen, die wir in einem jeden unſe
Briefe ausgedrückt haben, können Sie leicht auf das g
Vergnügen ſchlieſſen, das wir über die glückliche Endig
des Kriegs mit dem Shujah Dowla, die unſern Wünſche
angemeſſen iſt, empfanden. Stets haben wir die Macht di
Subah für den ſtärkſten Schlagbaum gegen die Einfälle
nördlichen Mächte gehalten: und ohne dieſen hätten
Kriege in ungeheuerer Entfernung füren müſſen, oder
würden ſie an unſere Grenzen herab, vielleicht ſelbſt in
ſere Provinzen herein, gezogen haben. Eben ſo ſehr geſ
uns die Sorgfalt, die für die, welche wärend des Krie
auf unſerer Seite waren, getragen iſt. Bulwat Sing leiſt
uns dadurch, daß er zu rechter Zeit zu uns ſtieß, einen wi
tigen Dienſt, und er hatte einen gegründeten Anſpruch
das, was zu ſeinem Vorteile ausbedungen wurde".

"Nicht minder ſtaatsklug und weiſe ſind die Verwillig
gen zum Vorteile des Kaiſers. Auch deſſen Intereſſe b
achtete man durch Wiedereinſetzung des Shujah Dowla
ſein Land; denn dieſes iſt der einzige Subah in Indoſt
der ihn in ſeinen Anſprüchen auf den Thron unterſtützen wi
In den Augen der indiſchen Mächte müſſen die ihm bewilli
it

Einkünfte als ein Zeichen unserer Achtung gegen das
liche Geblüt, und als eine Anerkennung seines Rechts,
sehen werden".

"Da das Bollwerk der Landesregierung ganz niederge-
sen, da jeder Engelländer durch das ganze Land mit einem
vereinten Ansehen bewaffnet war, und seine Gewalt zu Un-
drückung der hülflosen Eingebornen, die nicht wußten, wem
gehorchen sollten, ausübte; so müssen wir bey solcher Cri-
sis von Ihnen geschehenen Erwerb der Dewannee für
Compagnie ohne Anstand loben".

"Das System, welches Lord Clive und die Herren vom
mmissions-Ausschuß etablirt fanden, zeigte uns einen ent-
ffneten Subah, mit einer Revenue von beinahe 2 Millionen
. Sterling, (denn soviel scheint, nach Abzug unserer Fode-
ungen an ihn, übrig geblieben zu seyn). Und dieser Subah
nd unter der Guade unserer Bedienten, die den unerhört
derblichen Grundsatz, den sie so oft zeigten, als sie ihre
ände an Dinge, die sie nicht für der Compagnie Eigentum
lten, legten".

"Eben dieser Grundsatz war es, nach welchem unsere
bedienten sich fälschlich bemühet haben, Glossen über ihr bö-
s Verfaren bey der Regierungs-Folge des jetzigen Subah
machen; und wir hatten Grund zu befürchten, daß er
ch bis zur Bemächtigung des gröſten Teils der Einkünfte
s Nabobs, welche der Compagnie nicht zugestanden waren,
strecken würde. Kurz, durch diesen Grundsatz wurde das
anze Gebäude gerade zu unterminiret: denn unterdessen, daß
e Compagnie unter der Last des Kriegs niedersank, berei-
herten sich unsere Bedienten aus den nemlichen Fonds, wo-
aus der Krieg hätte unterstützt werden sollen. Aber dem
Lord Clive und dem Commissions-Ausschuß haben wir es zu
erdanken, daß die Compagnie endlich als die Hauptpartei

in den Vorteilen sowol, als in den Gefaren, angesehen w
den ist".

"Alle unsere Aufmerksamkeit müssen wir jetzt darauf
ten, wie wir unsere Acquisitionen so dauerhaft machen, al
es durch menschliche Weisheit werden können [1]".

Ueber den innländischen Handel, äussert sich die V
sammlung der Directeurs, in ihrem Briefe an den Lord C
auf diese Art:

"Der grosse Vorteil beim inländischen Handel rüret
unserer Meinung von der Scene eines so tyrannischen
drückenden Betragens her, als jemals in einem Zeitalter ob
in einem Lande bekannt gewesen ist. Einstimmig waren w
in unsern Gesinnungen und Befelen über diesen Gegenst
von der ersten Nachricht an, die wir davon erhielten:
daher wird sich Ew. Herrlichkeit nicht verwundern, wenn
nach der traurigen Erfarung, die wir von den gewalttäti
Misbräuchen dieses Handels gehabt haben, ihn zu billig
nicht bewogen werden konnten; und wenn selbst der uns
von übersandte eingeschränkte und sorgfältig eingerichtete Pl
den die Commission zum Grunde ihres Verfarens geleget h
uns zu einer Veränderung unserer Gesinnungen nicht
verleiten können".

Und über eben diesen Gegenstand, schreiben die Dir
cteurs an den Commissions-Ausschuß also:

"Wir sind vollkommen überzeugt, daß diese Neuerunge
und dieser unrechtmässige Handel, in den letztern Jaren d
Grund zu allem Blutvergiessen, Morden und Unordnung g
legt haben; und können daher keinem Gedanken auf die Fo
dauer derselben, unter was für Bedingungen sie auch E
finden könnten, nachhängen. Nach unserer Meinung kön
keine dagegen gemachten Anordnungen wirksam genug seyn

(1) Num. 74 des Anhangs zu den *Reports*.

den nemlichen Folgen, die wir schon gesehen haben, vorbringen. Die Gestattung eines solchen Monopoliums ist, unserm Dafürhalten, zu schändlich, und zu tief unter der Würde unserer jetzigen Lage; und wenn wir ihm auch unter der Einschränkung nachsähen, so würden wir uns doch als Leute betrachten müssen, die allem Unheil, das in diesen letzten 4 Jaren in Bengal geschehen ist, Beyfall gaben und Unterschrift liehen. Deswegen wollen wir aber nicht, daß die alten Gefälle von diesen Waaren, die einen Teil der Einkünfte von Bengal ausmachen, ganz aufgehoben werden; sondern wir überlassen deren Einrichtung Ihrer Untersuchung und Beurteilung. Und hier müssen wir Ihnen eine besondere Rücksicht und Aufmerksamkeit auf das Beste der Landes-Eingebornen, deren Nutzen und Wolfart jetzt unsere erste Sorge geworden ist, empfelen, und ernstlich einbinden, daß Sie die thätigsten Mittel ergreifen, um zu verhindern, daß die Reichen und Grossen des Landes diese grossen Lebensbedürfnisse nicht zum Monopol machen, und die Armen und Dürftigen dadurch den Erpressungen und Beschwerden unterwerfen, denen unsere eigene Leute nicht schuldig werden sollen [2].

(2) 37 §. des Briefs der Directeurs an den Commissions-Ausschuß vom 17 May 1766. *Reports* Vol. 2. Anhang Num. 46.

12. Kapitel.

Inhalt des Briefs der Commission an die Versammlung der Directeurs, und deren Antwort.

Jetzt hatten die Bedienten der Compagnie in Indien die Antwort ihrer Herren auf ihre wichtigen Nachrichten vom 30 Sept. 1765 erhalten. Sie bestanden aus 3 besondern Artikeln:

"1. Wir haben den Shujah Dowla geschlagen, und er hat sich nunmer unserer Großmut unterworfen; und da der

Mogul in der Gewalt dieses Fürsten ist, so konnten wir, a
verlangen, was beide zu verwilligen im Stande sind. A
Staatsklugheit bewog uns, den Shujah Dowla im Besitz
ner Herrschaften zu lassen, damit er uns gegen gefährli
Feinde, die unsere Grenzen umgeben würden, wenn wir
Land unter unsere eigene Regierung nähmen, verteidigen m
und wir begnügten uns mit einem Geschenke, das der K
der Compagnie durch beständige Verleihung der Dewa
von den Provinzen Bengal, Bahar, und Orixa, die jä
1,650,900 Pf. Sterling reine Einkünfte abwerfen wird,
macht hat".

Auf diesen Artikel antwortet die Versammlung der Di
recteurs: "Bey einer solchen Crisis müssen wir Ihren Ent
der Dewannee für die Compagnie ohne Anstand billigen,
jetzt unsere Aufmerksamkeit darauf wenden, wie wir un
Gewinn so dauerhaft machen, als er es durch mensch
Weisheit werden kann".

Der II Artikel, wovon die Commission die Directeu
benachrichtigte, war:

"Lüxe, Bestechung, Geiz und Raubbegierde haben die Sc
len unserer vornemsten Bedienten, die seit einiger Zeit
Besorgung unserer indischen Angelegenheiten gehabt haben
Besitz genommen".

Hierauf erwiedert die Versammlung der Directeu
"Durch diesen Grundsatz wird das ganze Gebäude unter
nirt; aber dem Lord Clive und unserm Commissions-Au
schuß haben wir es zu verdanken, daß die Compagnie zule
sowol im Gewinn als Verlust als die Hauptperson betrach
wurde".

Der III Artikel, den der Präsident und die Commissi
kund thun, bestand in folgendem:

"Da die Einkünfte des Landes jetzt das Eigentum d
Com

mpagnie geworden sind, so werden ihre Bedienten, wenn sie n andern Weg zu ihrer Bereicherung vor sich sehen, solches Kosten ihrer Principalen tun. Dies zu verhindern, hat der mmissions-Ausschuß eine Handelsgesellschaft mit einem aus-liessenden Rechte, die Eingebornen mit Salz, Betelnüssen d Toback zu versehen, errichtet, und darauf eine Abgabe, die ch einer richtigen Berechnung der Compagnie järlich 100000 Pf. bringet, geleget. Den Gewinst des Handels hat sie unter Glieder der Gesellschaft, die aus den Civil- und Militär-Be-ten der Compagnie bestehet, zu verteilen beschlossen"

In Ansehung der Abgaben äussern sich die Directeurs: Wir wollen nicht, daß die alten Gefälle von diesen Artikeln, sie einen Teil der Einkünfte von Bengal ausmachen, aufgeho-n werden sollen, sondern überlassen deren Einrichtung Ihrer örterung und Beurteilung Soviel den Handel selbst betrifft, wir vollkommen überzeugt, daß diese vom inländischen Han-entspringende Neuerungen in den letztern Jaren den Grund allem Blutvergiessen, Morden und Unruhen gelegt haben. ter keiner Bedingung können wir unsere Gedanken auf die ortdauer derselben richten; und wir glauben nicht, daß durch le gegenseitige Einrichtungen änlichen Folgen, als wir schon sehen haben, auf eine wirksame Art vorgebeuget werden kann". Diesem Einwurf gegen den inländischen Handel fügte die Versammlung der Directeurs für ihren Commissions-Aus-uß die Instruction hinzu: "besondere Rücksicht auf das este der Landeseingebornen zu nemen, und sie für strenge pressungen zu bewaren".

Allein die Bedienten der Compagnie in Indien sahen, ß die Directeurs die Nachrichten von ihren guten Fortgang lt dem wärmsten Beifall erhalten, und nicht bey sich ange-landen hatten, die Einkünfte des Landes anzunemen, daß sie uch nicht gerade zu einen Einwurf gegen die fortdauerende luflage auf das Salz zu 35 pro Cent, statt der sonst unter es Nabobs Regierung bezalten Abgabe zu 21-22 p. C. ge-

macht hatten. Also hatten die Herren in Indien 2 mächtige Bewegungsgründe, sie von Befolgung der empfolnen Mässigung abzuhalten: das Beispiel ihrer Ob und die Gewonheit. Uns bleibt nur noch übrig, nach Wege zu forschen, den sie zu wälen beliebten.

13. Kapitel.

I. Verfassung von Indien, als Bengal unter die Regie der Engelländer kam.
II. Ihre Macht, und III. der Gebrauch, den sie da machten.

I. Jetzt besassen die Bedienten der Compagnie d Gouvernement von Bengal, Bahar, und Orixa; und gleich den Namen eines Nabobs beibehielten, so war doch Gewalt allein in ihren Händen. In älteren Zeiten wü es vielleicht ein grosses Erstaunen erregt haben, wie ei hundert Ausländer im Stande seyn sollten, sich in den sitz eines so grossen und volkreichen Landes zu setzen, und völlige Herrschaft über alle kleine und grosse Städte, wov einige soviel Einwoner, als London, haben sollen, zu erla gen. Aber die Geschichte späterer Zeiten überhebt uns all Verwunderung über die Unbeträchtlichkeit der Mittel, w durch diese Staatsveränderung, so groß sie auch immer zu Stande kam. Das Reich, worin sie vorfiel, war unt sich geteilet, und die Ursachen, die diese Teilungen herv brachten, hatten auch die Einwoner vorbereitet, der Ra ihrer Feinde zu werden. Natürlicher Ueberfluß und Reic tümer hatten ausgelassene Sitten, Müssigang, und Liebe z Vergnügen unter ihnen eingefüret. Reichtümer ohne Tre oder Fähigkeiten waren hinreichende Empfelungen zu d ersten Bedienungen im Staate. Geiz scharrte Reichtüm zusammen, und Lüxe verschwendete sie auf Glanz und Vergn gen, wodurch Leute vom Range und Gewalt sich auszeich ten. Eine uneigennützige Aufmerksamkeit auf ihr Land s man nie bey Leuten, welche Ehrenstellen bekleideten: denn d

Gou-

uverneurs trugen nur in sofern für ihre Untertanen Sorge, diese ihnen ihre Bedürfnisse lieferten; und da dieses Bedürfnisse des Geizes und des Luxes waren, so konnten sie nicht nach Regeln der Gerechtigkeit und Mässigung regiert werden. as Haupt des Reichs verlangte einen ungeheuern Tribut n den Provinzen; um die Forderungen der Ueppigkeit des ofes zu befriedigen, wurden die ihm am nächsten gelegenen rovinzen am meisten gedrückt, und gleiches Schicksal be-chteten die entfernteren Gouvernements von denen, die ihr bei der Hand waren. Die Subahs dieser letztern be-ten die Furcht des Volks, und schmeichelten ihm mit der ffnung einer weniger beschwerlichen Regierung innerhalb er Gränzen. Es wurde gereizt, sich neue Herren auf Ko-n öfterer Rebellionen, worin sie von den Vicekönigen oder rsüchtigen Leuten in den Provinzen angefüret wurden, zu usen; und diese Anfürer fürten wieder unter sich neue Kriege r die Gewalt, ihre Anhänger zu gouverniren.

II. Dies war ihre Lage, als die Engelländer Teil an ren Kriegen namen; ihr Betragen gewann Zutrauen; und s Alliirten wurden sie Anfürer. Die Staten der Fürsten urden eine Belonung der Generale und Statsminister, die re Herren im Felde oder im Cabinet verrieten. Verräterei rtilgte alle Vereinigung und alles Zutrauen; und auf die rt verunwilliget und getrennet, wurden sie ihrem gemein-haftlichen Feinde, der nur aus einigen hundert Mann königlicher und Compagnie-Truppen bestand, unterworfen.

Wenn der Mogul die Freundschaft der Bedienten der Compagnie gern durch Verwilligung der Einkünfte dreyer grosser und reicher Provinzen erkaufte; wenn ferner der mächtigste Fürst des Reichs sich lieber ihrer Gnade überlassen, als ihnen an der Spitze einer zalreichen Armee länger widerstehen wollte: so läßt sich leicht begreifen, mit welcher Demut die verteidigungslosen Landeseinwoner ihren Hals unter das Joch derselben gebeugt haben werden. Die Macht und die Talente, die sich bei diesen Bedienten vereinigten, machten

sie gleich fähig, ihr Ansehen zu erhalten und auf die
samste Art zu Erreichung des allgemeinen Ziels, welches
das Leben, sondern das Vermögen des Volks war, aus
ben. Für dieses fochten sie, für dieses traten sie in U
handlungen; und so bald sie die rümlichern Dienste im
und Cabinet ausgerichtet hatten, wandten sie sogleich alle
Aufmerksamkeit auf den Handel, und zwar mit einer Ge
heit eines glücklichen Erfolgs, dergleichen vor ihnen viell
nie eine Handlungs-Gesellschaft gehabt hat. Sie w
zugleich Souverains, Gesetzgeber, Soldaten und Kaufl
Als Souverains konnten sie unbedingten Gehorsam bef
als Gesetzgeber konnten sie sich ausschliessende Rechte er
len; als Soldaten konnten sie das burjaut brauchen,
mit Gewalt kaufen und verkaufen. Und da bei ihnen
Ceremoniel des Ranges die Geschäfte nicht unterbrach
vereinigten sie sich in eine Handelsgesellschaft zu ihrem gem
schaftlichen Vorteil.

III. Nun hatten sie weiter nichts zu tun, als Leben
dürfnisse, die die Einwoner nicht entberen konnten, zu tref
und dann hatten sie deren Geld und Juwelen gewiß.
Wal der Handels-Artikel fiel auf Salz, Betelnüsse,
Toback. Der Handel damit war leicht; sie konnten
gröſten Teil, wo nicht das Ganze, in ihre Hände bekomm
und Gewonheit hatte den Landeseingebornen diese Dinge
notwendig gemacht, daß sie wenigstens zu ihrer Gesund
und zu ihrem Vergnügen diese Dinge nicht entberen ko
ten. Binnen wenig Wochen nach erlangter Herrschaft ü
das Land, wurden also ihre Agenten auf ihre verschiedene
sten gestellet, um mit der einen Hand diese Dinge unter
Eingebornen zu verteilen, und mit der andern ihr Geld u
ihre Güter zu nemen, und in den gemeinschaftlichen Fo
der Gesellschaft zu werfen. Etwas, das diesem Handel
lich war, hatten viel Bedienten der Compagnie vorher,
die Provinzen ganz der Gewalt ihrer angebornen Gouv
neurs entzogen waren, getrieben. Doch handelten sie dam
bl

Soldaten, die von dem HauptCorps einer siegreichen durch eine Provinz abstreiften, und mit sich namen, e kriegen konnten, nicht ohne einige Furcht für ihre . Aber jetzt wuste die Gesellschaft von dergleichen ge nichts; der Gouverneur und die Glieder des Rats der Gewalt nach Könige und Fürsten: und die Agen- die sie bevollmächtiget hatten, Salz, Betelnüsse und an ihre Untertanen zu liefern, stellten ein regelmässi- über das Land ausgebreitetes Corps vor, welches nichts zu besorgen hatte, als daß ihre Principalen nicht kommen möchten. Zwar hatte man ihnen verboten, ner Gerichtsbarkeit anzumassen, oder in Regierungs- zu mischen; allein dies hatten sie nicht einmal nötig: der blosse Anblick eines Engelländers flößte den Einge- n mehr Furcht und Gehorsam ein, als das Ansehen ir- einer obrigkeitlichen Person, oder selbst des Nabobs, e; denn jedermann wuste, daß dieser seine Würde bloß die Gnade der englischen Compagnie besaß. Allein hielt es doch für ratsamer, die Einkünfte der Compagnie eingeborne Beamte im Namen des Nabobs sammlen, ie öffentlichen Abgaben durch die Bedienten der Compa- beitreiben zu lassen. Die Franzosen, Holländer, und an- Europäer, die sich in diesen Provinzen niedergelassen n, möchten sonst in Europa darüber, daß sie in Indien ittelbar an die Engelländer Tribut bezalen müsten, Klage en haben. Durch Beybehaltung des Namens des Na- wurde nicht allein dieses verhütet, sondern man beugte dadurch der Unbequemlichkeit vor, die daraus, daß man Einwoner öffentlich durch zwei Mittel auf einmal unter- te, entstanden seyn möchten. Daher ließ man die arzen Rentbedienten bei ihrem Amte, die Gefälle des wan im Namen des Nabobs, in der Tat aber für die Com- agnie, zu sammlen, indem der Nabob durch eine bestimmte Summe abgefunden war; und obgleich durch diesen Weg e Eincassirung für die Compagnie oder ihre Bedienten

ver-

verschiedenes verloren gehen mochte, so konnten sie doch d
ses mit Vergnügen in Anschlag bringen; und die Engel
der hatten die Beruhigung, zu wissen, daß dieser Teil
öffentlichen Drucks ihnen nicht unmittelbar aufgebürdet w
den konnte.

Da die Angelegenheiten der Compagnie auf diese A
besorget wurden, so hatten die Bedienten desto grössere Fre
heit, ihre eigenen Sachen zu treiben. Um aber doch a
den Vorteil ihrer Principalen nicht ausser Acht zu lassen:
liessen sie ein Edict ausgehen, daß die Meierbriefe über
Ländereien, welche die Besitzer jetzt im Namen der Compa
nie inne hätten, nunmero eingerichtet, und die Meierhöf
von neuem gegen einen erhöheten Zins vermeiert werden mü
sten. Einige der alten Inhaber wurden beschuldiget, da
sie ihre Meierbriefe durch ein heimliches Verständniß erhalt
hätten; das Hülfsmittel war leicht, man brauchte nur
ganze Länderei auf einmal für erledigt zu erklären. Und s
viel die Verschiedenheit der Fälle bey einem und dem ande
Menschen betraf: so hat man es für eine richtige Grundrege
in allen Staaten gehalten, daß der Privatnutzen dem öffent
lichen Besten nachstehen müsse. Wichtige Ursachen machten
daß man von dieser allgemeinen Regel zum Vorteil der Com
pagnie-Meier in Bengal nicht abwich; jetzt konnte man ihr
Ländereien gegen einen höhern Zinsvermeiern, als die Meier
nach dem Inhalte ihrer Meierbriefe bezalten. Der Grund
dieses Falles rechtfertigte die Bestimmung, und man über-
ließ das Land von neuem dem, welcher das höchste Gebot tat.
Auch stimmte damit die Bewegursache zu diesem Schritt,
die der Präsident und Commissions-Ausschuß bey der Ver
sammlung der Directeurs angab, vollkommen überein; es
hieß nemlich: dies Verfaren würde allen Klagen gegen ein
mit der Länderei getriebenes Monopol vorbeugen.

14. Kapitel.

Summen, welche die Compagnie und ihre Bedienten von den Fürsten und Eingebornen in Indien erhalten haben.

Die

Die Compagnie und ihre Bedienten konnten nun das
der Indier durch die verschiedenen Wege der Landpacht,
öffentlichen Einkünfte, und des Handels erlangen; und
Gebrauch, den sie hiervon machten, nebst ihren Fähigkei-
als Staatsmänner und Soldaten, wird sich am besten
der

Berechnung der Summen, deren Empfang be-
sen und eingestanden ist [1], an den Tag legen.

Nutzen der Compagnie vom May 1761 bis Apr. 1771.

	Pfunde Sterling:
n den reinen Einkünften der Zölle in Bengal	235,882.
n den Landeseinkünften, die frei von allen Unkosten sind	15,763,828.
it indischen Waaren gewonnen	451,651.
it europäischen	299,062.
	16,750423.

Wiederersetzung oder Geld, das der Compagnie für ihre Kriegs-Schäden und Kosten bezalt ist:

om *Meer Jaffier* im J. 1757	1,200,000.
om *Cossim* im J. 1760	62,500.
om *Meer Jaffier* bei seiner Wiedereinsetzung in das Gouvernement im J. 1763	375,000.
om *Shujah Dowla* bei der Schliessung des Friedens mit ihm im J. 1765, 50 Lacks oder	583,333
	2,220,833.

Zu

(1) Aus dem allgemeinen Etat, welcher durch den Auditor der indischen Rechnung (auditor of Indian accounts) attestiret worden, und welcher im fernern Berichte der geheimen Commission des Unterhauses im Anhange Num. 10 befindlich ist.

Zu diesen Summen, die zum Nutzen der Compagnie eingegangen sind, müssen auch noch die Gelder gerechnet werden, welche die Fürsten und andere Eingebornen von Bengal und die Bedienten der Compagnie vom J. 1757 incl. bis 1766 in ausgeteilet haben [2]:

	Pf. Ste
Bei der Absetzung des *Serajah Dowla* und Einsetzung des Meer Jaffier ins Gouvernement im J. 1757	1,238,57
Bei der Absetzung des *Meer Jaffier* zum Vorteil des Cossim im J. 1760	200,2
Bei Wiedereinsetzung desselben im J. 1763	437,49
Geschenke, die zwei Befelshaber bei der Armee erhalten haben	62,66
Bei der Regierungsfolge des *Najim ul Dowla*, Meer Jaffiers Sones, im J. 1765	139,3
Vom Kaiser, der Kaiserin Mutter, und einem seiner Prinzen im J. 1765 und 1766	90,99
Vom *Meer Jaffier* im J. 1757	600,00
Abermals vom *Meer Jaffier* im J. 1763	600,00
	3,369,36

Des Lord Clive Jagheer auf 10 Jare ist auch no hier mit 300000 Pf. Sterl. in Anschlag zu bringen; wa aber durch Privathandel erworben ist, gehört nicht unt die aufgefürten erwiesenen und eingestandenen Summe Die Gefälle von Salz, Betelnüssen und Toback für die Co pagnie, berechnet Lord Clive järlich auf 100000 Pf., u schätzt sie der Hälfte des Profits vom Handel selbst gleic Kam er nun hierin der Warheit so nahe, als in der Berechnu der Dewannee: so würde das, was der inländische Hand in 10 Jaren abwarf, 2 Millionen betragen, die noch

(2) S. die Berechnung, die dem Bericht der Commissi des Unterhauses Vol. I, pag. 22 angehängt ist.

als empfangen anerkannten Summen hinzugefügt werden n, und dann das Ganze auf 24,640,621 Pfund Ster- steigen lassen würden.

15. Kapitel.

I. Wirkungen des englischen Gouvernements in Bengal.
II. Beratschlagung und Schreiben des Rats zu Calcutt we- gen der Hungersnot.
III. Schreiben der Directeurs nach der Hungersnot.

I. Verfolgten wir die ganze Geschichte von Bengal seit J. 1766, da dessen Regierung und Einkünfte in die walt der Engelländer kamen: so würden wir in alle die reitigkeiten, welche zwischen der Compagnie und ihren Be- nten, bei Teilung der den Indiern gemeinschaftlich abge- mmenen Beute, entstanden, und von da wieder zurück in Geschichte neuer Kriege, gefürt, und unserm Blick ein zu tes Feld geöffnet werden. Wir begnügen uns daher, nur e Spur der Untersuchung zu verfolgen, nemlich die Wir- ngen, welche die von den unterm Gouvernement der Com- gnie stehenden Ländern geschehene Einsammlung der Geld- mmen, die wir unter die Compagnie und ihre Bedienten den verteilen sehen, hervorbrachte.

Früh im J. 1766 verfügten sich die Agenten und Fa- rs, die von den Bedienten der Compagnie zu Fürung des ländischen Handels auserseben waren, nach ihren verschie- nen Markt- und Standplätzen. Sie kamen als Deputirte r Kaufleute, die erst gestern noch Soldaten und Eroberer wesen waren; und hatten also Gewalt genug, um sich bald den Besitz der Lebensnotwendigkeiten, womit sie die Lan- seinwoner zu verforgen sich das Recht angemaßt hatten, setzen; und diese waren darauf nur unter solchen Bedin- ungen zu haben, welche den Käufern keine Wal übrig lies- n. Es waren Notwendigkeiten von beständigem Gebrauche, nd die Einwoner der Städte, Flecken und Dörfer, konnten icht einen Tag ohne sie zubringen. Das Volk sahe sich aller

Hülfe,

Hülfe, aller Berufung auf ein höheres Gericht, bere
eben die Claſſe von Leuten, die dieſen Plan machte und
fürte, hatte auch die Herrſchaft des Landes. Ihr An
und der Gebrauch, den ſie davon machte, hatte einen
ſtarken Eindruck auf die Furcht und auf das Gefül der
dier.

Nun fiengen die engliſchen Vorratshäuſer an, ihr
Betelnüſſe und Toback, dem Volke für ſein Geld, und
dieſes felte, für ſeine Güter zu laſſen; wurden dieſe ra
entſtand bei ihm ein Kampf, ob es das Wenige, wa
noch hatte, behalten, oder das, was ihm mangelte, e
gen wollte. Unter den Umſtänden einer ſolchen Ungleich
unter den Handelsleuten, brachte der Tauſch notwendig
der einen Seite die äuſſerſte Dürftigkeit und den gröſten
gel hervor. Die Verfertiger der Dinge, welche die En
länder am nötigſten hatten, wurden nun von allen Se
her gedrungen, teils durch eigenen Notſtand, teils durch
Nachbarn und durch die Agenten, welche von der Com
gnie gebraucht wurden, um ihr ihre *inveſtments*, oder
Güter, welche ſie nach Europa ſchickt, zu verſchaffen. D
Beläſtigungen waren ſo vereint, ſo ungeſtümm, ſo häufig
von der Art, daß einige Seiden-Arbeiter ſich die Daum
abſchnitten, um nur einen Vorwand zu haben, ihr Ha
werk liegen zu laſſen, und ſich von den Unbequemlichkeit
denen ſie noch auſſer dem gemeinen Los ihrer Nachbaren a
geſetzt waren, los zu machen.

Unterdeſſen, daß die Foderungen des Geldes und d
Güter ſich ſo weit erſtreckten, als allgemein der Gebra
des Salzes war: ſo drangen die Begmten des Gouver
ments mit mer als gewönlicher Schärfe auf die Bezalu
der Taxen. Sie hatten jetzt einen Tribut an den Kaiſer u
eine gewiſſe Abfindung an den Nabob zu liefern; und ſie m
ſten die Einkünfte der Compagnie in der Höhe erhalten, w
rin ſie angeſchlagen waren, ehe die Agenten des inländiſch
Handels anfiengen, das Geld des Volks durch Befele d
No

endigkeit einzusammlen. Man lies die Steuer-Einnemer ellos, als es in irgend einem Lande geschehen kann, die Untertanen herfallen. Der Nabob konnte sie nicht Rechenschaft ziehen, wenn er auch noch so weise und wil- gewesen wäre, dem Volke Hülfe zu schaffen. Die En- nder allein konnten den Unterdrückungen Einhalt tun, sie taten es nicht. Die, welche die gegenwärtige Re- gsform entworfen hatten, trösteten sich damit, daß die ubniß (corruption) der Beamten nicht unter ihnen bar; und sie bestraften grosse Verbrecher dadurch, daß Geldbussen das, was sie zu viel vom Volke erhoben n, von ihnen zurücknamen.

Das, was man die Eingebornen von den englischen tzen lerte, hatte viele bewogen, der wachsenden Macht Untertanen Engellands in ihrem Lande einen geringern erstand zu leisten. Und dieser Teil der englischen Gese- stand darin, daß sie jedermann erlaubten, sein Eigen- das Seinige zu nennen; daß weder der Prinz noch seine n über das Gesetz erhaben seyen, wenn sie jemanden et- widerrechtlich nämen; daß Leute in allen Fällen durch s gleichen gerichtet würden; und daß der Rang den Be- ger von der Strafe nicht befreye, sondern vielmer oft diesem das Verhältniß der Bestrafung bestimmt werde. s lerte man die Indier einsehen; und bei denen, die es reichend verstanden, äusserte sich gleich der Wunsch, (und würde ihn nicht getan haben?) eine Regierung wie ihrige zu verändern. Denn unter dieser hieng alles, sie hatten, vom Willkür anderer ab, mit denen sie in re weitern Verbindung standen, als welche auf einer al- Tradition gegründet war, wornach Könige vorlängst sich nühten; ihre Wolkaten unter alle ihre Untertanen gleich zu teilen, und sich nach einer änlichen Macht, womit nige regieren, als ihre gemeinschaftlichen Väter ansahen. n dieser Hoffnung, ihren Zustand zu verbessern, freuten viel Leute in Indien über das Glück der Engelländer, selbst

noch zu der Zeit, da sie solche nach ihrer Regierung sa
sahen. Sie glaubten, die Einfürung ihrer Gesetze und
wonheiten würde auf ihre Macht folgen, und die Min
Freiheit und Gleichheit, die sie unter ihnen sahen, bes
sie in ihrer Erwartung.

Allein diese Hoffnungen verschwanden, sobald sie
ten, daß den Befelen zufolge, welche die Engelländer
nach Besitznemung des Gouvernements hatten ergehen
alle Meierbriefe und bürgerlichen Contracte an einem
erloschen seyn sollten; daß einige wenige Leute, die sie
als Generale bey der Armee gekannt hatten, Abgaben
Notwendigkeiten gelegt hätten, die den dritten Teil
Werts derselben überstiegen, anstatt daß sie sonst nur
40 Pfennig zu erlegen pflegten [1]; und daß ihre neuen G
verneurs Dinge von täglichem Gebrauch aufkauften, u
ihnen nach ihrem Belieben wieder zu verkaufen. Di
dauerte nur kurze Zeit, daß die felgeschlagene Hoffnung
Indier nur auf einem bloßen öffentlichen Gerüchte
ruhete: bald sahen sie die englischen Agenten und Fa
über ihr ganzes Land sich ausbreiten; bald fülten sie
Bemühungen, ihr Geld, ihre Juwelen, und ihre kostba
Güter, durch zuvor unerhörte Mittel von ihnen zu erhal

Glücklich wären sie gewesen, wenn sie keine an
Wirkungen der englischen Regierung gesehen hätten, als
se! Allein die Begierde des Ehrgeizes nach Macht, und
Verlangen des Geldgeizes nach Reichtümern, sind gleich
zenlos, und die Landesinwoner waren auf gleiche Art die
genstände beider Leidenschaften. So reissend strömte da
gentum des Volks nicht in die Hände seiner Herren,
einige von ihnen wünschten, um ihre Kasten voll ma

(1) Es waren 5 Herren, deren Namen unter die Re
tion wegen Bewilligung dieser Abgaben an die Compagnie
zeichnet sind; und nach ihrer Rückkehr aus Indien wurde i
sämmtlich durch eine Wal des englischen Volks die Macht,
Abgaben aufzulegen, erteilet.

nach Engelland zurück keren zu können. Sie fanden, das Salz-, Betelnüß-, und Tobacks-Monopol ihrer Be- e kein Genüge leiſtete, denn ſie konnten das *burjaut* täglich ausüben; und ohne dieſes war der Streit lang- und ekelhaft, weil die Eingebornen ſich eben ſo ſparſam ihrem Gelde trennten, als die Agenten von ihrem Salze. dieſem Wege kam das Geld nur Tropfenweiſe ein; der derer, die in Indien auf deſſen Empfang warteten, dadurch nicht gelöſchet werden.

Nur ein Mittel, und freilich nicht das beſte, blieb ihn riedigen übrig; die Indier konnten bei wenigem Salze, nicht ohne Narungsmittel, leben. Einige Agenten fanden Poſten ſehr bequem, Reis in Vorratshäuſer aufzuhäu-, und ſie taten es. Sie wuſten, daß die Gentoos lieber ben, als die Vorſchriften ihrer Religion durch Fleiſcheſſen treten würden; daß ihnen folglich nur eine Wal übrig en würde, nemlich alle ihre Habſeligkeiten herzugeben, zu ſterben. Der Eingeborne gieng zu Grunde; die, welche Land baueten, und die Erndte in der Gewalt anderer ſahen, anzten in Furcht und Zweifel; Mangel erfolgte; den Mo- poliſten wurde ihr Handwerk leichter; das Volk nam ſeine flucht zu Wurzeln und anderer Narung, die ihm ungewont ; Krankheiten breiteten ſich aus; und viel vom Volke ben, ehe ſie kauften. Die Kraftloſigkeit der Lebenden ver- ttete in manchen Gegenden nicht, die Körper der zalreichen bten zu begraben; vereint wütete daher endlich eine ſchreck- e Peſt und fürchterliche Hungersnot. Die, welche nicht Opfer der Verzweiflung und des Todes fielen, würden ch Furien aus ihrer Ohnmacht aufgeweckt: und zuletzt öff- Furcht die Türen der Unmenſchen, die eine mächtige Hand die Bedingungen des Geizes, deſſen unerſättliche Be- rde ſolche Ungeheuer aus ſeinen Sclaven machte, verſchloſ- gehalten hatte.

Wahr iſt es, alle waren nicht ſo; einige erhielten ſich n den allgemeinen Laſtern und Verderbniß frei, und bei

dem Unglück der Eingebornen zeigten die Bedienten der Compagnie, welche sich durch Gerechtigkeit und Mäßigung hatten beherrschen lassen, jetzt die Begleiterinnen dieser Tugenden Menschlichkeit und Edelmut; und die nemlichen Belege von den Vorfällen in Indien, welche allen Ruhm des englischen Namens ausgelöscht haben, sagen uns zugleich, daß, wenn Indier die Engelländer verwünschen, sie einige wenige Nahmen, und unter diesen des Herrn *Hastings* seinen, ausnehmen. Allein wir bekümmern uns nur um die allgemeine Aufführung und über diesen Punct bemühe ich den Leser nur noch mit dem Durchlesen einer Stelle eines Briefs der Compagnie, und eines Schreibens der Commission, ingleichen eines Auszugs aus den Bengalischen geheimen Beratschlagungen vom 26 May 1770, wodurch mit Auszalung einiger Besoldungen wegen der Hungersnot einzuhalten befolen wird *.

"Die Commission hielt es für höchst nötig und vernünftig daß der Tribut, die Besoldungen, und alle übrigen ausserordentlichen Ausgaben, den dringendern Anfoderungen an die Regierung Platz machen sollten".

"Beschlossen: Um die Einnamen und Ausgaben in ein Verhältniß gegen einander zu setzen, soll Herr *Becher*, Resident bey dem Durbar, wenigstens 30 Lacks vom Tribut und andern ausgesetzten Abgaben (allowances) von jetzt bis zum 17 Oct. inn zu behalten angewiesen, und von unserer Erwartung benachrichtiget werden, daß er mit Hülfe dieser zurückbehaltenen Summ den Sold der Truppen und der Garnison, und alle andere Ausgaben seines Quartiers (Department), zu bestreiten fortfare; denn aufs äusserste können nur die bürgerlichen und Kriegskosten des Präsidenten-Amts aus der Schatzkammer zu Calcutta besorgt werden".

"Diesen

* An extract from the Bengal select Consultations, dated the 26th of *May* 1770, containing orders for stoppages to be made out of stipends on account of the famine.

"Dieſem Beſchluß zufolge wurde man über die Abſendung des folgenden Briefes einig":

"An Richard *Becher* Esq., Reſident beim Durbar".

"Mit Bekümmerniß bemerken wir dieſe groſſe und beunruhigende Ungleichheit zwiſchen Ihren Einnamen und Ausgaben, und beklagen zugleich dieſes Land wegen der Unglücksfälle, die daſſelbe betroffen haben. Nur auf der Hoffnung beſſerer und günſtigerer Zeiten beruhet unſer einziger Troſt, unſere einzige Zuflucht. Mit unſern Notwendigkeiten müſſen wir unterdeſſen kämpfen, und unſere Ausgaben, durch die möglichſte Abkürzungen und Einhaltung, in die engſten Gränzen einzuſchränken ſuchen. In Zeitläuften, gleich dieſen, müſſen wir die Bequemlichkeiten derer, die von uns abhängen, und ſelbſt ſchriftliche Verpflichtungen, den Bedürfniſſen des Stats nachſetzen. Der Bediente, welcher ſo groſſe Vorteile (appointments) genießt, ſollte ſich vorzüglich in die Zeiten ſchicken; und wir würden nach einem lächerlichen Grundſatze ohne vorhergehendes Beiſpiel handeln, wenn wir Tribute oder Beſoldungen bezalten, und dafür unſere eigene Regierung zu Boden ſinken lieſſen. Die Summe, welche Sie von jedem Poſten abkürzen ſollen, haben wir nicht genau beſtimmen wollen; allein nach unſerer Erwartung werden Sie von jetzt bis an den 17 Oct. wenigſtens 30 Lacks zurückbehalten [2].

"Abſchrift des 39 und 40 §. des allgemeinen Briefs der Verſammlung der Directeurs der oſtindiſchen Compagnie an den Präſident und Rat zu Fort William in Bengal vom 30 Apr. 1771".

"Zu einer Zeit, da aller der Vorteil, den uns der Beſitz der Dewannee hoffen ließ, auf möglichſte Weiſe zum Beſten des Publicums und der Compagnie verwandt werden ſollte, können wir es unmöglich billigen, daß ein beträchtlicher Teil derſelben auf Beſoldungen (allowances) der Miniſter des Nabobs verſchwendet wird".

(2) Anhang zu den *Reports* Num. 4.

Wird das Einsammlungs-Geschäft unserer Revenuen den zu diesem Zweck ausersehenen Aufsehern gehörig unterg so bedarf es des Beistandes des Ministers des Nabobs, Mahomet Reza Cawn, gar nicht. Daher halten wir die F setzung seines gegenwärtigen Salairs für eine Verschwend derer Hülfsmittel, die für die Sicherheit unserer Besitzun und für die Erweiterung Ihrer Investments, so wesentlich wendig geworden sind. Wir wollen daher, daß ihm die jä Besoldung von 9 Lacks, welche er bisher genossen hat, nicht ter ausbezalet werde. Weil es aber die Minderjärigkeit Nabobs erheischt, daß ihm ein Mann von hinreichender Er rung in Regierungs-Sachen, und von geprüfter Zuneigun gen die Compagnie, zum Vormund gesetzt werde; so muß Wal auf den Mahomet Reza Cawn fallen, und so lange diese Stelle bekleidet, müssen Sie ihm eine järliche Besold von 5 Lacks Rupien aussetzen; denn diese halten wir ni allein diesem Posten für angemessen, sondern auch für eine prä tige Belonung der Dienste, die er der Compagnie durch die V waltung seines Amtes leisten kann (3)".

Als die Versammlung der Directeurs diesen Brie schrieb, hatten sie 10 Jare hintereinander järlich über 1½ Mil lionen Pfund Sterling von den Einwonern in Bengal gezo gen, und noch ausserdem hatte dieses Land der Compagnie un ihren Bedienten über 9 Millionen Pf. Sterl. abgeworfen Und nachdem das Land, worin dieses Geld gehoben war viele Jare hindurch der Sitz des Kriegs, der Statsveränd rungen, der Erpressungen, und des Drucks gewesen war nachdem die Einwoner keine Gränzen der an sie gemachten Foderungen, und keine Mittel, der Gunst und Gewalt, wo mit sie beigetrieben wurden, zu widerstehen, gesehen hatten nachdem

(3) Num. 2 des Anhanges zu dem *Report* der geheimen Commission des Unterhauses zu Untersuchung des Zustandes der ostindischen Compagnie.

dem sie bis zur Verzweiflung getrieben, und tausende zehntausende von ihnen verschmachtet waren: nach allem m, und mit völliger Kenntniß dieser Umstände, setzt sich Gesellschaft englischer Herren zu London nieder, und eibt: "Jetzt ist eine Zeit, da jedes zu entschuldi- de Mittel ergriffen werden sollte, um uns allen Vortheil, den unser Besitz der Einkünfte uns us hoffen ließ, zu verschaffen". Ohngeachtet alles , was wir diese 10 verflossenen Jare über erhalten ohngeachtet alles des Verderbens, das durch uns über Land gekommen ist; ohngeachtet Pest und Hungersnot was Krieg und Druck nur halb vollendet hatten, ganz Stande brachte; ohngeachtet das Maas des Elendes die- Volkes voll war, und der Tod so viel Tausende von ihm geraft hatte: — ist es doch noch immer Zeit, von dem den Ueberrest alle die Vorteile beizutreiben, welche wir Augen hatten, als wir die Regierung eben erhielten, und erst anfiengen, die nachher von uns aus dem Lande gezo- e ungeheuere Summen einzusammlen.

16. Kapitel.

Beschluß.

Dürften doch die Freunde der Menschheit sich einen lan, wie ihn der Herzog von Sully einst vorschlug, als öglich, und die Häupter der cultivirten Nationen durch nen Vertrag zur Erhaltung des Friedens auf dem Erdbo- n, zur Beförderung der Gerechtigkeit, und zur Ersetzung s einem Lande von dem andern zugefügten Unrechts auf osten des Ganzen, unter einander verbunden vorstellen! ürften wir uns die Deputirten dieser Nationen, die aus den nsthaftesten, weisesten, und besten Leuten eines jeden Landes estehen müsten, an einem allgemeinen Versammlungsorte, E. zu Rom, gegenwärtig denken! Dürften dann nur uns re Augen ihnen an ihren Versammlungsort folgen, wie sie

da ihren unendlich geringen Stand gegen den Urheber aller ihrer Wissenschaft anerkennen, zufolge dieses Vergleichs allen Unterschied des Ranges aus der Versammlung verbannen, und als Menschen mit gleichem Gefül für sich und für das ganze menschliche Geschlecht sich gefaßt machen, unparteiische Gerechtigkeit allen Völkern, die sie von ihren Händen fodern, wiederfaren zu lassen!

Wer sind diese, die von ihren Camelen herab glänzen? Es sind die Deputirten von *Bengal*, *Bahar* und *Orixa*. Laßt uns diesen gebeugten Leuten in den Senat folgen (denn öffentliche Gerechtigkeit sitzt bei offnen Türen); laßt uns ihre Namen ankündigen hören. Wer ist der, dessen blasses, aber weises und männliches Gesicht, mit Röte überzogen wird? Ich glaube, es ist einer von den englischen Deputirten. Warum sollte er seine Farbe verändern? Was hat er vom Volke des Landes, wo diese Abgesandten her sind, gewußt? Still! sie fangen an zu reden:

"Wir sind die Deputirten von Indostan, und kommen, um von dieser Versammlung Gerechtigkeit gegen Engelland, dessen Untertanen uns kürzlich über 20 Millionen Geld weggenommen haben, zu fodern".

Messet ihr dieses Unrecht einem Geheiß des Stats, oder den unrechtmässigen Begierden einiger Privatleute, bey?

"Dies wissen wir nicht; allein hier sind die Beweise und ihr eigenes Anerkenntniß der Summen, die sie uns abgenommen haben. Sie können auch gegen unsern Anspruch keine Ausflucht von einem ehrlichen Handel oder Dienst hernemen; denn sie haben es durch Gewalt und Betrug getan. Wir berufen uns auf eure Gerechtigkeit, wenn ihr die Angeklagten vorher gehört haben werdet".

Laßt die englischen Urkunden verlesen; und wenn keine Teilnemung des Stats daraus erscheinet, so wird eine Erinnerung dieser Versammlung an die englische Regierung euch Gerechtigkeit von deren Untertanen verschaffen.

Oeffentliches Protokoll der Versammlung:

"Nach-

"Nachdem die vereinigte Compagnie der englischen Kaufleute, die nach Ostindien handeln, eine zeitliche (temporary) Verwilligung von wegen der Land-Erwerbungen und kürzlich daselbst erhaltenen Einkünfte vorgeschlagen, und daher wärend des Zeitlaufs solcher Verwilligung die Summe von 400000 Pf. in halbjärigen Terminen zu bezalen sich anerboten hat: und nachdemmalen es zum Besten des Publicums und besagter Compagnie gereichen mag, daß von den angeregten Landerwerbungen und Einkünften eine zeitliche (temporary) Verwilligung auf 2 Jare lang gemacht werde; So ersuchen wir, Ew. Majestät getreueste und gesetzmässige Untertanen, die im Parliament versammlete Gemeinen, Ew. Majestät untertänigst, daß es bestätiget, und von des Königs erhabner Majestät, durch und mit Einwilligung und unter Auctorität der in diesem gegenwärtigen Parliament versammleten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, verordnet werde, daß besagte vereinigte Compagnie der englischen Kaufleute, die nach Ostindien handeln, und ihre Nachfolger, die Summe von 400000 Pf. per annum für und wärend des Termins von 2 Jaren, vom 1 Febr. 1767 anzurechnen, in Sr. Majestät Schatzkammer zu Sr. Majestät Gebrauch vorschiessen und bezalen solle". S. die Parliaments-Acte des besagten Königreichs anno septimo Georgii III cap. 57.

Ferner erhellet aus den englischen Urkunden, daß im 9 Jar der Regierung des gegenwärtigen Königs ein anderes Gesetz unter dem Titel: "Acte wegen Ausfürung gewisser von der ostindischen Compagnie getanen Vorschläge zu Bezalung der auf bestimmte Zeit verwilligten järlichen Summe von 400000 Pfund, in Ansehung der neuerlich von ihr in Ostindien erworbenen Länder und Einkünfte", gemacht worden sey; und daß diese Summe 5 Jare lang, vom 1 Febr. 1769 an, in halbjärigen Terminen zu 200000 Pfund in die Receptur der königlichen Schatzkammer bezalet werden solle. Beide Acten enthalten zusammen die Summe von 2,800000 Pfund, welche die englische Regierung von ihren in Ostindien

gewesenen Unterthanen haben sollte; und im zweiten Abschnitt dieser letztern Acte wird gesagt: "Und es wird hierdurch seiner unter vorbesagter Auctorität beschlossen und erklärt, daß aller kürzlich in Ostindien erlangte Landserwerb, während des Zeitraums von 5 Jaren, im Besitz besagter vereinten Compagnie und ihrer Nachfolger seyn und bleiben solle".

Laßt die Deputirten von Bengal sich erklären, ob diese Länder und Einkünfte der englischen Regierung, die ihren Unterthanen solche durch ein Gesetz überläßt, geschenket haben.

"Nein, die hier gegenwärtigen Engelländer wissen, daß wir es nicht taten; und wir bitten sie, uns Stillschweigen aufzuerlegen, wenn das geringste von dem, was wir vorbringen werden, dem, was sie glauben, entgegen ist. Wir ersuchen euch, uns geduldig anzuhören, und uns Gerechtigkeit widerfaren zu lassen. Zur Zeit unserer Väter kamen die Engelländer in unser Land, und brachten ein Schreiben ihrer Königin mit, worin unser Souverain gebeten wurde, ihren Untertanen als ehrlichen Handelsleuten freien Zutritt in unser Land zu gestatten. Unsere Väter begegneten ihnen mit aller Gastfreiheit, gaben ihnen die Dinge, welche sie brauchten, und namen dagegen das, was sie mitbrachten. Sie freuten sich über ihren guten Fortgang, und wünschten, sich unter uns niederzulassen. Unsere Fürsten gaben ihnen Land und Häuser, um darin zu wonen; und da sie sich nach der Religion und Sitten der Engelländer erkundigten, antworteten diese: Sie würden nach den weisesten und gerechtesten Gesetzen beherrscht; ihre Religion lere sie, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit gegen jedermann auszuüben, nicht allein gegen ihre Nachbaren und Landesleute, sondern gegen alle Nationen unter der Sonne; Und dieses kraft ewiger Verpflichtungen, indem sie erwarteten, daß die, welche in diesem Leben Gutes getan hätten, in einem künftigen Leben unendliche Seligkeiten genießen, die aber welche Böses getan hätten, ewige Angst und Pein empfinden würden.

"Wegen alles dessen konnten unsere Väter mit Grund glauben,

glauben, daß, wenn irgend jemand von den Leuten, die aus dieser Nation zu uns gekommen waren, uns aus eigenem ungerechten Trieb Schaden tun, und der Strafe in unserm Lande entgehen möchte, er gewiß in seinem eigenen Lande gestraft werden, und uns von dort aus Ersatz geschehen würde. Daher bezeigten sich unsere Vorfaren, die ihrer Aussage glaubten, liebreich gegen sie, und gaben ihnen ihrem Verlangen gemäs Wonungen, die sie umzäunten und befestigten; wobei sie vorgaben, daß sie zwar für uns sicher wären, aber nicht für die übrigen Fremden, denen wir Zutritt unter uns verstattet hätten, indem ihre Länder nahe beisammen lägen, und sie stets mit einander in Krieg verwickelt wären. Allein an den Engelländern liege die Schuld nie; der Character ihrer Nation sey ehrlich, edelmütig und aufrichtig; von den übrigen Nationen hingegen sey die eine eitel, die andere stolz, die dritte grausam, die vierte unbarmherzig und habsüchtig. Die Franzosen, Spanier, Portugiesen, und Holländer leugneten dies alles, und behaupteten, sie hätten eben so gerechte Gesetze, als die Engelländer, denn sie wären ursprünglich alle aus einer Quelle genommen. Dieses zu beweisen, gaben sie uns das Buch in die Hände, und unsere Väter fanden darin Vorschriften der vortrefflichsten Weisheit, die die Menschen lerte, friedfertig und ruhig zu leben, mit ihren Händen zu arbeiten, sich mit dem Ihrigen zu begnügen, und nicht nach ihres Nächsten Haus, Land oder Geld zu trachten, sondern gegen jedermann, besonders gegen Notleidende, sich liebreich zu bezeigen, ihren Feinden zu vergeben, und kein Schwert gegen ihren Bruder zu ziehen; daß alle Menschen Brüder seyen, in deren Adern einerlei Blut fließe, das ihnen von dem Schöpfer Aller gegeben sey; welchen auch unsere Väter für den Urheber dieses Buchs hielten, weil es ihnen Dinge bekannt machte, die die Weisheit der Menschen weit übertreffen. Solche Regeln der Frömmigkeit, Gerechtigkeit, Tugend und Güte machten, daß dagegen alle Weisheit im Osten nur wie eine glimmende Kerze gegen die Mittagssonnne schien".

"Hier

"Hier sahen unsere Väter Regeln des Rechts zwis
Volk und Volk, zwischen Mann und Mann, welche in
ständlichen Worten für die gemeinen Leute niedergeschrieb
und auf so viel wirkliche Fälle bei Austeilung der Gerechtig
in ältern Zeiten angewandt waren, daß es klar in die Au
fiel, wie alle Reiche der Erde unter der Regierung eines
mächtigen Wesens stehen, welches sich oft der schwäch
Söhne der Menschen zu einer Zeit, da alle ihre Hoffnung
loschen war, angenommen, und das Land ihrer Unterdrück
der mächtigsten Erdvölker, gedemütiget hatte. Krieg
Pest und Hungersnot waren die Diener seiner Macht, u
wenn seine Gnade sich vom Lande der Ungerechten und Unbu
fertigen gewandt hatte, so zitterte aus Furcht vor seiner
rechtigkeit die Erde unter den Füssen ihrer Bewoner. U
obgleich viele Züchtigungen dieser Völker aus Irrtum f
Werke der Menschen gehalten wurden, so verhielt es sich d
in der Tat anders; zwar schienen sie natürliche Folgen ihr
Verbrechen zu seyn, allein so wie Gott der Urheber al
Guten auf der Erde ist, so kömmt auch alles Uebel nur dur
seine Zulassung auf die Söhne der Menschen. Seine Dr
hungen und Zusagen waren bedingt: für Gehorsam wa
Glückseligkeit, für Verbrechen und Unbusfertigkeit war Elen
bestimmt, und beides von Gott; so daß das Schicksal eines
jeden vom Schöpfer des Ganzen abhieng. Er hatte nicht
Leute in die Welt gesetzt, um sie vaterlos und dem Verderben
ausgesetzt zu lassen, sondern er beherrscht sie durch Gesetze,
welche das Glück jeder Nation und jedes Menschen machen;
denn sie hängen von den ab, was sie tun und verdienen, und
nach diesen Gesetzen werden Völker hier, Menschen dermal
einst, gerichtet".

"Da nun unsere Väter erfuren, daß die zu uns gekom
mene Fremdlinge sich durch Verpflichtungen, gleich diesen,
verbunden achteten: so öfneten sie ihnen ihre Häfen, ihre
Städte, und ihr Land. Aber ach! uns ist diese Güte unserer
Vorfaren seltsam vergolten! denn die Fremden sahen nicht
sobald

bald die Reichtümer, die sie unter uns erwarben, als sie anfiengen, anderer Leute Güter zu begeren, und zu fechten, wer das meiste haben sollte. Sie mieteten schlechte und niederträchtige Leute aus unserm Volke, um ihnen in ihren Kriegen beizustehen; sie befleckten unsere Felder mit Blut, und tödteten ihre Nebenmenschen unter zuvor unerhörten Martern. Nach vielen Jaren und nach vielen Kriegen gewann das englische Volk die Oberhand, und wir glaubten, unser Land würde nun in Frieden geruhet haben".

"Aber als ihre Kriege geendiget waren, sahen wir mit Erstaunen die Engelländer gleichsam mit aller ihrer Macht auf uns los gehen. Alten Leuten unter uns kömmt es vor, als ob erst seit gestern den Engelländern erlaubt worden sey, bei uns zu wonen; und heute sind unsere Fürsten ihre Sclaven, und unser los ist die Knechtschaft unter den Gästen unserer Väter".

"Glaubet nicht, daß wir durch unsere Anklage der Engelländer die Verfügungen der gerechten Vorsehung tadeln wollen; unser Land hat durch seine Laster diese Strafe verdienet. Selbst einige unserer Landsleute haben, aus Liebe zum Reichtum, die Bande der Freundschaft gebrochen, ihr eigenes Land bekriegt, und uns alle die Züchtigungen, welche die Friedensbrecher unter den Erdensöhnen verdienen, zugezogen. Auch klagen wir nicht alle Engelländer an: denn wir haben unter ihnen einige Reiche, merere aber von der ärmern Classe, gesehen, die überall so lebten, wie es uns von christlichen Männern erzält worden ist. Sie beweinten unser Elend, beschützten unsere Weiber, gaben ihr Brod den Armen unsers Landes, und nachdem sie ohne Tadel unter uns gelebt hatten, starben selbst einige in unserer Gegenwart, wie die guten Männer, die im Buche der Christen beschrieben sind. Weit, weit sey es von uns entfernt, Leute, wie diese sind, zu verklagen; die Lasterhaften sind es, denen wir unser Unrecht aufbürden, und sie sind darum nicht weniger lasterhaft, weil wir die züchtigende Hand der Vorsehung verdienten: denn nicht

Gerechtigkeit auszuüben, sondern unsere Reichtümer wegzunemen, und unser Land ihres Nutzens wegen sich zu unterwerfen, war ihre Absicht; und um diese zu erreichen, haben sie die Gesetze der Gastfreiheit, Gerechtigkeit, und Menschlichkeit unter die Füsse getreten. Unsere Untertanen mieteten sie, um gegen ihre angebornen Gouverneurs zu fechten, und Verräterei belonten sie tätig mit der Oberherrschaft: Fürsten brandten sie um. Und wollten einige zu ihren natürlichen Oberherren zurück keren, so wurden sie auf unerhörte Art bestraft. Ihre nach dem Leben ringenden Körper wurden an die Kanonen-Mündungen gewaltsam festgebunden, und durch die Luft des Himmels weggebrannt. Ja, was noch ärger war, man rief einige vom Tode zurück, band sie loß, ließ sie andere Opfer auf diese Art vor ihren Augen fallen sehen, und band sie dann wieder fest, damit sie selbst den schrecklichen Tod, den sie andere hatten leiden gesehen, dulten möchten. Ihr Richter unserer Sache, seid mitleidig bei unserer Erzälung! Wir kommen um Gerechtigkeit gegen die Engelländer, nicht um Rache gegen sie, zu suchen; und wenn wir die Urheber des erzälten Unheils anklagen, so rufen unsere Herzen um Gnade über ihre Häupter".

"Doch diese Leiden der Privatpersonen erheischen blos die Trauer weniger Väter, Mütter, Schwestern, Weiber und Söhne; denn in jedem Lande wird es die Natur fülen, wenn ihre zärtlichen Bande auch durch einen weniger gewaltsamen Tod, als den Tod durch Kanonen-Mündungen, zerrissen werden. Aber seitdem das Volk von Engelland gegen uns zu fechten anfieng, sind unsere Leiden so beschaffen gewesen, daß wir fast geglaubt hätten, unsere östliche Sonne habe uns mit einer schärfern Empfindlichkeit gegen Schmerzen und Pein erwärmet, als die Herzen anderer Menschensöhne. Und Schmerzen und Pein sind den Fustapfen der Engelländer, wohin sie nur kamen, gefolgt; vom Pallast bis an die Hütte des Armen, haben sie unser Land zum Hause des Elendes gemacht. Nunmero sind es sieben Jare, daß die Engelländer un-

unſere Herren geworden ſind; und alle unſere Leiden durch ihre Kriege waren nur ein Vorſpiel unſers Elendes unter ihrem Geize. Um ihre Abſichten zu erreichen, entriſſen ſie halbvollendete Werke den Händen eines ehrlichen Fleiſſes, damit ſolche nicht ein Raub derer, die nach ihnen kämen, werden möchten. Unſer Land, unſere Arbeit, alles Unſrige ſtand in ihrem Willkür; betrachtet die Summen, die ſie uns, ihrem eignen frechen Bekenntniß nach, nicht unter dem Vorwand des Handels oder eines ehrlichen Dienſtes weggenommen, ſondern in Beſtechungen den Händen der Verräterei oder der Furcht abgezwungen, und durch Unterdrückung und Unrecht erpreßt haben. Hinrichtungen ſind unter uns, ſeitdem die Engelländer über uns herrſchen, ſehr gemein geweſen; und doch hatte die Anklage keinen andern Schein der Gerechtigkeit, als weil wir ihnen das, was ihnen nicht gehörte, vorenthielten. Nicht zu entdecken, was wir beſaſſen, war ein Verbrechen, das von den Engelländern mit Prügeln beſtraft wurde; gaben wir das, was wir hatten, nicht her, ſo zogen wir uns oft den Tod zu. Das Geſchrei der Niedergemetzelten und Ermordeten erfüllte unſere Wonungen mit anhaltendem Schrecken; und aus Furcht für die Engelländer zitterten unſere Weiber und Kinder, wie Hirſchkälber, wenn ſie den Wolf hören, Tag und Nacht in unſern verteidigungsloſen Häuſern. Die Arbeiten auf dem Weberſtul und auf dem Felde wurden durch gleiches Schickſal ihre Beute; kein Weber, kein Ackersmann, war ſeiner Erndte gewiß; ſchwarze Verzweiflung zog einen fürchterlichen Stillſtand nach ſich, und Hungersnot, Peſtilenz, und Engelländer bedeckten unſer Land mit Schrecken und Verwüſtung. Das Wüten der zwei geringſten dieſer Feinde hat nachgelaſſen; allein die Engelländer bleiben noch immer da, um den nemlichen Tribut vom traurigen Ueberreſte zu erpreſſen. Und wenn das, was wir heute gehört haben, ein Statut der engliſchen Regierung iſt: ſo wendet ſie nicht allein einen Teil von dem, was uns auf dieſe Art geraubt iſt, zum Nutzen

ihrer Nation an, sondern die Edeln und das Volk von E
gelland bitten noch den König, durch ein Gesetz bekan
machen zu lassen, daß unser Land auf künftige Jare in d
Händen seiner Untertanen, unserer Tyrannen, bleiben soll
"Aber, gewis, die Tage unsers Jammers werden b
ein Ende haben, wenn anders die Bücher der Christen w
sind: und sie müssen wahr seyn, oder die Welt ist verlor
Denn, unsere eignen Sünden ungerechnet, so sind die Last
die unser Land durch eine kleine Anzal Ausländer hat be
hen sehen, gröſſer, als daß jeder Preis eines menschlich
Opfers sie bei der beleidigten Gerechtigkeit, büssen könnt
bei der Gerechtigkeit, nach welcher ein gerechtes Wesen da
menschliche Geschlecht nach diesem, und Nationen hier, ric
ten muß: oder Gerechtigkeit ist unvollkommen, und verä
tet alle Richtschnuren des vernünftigen und göttlichen Re
Sicher wird also unser Elend nicht ewig, und die Herrsch
unserer Tyrannen nicht bis ans Ende der Welt über un
dauern. Denn "so sagt Gott der Herr: Siehe ich bin
gen dich, ich will meine Hände gegen dich ausstrecken, u
dich ganz wüste machen. Ich will deine Städte öde mach
daß du sollst zur Wüste werden, und erfaren, daß ich d
Herr sey. Denn du hast ewige Feindschaft gehegt, un
das Blut dieses Volks durch das Schwert vergossen, zur Ze
ihres Elendes, und da ihr Unrecht ein Ende hatte. Darum
so wahr ich lebe, spricht Gott der Herr, ich will dich in
Blut tauchen, und Blut soll deine Fersen benetzen; weil d
Lust am Blute gehabt hast, sollst du dem Blute nicht en
rinnen. Auf diese Art will ich dich ganz wüste machen. De
ne Berge will ich mit Todten bedecken, und deine Hügel
Töler und Flüsse sollen voll werden von denen, die das Schwer
gefressen hat. Ich will dich zur ewigen Wüste machen, in
deinen Städten soll niemand wonen, und ihr sollt erfaren,
daß ich der Herr bin. Denn du hast gesagt: diese Nation
nen und diese Länder sollen meine seyn, und wir wollen sie
in Besitz nemen, obgleich der Herr da wonet. Darum so
wahr

wahr ich lebe, spricht Gott der Herr, will ich selbst nach deinem Zorn und nach deinem Haß mit dir verfahren, wie du deinen Haß gegen sie ausgeschüttet hast; und ich will mich bei ihnen bekannt machen, wenn ich dich gerichtet habe. Und du sollst wissen, daß ich der Herr bin, und daß ich gehört habe alle deine Lästerungen, die du ausgesprochen hast, da du sagst: Sie sind verwüstet, und uns zum Verderben gegeben. So habt ihr mit eurem Munde euch gegen mich gerühmet, und viel Worte gegen mich geredet, die ich gehöret habe. Daher will ich dich zur Wüste machen, wenn sich die ganze Erde erfreuet; wie du dich gefreuet hast über ihre Verwüstung, so will ich auch gegen dich tun, und sie sollen wissen, daß ich der Herr bin [1].

"Dies waren die Verhängnisse Gottes in den alten Zeiten. Und ist der Allmächtige wol einer Veränderung unterworfen? Sollte er eine Nation Unrecht und Grausamkeit liebender Menschen strafen, und eine andere, die die Regeln Seiner Gerechtigkeit und die Beispiele Seiner Gerichte zu ihrem Leitfaden vor sich hat, und doch ohne die geringsten Zeichen der Reue und der Wiedererstattung Seine Regierung verachtet, auf ewig ungestraft lassen? So uns endlich auch Seine Verschonung gegen Völker und Menschen ist; so würde doch eine solche Parteilichkeit alle Beispiele umstossen, die Seine Gerechtigkeit an den Völkern der Erde, welche unter den Streichen Seiner Gerichte gesunken sind, statuiret hat. Sie würde gerade das Gegenteil Seines Verfahrens gegen die von Ihm so sehr begünstigte Nation seyn, die unter der Regierung eines Königs nach Seinem eignen Herzen stand, und doch Jore lang mit Hungersnot bestraft wurde, weil sie ein Volk, das doch durch einen freiwilligen Vertrag unter ihrer Sclaverei stand, unterdrückte [2]. Ist es wahr, daß diese den Christen überlieferte Bü-

(1) Ezekiel Cap. 35.
(2) 2 Samuel. 21.

cher von Gott sind: so kömmt alles das, was uns im O
begegnet ist, mit der Vernunft und Gerechtigkeit überei
womit der Allmächtige, wie Menschen glauben können,
von ihm gemachte Welt regieren wollte. Denn was ist
liger, als daß die Güter, welche wir in ihrem Ueberfl
in Indien verachtet haben, uns entzogen wurden? was
gerechter, als daß wir dahin gegeben wurden, um das
leiden, was wir mit unbarmherzigen Händen selbst unse
Brüdern angetan haben?

Wir werden also fortfaren zu glauben, daß die Ge
schichte der Christen wahr sey, andere mögen davon halten,
was sie wollen; und wir hoffen, daß, wenn unsere Nation
genug gedemütigt ist, und wir in die Wege der Gerechtig
keit, Barmherzigkeit, und Warheit zurück keren, alsdann
das Wesen, dessen Eigenschaften dieses sind, uns Weisheit
geben werde, uns zu vereinigen, und in Frieden zu leben.
Denn durch ein Wort aus seinem Munde kann er unsere Tyran
nen von uns nemen: und wenn er nur ein indisches Kraut in den Ocean wirft, so kann er dadurch in dem Herzen unserer Vertilger selbst die Kriegsflamme anzünden. Ja, wäre die Nation unserer Feinde so groß, so reich, und so stolz, als wir waren, da wir uns unüberwindlich nannten; so müsten wir doch aus unserer eignen Erfarung glauben, daß die gröste Nation unter dem Himmel vor der Gerechtigkeit des Allmächtigen bloß einem ärmlichen Opfer gleich sey. Denn wir hatten Millionen Menschen, und unsere Fürsten hatten Millionen an Geld, um sie zu belonen; allein diese Millionen sind uns geraubt, und eine kleine Zahl Leute, weniger als unsere geringsten Flecken enthalten, hat hunderttausende unsers Volks getödet; und doch hat die Vorsehung diese wenigen Leute so stark gemacht, und uns durch Teilungen so geschwächt, daß sie uns zu Sclaven, und unser Landzu dem ihrigen, gemacht haben, und unsere Fürsten bis auf den heutigen Tag gefangen halten. Aber wir hegen das Vertrauen, daß die Zeit unserer Befreiung heran kom-

me;

me; wir sehen wegen dieser Befreiung allein auf Gott, der uns nach seinem Gefallen Hülfe unter den Völkern der Erde, welchen wir das von den Engelländern uns angethane Unrecht bekannt machen, erwecken kann.

Inhalt.

Vorrede des Brittischen Verfassers - - 1

Einleitung. Kurze Vorstellung der Brittischen Angelegenheiten in OstIndien, vom Anfange des leztern Kriegs im J. 1756 an, bis zum Pariser Frieden 1763 - 8

Kap. I. Verträge zwischen Frankreich und England in Rücksicht auf OstIndien. Nach geendigtem Kriege treten die königl. Truppen in OstIndien in die Dienste der Compagnie. Aufrürische Disposition der Armee; Bestrafung der Ueberläufer 26

Kap. II. Schlacht bei *Buxar* zwischen den Britten und dem Shujah Dowla. Zal der Gebliebnen. Der Große Mogul sucht um den Schutz der Britten an. Friedens Vorschläge vom Shujah Dowla. Dem Ramnarrain wird Brittischer Schutz versprochen, und wieder entzogen: er wird ermordet, und sein Schatz beraubt - - - 30

Kap. III. Friedens Vorschläge des Shujah Dowla werden verworfen. Vertrag mit dem Großen Mogul. Der Oberste Munro verläßt die Armee, und ihm folgt Carnac. Fortgang der Sachen nach dem Jan. 1765 - - 34

Kap. IV. Betrachtungen über Meer Jaffiers Regierung - 36

Kap. V. Najim ul Dowla erlangt nach seines Vaters Meer Jaffiers Tode die Subahschaft. Betragen der von Calcutta an ihn geschickten Britten. Aussage eines Agenten, der Geschenke erpressen müssen - - - 39

Kap. VI. Lord *Clive* kommt in OstIndien an. Zustand der Sachen in Bengal. Entwürfe, die der Commission vorgelegt worden - - - 43

Kap. VII. Schreiben der Commission an General Carnac.

Der